

28^{ten} Februar
1839.

Sr. Königlichen Majestät
Landtags = Abschied

für die

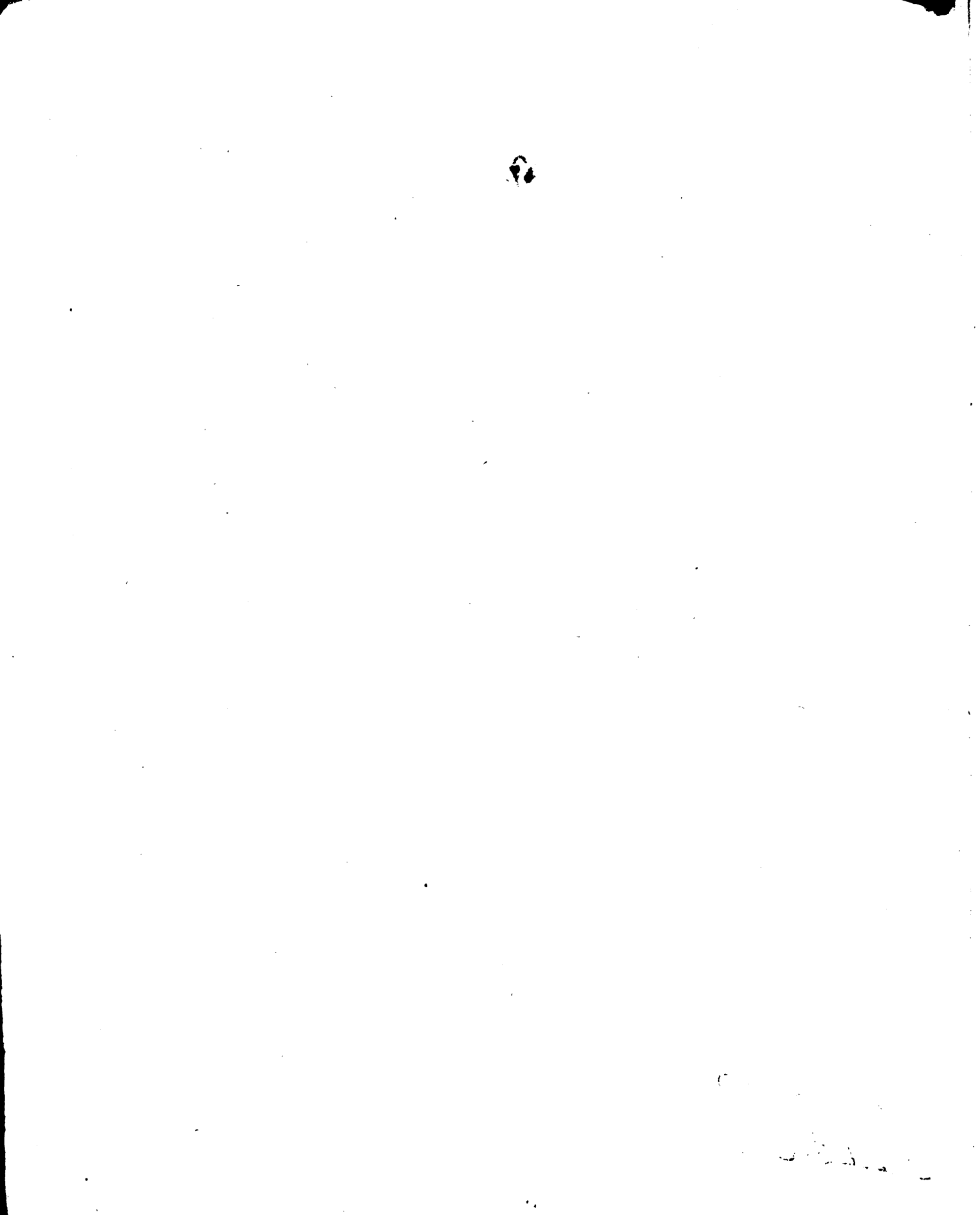
Preussischen Provinzialstände

vom

28ten Oktober 1838

nebst

einer Uebersicht der Landtags = Verhandlungen.



Er. Königl. Majestät von Preußen

Allergnädigster

Landtags = Abschied

für

die zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen
Preussischen Provinzial-Stände

vom

28ten Oktober 1838.

Vorangeschickt wird

die kurzgefaßte geschichtliche Darstellung

des sechsten

am 19ten Februar 1837

eröffneten

Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen

mit

den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.



Königsberg,

gedruckt in der Hartung'schen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

1839.

012397

III. A. 6.

III

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

130 St. George Street, Toronto, Ontario, Canada M5S 1A5

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Geschichtliche Darstellung des sechsten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen, nebst den wesentlichsten Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Seine Majestät der König hatten den Provinzen des Königreichs Preußen den sechsten Provinzial-Landtag allergnädigst zu bewilligen und zu bestimmen geruhet, daß derselbe den 19ten Februar 1837 in Königsberg eröffnet werden solle.

Seine Königliche Majestät hatten ferner zum Königlichen Commissarius den Ober-Präsidenten des Königreichs Preußen, den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Schön Excellenz, zum Landtags-Marschall den Landhofmeister des Königreichs Preußen Herrn Grafen von Dönhoff Excellenz auf Friedrichstein, so wie zum Stellvertreter desselben den Herrn General-Landschaftsrath von Uerswald auf Westlienen ernannt, und die Einberufung der Abgeordneten der Provinzen befohlen.

Die Landtags-Abgeordneten waren demnach in der gesetzlichen Art zusammenberufen und es hatten sich die in der Beilage A. benannten Abgeordneten persönlich eingefunden.

Diese Abgeordneten versammelten sich nach angehörtem Gottesdienste in der Königlichen Schloßkirche und der römisch katholischen Pfarrkirche, in dem zu ihren Berathungen bestimmten, in dem Ostpreussischen Landschafts-Hause zu diesem Zwecke eingerichteten Saal, und der Herr Landtags-Marschall ernannte sofort eine ständische Deputation um den Königlichen Commissarius zur Eröffnung des Landtages einzuholen.

Um 12 Uhr Mittags eröffnete der Königliche Commissarius den sechsten Landtag der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen mittelst feierlicher Rede, indem derselbe im Namen Seiner Majestät des Königs den Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter in ihre Würden einführte und denen Abgeordneten freie Rede und Stimme in den Grenzen des Gesetzes und des Gewissens gestattete, zugleich aber auch dem Herrn Landtags-Marschall das Allerhöchste Cabinets-Schreiben vom 12ten Februar 1837 mit denen von Seiner Majestät dem Könige

dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung überwiesenen Allerhöchsten Propositionen überreichte und die von dem Königlichem Staats-Ministerio entworfene Uebersicht der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags=Abschiede für die Preussischen Provinzial-Stände noch nicht erledigten Gegenstände befinden, mittheilte. Diese Uebersicht ist in der Beilage B. aufgenommen.

B.

Der Herr Landtags=Marschall erwiederte die Rede des königlichen Commissarius, worauf der Letztere, begleitet von der ständischen Deputation, die ihn eingeholt hatte, den Sitzungssaal verließ.

Der Herr Landtags=Marschall leitete nunmehr den eröffneten sechsten Provinzial-Landtag mit dem Antrage ein, mittelst einer unterthänigsten Denkschrift Seiner Majestät dem Könige den allerehrerbietigsten Dank abzustatten, für die abermalige gnädigste Bewilligung eines Provinzial-Landtages und in dieser Denkschrift die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht, der unwandelbaren Treue und Unterthänigkeit der Provinzial-Stände auszudrücken. Der Antrag wurde von der Versammlung einstimmig aufgenommen und es erschallte das lauteste Lebehoch für das Wohl Seiner Majestät und die längste Dauer der glorreichen Regierung unseres allergnädigsten Königs und Herrn.

Denkschrift
vom 19. Febr.
1837. No. 1.

Diese allerunterthänigste Denkschrift ist von Seiner Majestät dem Könige gnädig aufgenommen und es ist folgendes Allerhöchste Cabinet= Schreiben denen Ständen annoch während der Dauer des Landtages zugegangen:

„Aus dem durch den Landtags=Commissarius Mir eingesendeten Denkschreiben der Provinzialständischen Abgeordneten vom 19ten v. M. habe Ich die Eröffnung des Landtages ersehen und die Versicherung ihrer treuen und anhänglichen Gesinnungen mit besonderer Zufriedenheit und in dem Vertrauen empfangen, daß dieselben unter Ihrer Leitung auch auf diesem Landtage Meinen landesväterlichen Absichten pflichtmäßig entgegen kommen und in redlicher Erfüllung ihres Zweckes alle ihre Berathungen und Beschlüsse nur auf das Beste des Landes zu richten ernstlich bemüht sein werden, wogegen Ich sie Meines fortdauernden Wohlwollens gern versichere.

Berlin, den 7ten März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Landhofmeister Grafen von Dönhoff
in Königsberg in Pr.

Die Arbeiten des sechsten Provinzial-Landtages betreffen

die von Seiner Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung Allerhöchstdigst vorgelegten Allerhöchsten Propositionen
und
die Prüfung der dem Provinzial-Landtage eingereichten Eingaben und einzelnen Anträge.

1ster Haupt-Abschnitt.

Die von Seiner Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung zugefertigten Allerhöchsten Propositionen betreffend.

1. Mittelft Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten Februar c. ist den Provinzial-Ständen zu erkennen gegeben, wie das Bedürfniß es erheische, daß außer dem in dem westlichen Theil der Provinz bereits bestehenden Taubstummen-Institut in Marienburg, noch eine zweite Taubstummen-Schule für Katholiken bei dem Seminar in Graudenz eröffnet werden müsse, weil die in den Seminaristen sich vorbereitenden Schul-Amts-Candidaten katholischer Confession, nicht die Gelegenheit haben, sich die Fähigkeit zu erwerben Taubstumme zu unterrichten, demnächst aber auch, weil die Trennung der evangelischen Glaubensgenossen von denen der katholischen Religion für nothwendig erachtet werde.

Taubstummen-
schule.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 17.

Die Provinzial-Stände haben auf dieses Allerhöchste Ansinnen aus nachstehenden Gründen nicht eingehen können.

Von dem Grundsätze ausgehend, daß so lange Taubstumme sich nicht mit andern verständigen, sich erklären und vollständige Begriffe aneignen können, sie auch für den Religions-Unterricht nicht empfänglich sind, habe man bei ihrer Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Marienburg die Confessions-Verhältnisse nicht beachtet, und katholische, evangelische und mennonitische Zöglinge leben in friedlicher Verbrüderung miteinander.

Dadurch daß den Seminaristen hinlängliche Gelegenheit gegeben ist, sich in Marienburg mit dem Taubstummen-Unterricht vertraut zu machen, dürfte auch für das Bedürfniß hinlänglich gesorgt sein, diesen nach und nach auf die Elementar-Schulen der Provinz auszudehnen.

Die Zahl der Seminaristen, welche sich zu Taubstummen-Lehrer ausbilden wollen, darf nur geringe sein und es könnten unbezweifelt die zu diesem Behuf geeigneten Schul-Amts-Präparanden aus Graudenz der Taubstummen-Anstalt in Marienburg hinzutreten, wodurch noch der Vortheil erwachsen würde, nicht nur, daß die katholischen Taubstummen den ersten Religions-Unterricht ihrer Confession durch dieselben empfangen könnten, sondern auch, daß das schöne Band immer mehr verstärkt würde, welches die Befenner verschiedener Glaubens-Meinungen des gemeinsamen Vaterlandes schon lange von der Wiege an segensreich umschlingt und den Keim jedes feindseligen Separatismus unterdrückt.

Ueberdem aber wäre der Westpreussische Land=Armen=Fond so erschöpft, daß er kaum die nothdürftigsten laufenden Ausgaben, geschweige denn neue und außergewöhnliche Ausgaben zu bestreiten vermöge.

Eine neue so bedeutende Erhöhung der Land=Armen=Beiträge, als die Errichtung einer Taubstummen=Anstalt in Graudenz erfordern würde, halten sich die Provinzial=Stände zu beantragen nicht ermächtigt, vielmehr haben sie die allerunterthänigste Bitte gestellt:

Seine Majestät der König wolle geruhen allerhuldreichst von Einrichtung einer zweiten Taubstummen=Anstalt für Katholiken bei dem Seminare zu Graudenz abzustehen.

Gewerbe=
Polizei=Gesetz.

Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 20.

2. Mit der tiefsten Dankbarkeit haben die Provinzial=Stände in dem Entwurf eines allgemeinen Gewerbe=Polizei=Gesetzes einen neuen Beweis der unermüdblichen Fürsorge ihres erhabenen Monarchen anerkannt.

Von der Wohlthätigkeit, ja von der Nothwendigkeit eines für die ganze Monarchie gültigen Gewerbe=Polizei=Gesetzes überzeugt, huldigen sie dem Grundsätze, daß ein für die ganze Monarchie gültiges Gewerbe=Polizei=Gesetz nur alsdann wahrhaft wohlthätig und belebend auf gewerbliche Verhältnisse einwirken könne, wenn dasselbe die möglichst freie und ungehinderte Entwicklung aller gewerblichen Kräfte schützt und fördert und hiernach bei vollkommener Freiheit jedes Einzelnen ein gewähltes Gewerbe zu betreiben, die Vereinigung gewerblicher Kräfte zu gemeinsamen Zwecken in so weit begünstigt, als dies ohne Beeinträchtigung solcher Rechte geschehen kann, welche jeder Staatsbürger beanspruchen darf; wenn ferner zur Aufrechthaltung und Bewahrung einer Gesetzlichkeit, ohne welche wahre Freiheit auch in Gewerben nicht bestehen kann, die Verhältnisse der Gewerbetreibenden zu ihren Untergebenen in so weit geordnet werden, als dies im Sinne einer löblichen, von jeder Willkühr entfernten Zucht, gewünscht werden muß.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend haben die Provinzial=Stände bei genauer Prüfung des Gesetz=Entwurfes in dessen einzelnen Satzungen nur in so weit Gelegenheit gefunden, Abänderungen und Erläuterungen desselben zu wünschen, als von jenen Grundsätzen anscheinend abgewichen, oder bei materiellen Bestimmungen einzelne Gegenstände des Gewerbe=Verkehrs, dem Inhalt des Gesetz=Entwurfes ohne erkennbare Gründe unterworfen oder entzogen sind.

Die Provinzial=Stände haben daher mittelst vollgültigen Beschlusses den Gesetz=Entwurf angenommen und die von ihnen vollständig motivirten Bemerkungen gegen den Gesetz=Entwurf sind vorzüglich folgende gewesen.

Bei §. 4. Die Provinzial=Stände haben sich zwar nicht erdreistet auf die Weglassung dieses §. anzutragen, aber den innigsten Wunsch ausgesprochen, daß bei Emanirung des Gesetzes für die Aufrechthaltung irgend eines Regales oder Monopols kein Grund mehr vorhanden sein möge, indem ein die Gewerbe=Freiheit beschränkendes Regal oder Monopol des Staats

in der Allgemeinheit wohl größere Nachtheile in dem Gewerbsverkehr mit sich führen dürfte, als irgend ein anderes Exclusiv-Recht.

Die Provinzial-Stände haben ferner zu bemerken sich erlaubt, daß das in den Motiven besonders erwähnte Post-Regal und Salz-Monopol und die aus denselben entspringenden Beschränkungen des Fuhrmanns-Gewerbes und des Salzhandels keinesweges zu den unschädlichsten gehören, daß vielmehr das Post-Regal wegen der dem Fuhrmanns-Gewerbe und dem freien Transport-Verkehr jeder Art dadurch auferlegten Beschränkungen sehr nachtheilig auf den gewerblichen Verkehr wirke, das Salz-Monopol aber, aus denen von dem 5ten Preussischen Provinzial-Landtage mittelst Denkschrift vom 20. Februar 1834 entwickelten Gründen hemmender und drückender sich zeige, als irgend eine andere Beschränkung dieser Art.

Bei §. 7. ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die in demselben erwähnte Entschädigungs-Ordnung, gleichzeitig mit dem Gewerbe-Polizei-Gesetz publicirt werden möge.

Bei §. 11. ist angetragen am Schlusse des §. die Worte:

unbeschadet der Real-Berechtigungen

hinzuzufügen.

Bei §. 17. ist auf folgende Fassung des §. angetragen:

wird der beabsichtigte Gewerbebetrieb unzulässig befunden, so sind dem Meldenden die Gründe der Unzulässigkeit speciell zu eröffnen; wenn jedoch dieselben in seiner Persönlichkeit liegen, so darf dies nur auf den ausdrücklichen Antrag des Meldenden geschehen und letzterer weder eine formelle Erweisung der Gründe zu fordern noch eine Injurien-Klage auf dieselbe zu gründen berechtigt sein.

Bei §. 24¹ ist der Zusatz beantragt worden:

aus besondern Gründen durch die Oberpräsidenten der Provinz von dieser Bedingung (unbeschränkte Dispositions-Fähigkeit) dispensirt werden könne.

Bei §. 24² wird die Abänderung des letzten Theiles dieses Satzes in der Art gewünscht:

oder die ihm bis dahin obgelegenen Militair-Pflichten nicht versäumt zu haben, nachweist.

Bei §. 27. haben die Provinzial-Stände angetragen:

daß da wo die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 Geltung habe und nach §. 50. derselben näher bestimmt ist, welche Gewerbe das Bürgerrecht voraussetzen, die Bestimmung des §. 42. dieser Städte-Ordnung wegen Erwerbung des Bürgerrechts, aufrecht erhalten werden möge.

Bei §. 32. ist folgende Fassung des zweiten Absatzes des §. erbeten worden:

diese Behörden haben die Zulässigkeit der Anlage, wegen der daraus für den Besitzer und Bewohner des benachbarten Grundstücks, oder für das Publikum überhaupt zu besorgenden Nachteile, Gefahren oder erheblichen Belästigungen zu prüfen. Bei Anlagen welche eine Entziehung des Wassers oder des Windes oder eine, andern gewerblichen Anlagen oder Grundstücken nachtheilige Stauung des Wassers, oder irgend eine sonstige Verletzung von Privatrechten veranlassen können, haben sie das Vorhaben erforderlichen Falls u. u.

Bei §. 35. ist mit Berücksichtigung auf die zu §. 32. erbetene Abänderung angetragen, den ersten Absatz des §. in folgender Art zu fassen:

diese Einwendungen sind lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Bei §. 42. ist gebeten worden:

die daselbst bestimmte Frist von vier Wochen auf drei Monate zu verlängern.

Bei §. 53. in Berücksichtigung der Schiffahrt auf den Häfen in der Provinz Preußen und den großen Strömen, ist der Wunsch ausgesprochen:

nach dem Worte See=Lootsen, anoch einzuschalten:

Binnen=Lootsen, Schiffer auf Strömen, in so weit die Strom=Ordnungen dies bestimmen.

Bei §. 63. ist um die gänzliche Weglassung dieses §. gebeten worden und somit, daß die im Gesetz vom 20sten Oktober 1810 bewilligte Freiheit vom Mahlzwange und zur Anlage von Mühlen, auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden möge.

Bei §. 64. ist angetragen worden:

daß die wegen Befugniß zur Anlegung öffentlicher Fähr=Anstalten bestehenden Vorschriften aufgehoben werden mögen.

Bei §. 65. wird die Hoffnung ausgesprochen:

daß die über das Abdeckerei=Wesen zu emanirenden Gesetze nächstens publicirt werden dürften und um deshalb ist gebeten worden:

die Worte des zweiten Absatzes „in welchen jeder Eigenthümer befugt ist“ aufzuheben und an deren Stelle die Worte zu setzen:

in welchen Eigenthümer befugt ist.

Bei §. 66. ist beantragt worden, diekehr=Bezirke der Schornsteinfeger, wo sie noch bestehen, aufzuheben.

Bei §. 67. ist gewünscht worden, die Worte:

Kaufmännische Schiff=Händler

durch die vollständige Bezeichnung:

Kaufmännische Schiff=, Wechsel= und Waaren=Händler und Commissionaire, ergänzen zu lassen.

Bei §. 68. ist auf die Weglassung des Schlusses:
so wie zc.

angetragen.

Bei §. 70. Die Provinzial = Stände sind der unvorgreiflichen Meinung gewesen, daß der Zweck, welcher durch die Erhaltung und Beförderung von gewerblichen Vereinen erreicht werden solle, nur durch freie, weder einem Zwangsrecht, noch einer Zwangsverpflichtung unterworfenen Vereine erreicht werden könne. Aus diesem Gesichtspunkte haben sie den Lit. 3. des Entwurfs eines allgemeinen Gewerbe = Polizeigesetzes begutachtet, und

bei §. 72. gebeten:

daß Wort „müssen“ am Schlusse des §. in „dürfen“ zu verwandeln.

Bei §. 74. ist angetragen worden, die Worte:

die Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden sicher gestellt und die Auflösung von der Provinzial = Regierung genehmigt wird.

in die Fassung umzuändern:

und die sicher gestellte Berichtigung der vorhandenen Schulden der Provinzial = Regierung nachgewiesen wird.

Bei §. 76. ist gebeten worden: die Bestimmung über das Privat = Vermögen bei der Auflösung eines gewerblichen Vereins, der Beschlußnahme der Beteiligten zu überlassen.

Bei §. 77. haben die Provinzial = Stände den Wunsch ausgedrückt: daß die Berechtigung freie Vereine zu bilden, nicht auf die Städte und die Gewerbsgenossen eines Orts beschränkt werden möge, sie haben daher gebeten:

die im Eingange des §. befindlichen Worte „an einen und denselben Ort“ gänzlich wegzulassen.

Bei §. 78. haben die Provinzial = Stände angetragen:

bei No. 1. nach den Worten „betragen“ die Worte:

die zu ihnen gehörigen

bei No. 2. nach dem Worte „Qualification“ die Worte:

der zu ihnen gehörigen Gehülfen

einzuschalten und bei No. 3. und 4. statt des Wortes „Gewerbe = Genossen“ überall das Wort „Vereins = Genossen“ zu gebrauchen.

Bei §. 82. ist gebeten worden, nach den Worten: ohne welchen ein selbstständiger Gewerbs = Betrieb nicht zulässig ist, die Worte:

in der Stadt

einzuschalten.

Bei §. 88. ist angetragen, am Schlusse die Worte hinzuzufügen,
unbeschadet der in der bestehenden Verfassung etwa entgegenstehenden Bestimmungen.

Bei §. 93 und 94. ist um die Weglassung dieser §§. gebeten worden.

Bei §. 101. haben die Provinzial-Stände es für benachtheiligend die Interessen der außerhalb dem Vereine lebenden Gewerbtreibenden gehalten, wenn letztere bei Streitigkeiten der Ersteren mit ihren Gehülfen, sei es auch mit Vorbehalt eines Recurses, entscheiden dürfen, sie haben daher um Abänderung des §. gebeten und zwar die Weglassung desselben von den Worten: sind da, wo für das Gewerbe u. s. w. Dagegen aber folgende abändernde Fassung vorgeschlagen:

sind in Betreff der Vereinsgenossen von den Vorstehern derselben unter Vorsitz des Mitgliedes der Communal-Behörde, mit Vorbehalt des Recurses an letztere, zu entscheiden. In andern Fällen gehören diese Streitigkeiten vor die Polizei-Behörden oder Polizei-Gerichte, wenn nicht für diese Angelegenheit besondere Behörden, Fabrik-Gerichte u. c. bestehen, oder die Streitenden die Entscheidung der Vorsteher eines Vereins selbst nachsuchen.

Bei §. 103. ist gewünscht worden: jugendliche Sträflinge mit einsamem Gefängniß zu bestrafen und die Worte:

außer an Sonn- und Festtagen
in diesem §. wegzulassen.

Bei §. 106. ist angetragen: denen Gesellen eine Theilnahme an der Verwaltung ihrer Kasse zu gestatten und daher nach den Worten „Orts-Communal-Behörde“ die Worte einzuschalten:

unter Zuziehung der Abgeordneten der Gesellen.

Bei §. 107. ist vorgeschlagen worden: nur solchen Personen Concessionen zu Haltung von Gesellen-Herbergen zu ertheilen, welche nicht Gastwirthe sind.

Bei §. 109. wird die gänzliche Weglassung des §. gewünscht.

Bei §. 116. ist beantragt worden: die Worte „in keinem Fall“ aufzuheben und in deren Stelle zu setzen:

nur da wo die Statuten der betreffenden Vereine oder Klassen der Gesellen und Gehülfen dies gestatten.

Bei §. 118. ist die Fassung dieses §. in folgender Art erbeten:

Im ersten Fall erfolgt die Aufnahme eines Lehrlings bei einem zu einem Vereine gehörigen Lehrherrn von diesem Vereine, wenn der Lehrherr aber zu keinem Vereine gehört, vor der Communal-Behörde u. c.

Bei §. 119. ist gewünscht worden, daß die Worte wegbleiben dürfen: sich auch schriftlich in seiner Muttersprache verständlich auszudrücken.

Bei §. 126. wird um die Weglassung der Worte gebeten: wo ein solcher nicht vorhanden.

Bei §. 131. ist nachstehende Fassung des §. vorgeschlagen worden:

für die Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen die Communal=Behörden, außer dem Ersatz der baaren Auslagen an Stempel, Copialien und Diäten der zuzuziehenden Sachverständigen, mäßige Gebühren zur Communal = Casse erheben.

Bei §. 142. ist um die Weglassung der Worte „nach einiger Zeit“ und des ganzen letzten Satzes „nur aus sehr erheblichen Gründen darf diese Erlaubniß auf länger als drei Jahre ertheilt werden“ gebeten worden.

Bei §. 158¹. ist angetragen: daß es genehmigt werde, alle Arten von Vieh auf Wochen= Märkten verkaufen zu dürfen.

Bei §. 161. haben die Stände gebeten, die Worte: „nach der Wahl der Ortspolizei= Behörde, entweder die Confiskation oder“ wegzulassen, und den letzten Absatz dieses §. in folgender Fassung aufzunehmen:

Käufer und Verkäufer sind dafür jeder zur Hälfte, ohne solidarische Verpflichtung, verhaftet.

Bei §. 171. wird die Weglassung dieses §. gewünscht.

Bei §. 174. ist um die Weglassung der Worte gebeten, die sich auf Schornsteinfeger beziehen, und nach den Worten „Ortspolizei=Behörde“ die Worte:

mit Zuziehung der Communal=Behörde

einzuschalten.

Bei §. 175. ist um die Weglassung des §. gebeten worden.

3. Durch den mittelst Allerhöchsten Propositions= Dekrets vom 12ten Februar d. J. Theilnahme der Provinzial= Ständen zugefertigten Entwurf zum Gesetz, wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land= und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte, ist die Frage, in wie fern die von den Mitgliedern der Gemeinden gemeinschaftlich benutzten Grundstücke und gemeinschaftlich ausgeübten Nutzungsrechte an ländlichen Grundstücken für Gemeinde= oder Privat= Eigenthum zu halten sind, auf eine höchst genügende Art beantwortet, und es wird daher eine fühlbar gewesene Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt werden, so daß die, durch Abfassung dieses Gesetzes dem Lande erwiesene Wohlthat, nicht dankbar genug anerkannt werden kann.

merechte
der Ge-
meindemit-
glieder an
ländlichen
Grundstück-
en.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 15.

Die Provinzial-Stände haben sich daher mittelst vollgültigen Beschlusses für die Annahme des Gesetzes in der vorgelegten Fassung erklärt und nur gebeten, noch darüber zu bestimmen:

welche Vorschriften bei den Gemeinden zur Anwendung kommen sollen, welche entweder von der städtischen Qualität zur ländlichen, oder umgekehrt von der ländlichen zur städtischen Qualität übergehen.

In dieser Beziehung haben die Provinzial-Stände sich den Vorschlag erlaubt, zum §. 15. folgenden Zusatz aufzunehmen:

ob auf eine Gemeinde die rüchftlich der Stadtgemeinden, (§. 2—12.) oder die rüchftlich der ländlichen Gemeinden (§. 13—15.) aufgestellten Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, darüber entscheidet die Qualität, welche solche zur Zeit vor dessen Publikation gehabt hat.

Befestigung
der
Sandfchellen.
Denkschrift
vom
30. März 1837.
No. 6.

4. Ehrfurchtsvoll haben die Provinzial-Stände die Allerhöchste Proposition vom 12ten Februar d. J. empfangen, mit welcher ihnen der früher erbetene Entwurf zur Verordnung wegen Befestigung der Sandfchellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande zur näheren Begutachtung überwiesen ist.

Die Klarheit und der Geist sorgfältiger Erwägung, welcher den Entwurf durchdringt, hat nur in wenigen Bemerkungen zu einzelnen §§. desselben den Beweis geben können, daß die Provinzial-Stände mit Sorgfalt sich der Prüfung desselben unterzogen haben, und die in Antrag gebrachten Zusätze und Abänderungen sind stets die Folge einstimmiger oder vollgültiger Beschlüsse gewesen, so wie denn auch der Gesetz-Entwurf im Allgemeinen mittelst eines vollgültigen Beschlusses angenommen ist.

Zu dem §. 1. ist gebeten worden, im ersten Abschnitt dieses §. am Ende die Worte:

— sowohl — als nöthigen Falls von Amtswegen

wegzulassen, dagegen folgenden Zusatz zum §. zu genehmigen:

bevor jedoch diese Anordnungen ausgeführt werden, findet vorher eine Prüfung der speziellen Verhältnisse der Betheiligten, durch eine von diesen aus praktischen Landwirthen zu gleichen Theilen zu erwählende scheidrichterliche Commission statt, welche über die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit der erforderlichen Maaßregeln mit genauer Erwägung aller dabei obwaltenden Umstände ihr Gutachten abgibt. Finden indeß die Betheiligten sich nicht bewogen, sich dem scheidrichterlichen Ausspruche zu unterziehen, so finden die Bestimmungen der Königl. Regierung, immer vorbehaltenlich der Berufung auf die Entscheidung der Gerichts- Behörden in der gesetzlichen Frist, statt, dergestalt, daß die Entscheidung der Königl. Regierung alsdann nur als ein Interimisticum Gültigkeit habe.

In der Hoffnung, daß der vorgeschlagene Zusatz Gewährung finden dürfte, würde derselben in den §§. 13. 14. und 21. des Gesetz = Entwurfs zu erwähnen sein.

Zu dem §. 2. ist gebeten worden: hinter den Worten „die Eigenthümer sowohl als die Nutzungs = Berechtigten“ können sich von dieser Verbindlichkeit nur dadurch befreien, daß sie — die Worte hinzuzufügen:

jedoch nur mit Genehmigung der eingetragenen Gläubiger.

Demnächst aber ist zu diesem §. der Zusatz beantragt:

weist übrigens der Eigenthümer nach, daß das zu deckende Land ihm eine Nutzung gewähre, die durch die Deckung aufgehoben wird, so sind die Antragsteller zur Entschädigung verpflichtet.

Zu §. 4. ist um folgende Fassung dieses §. gebeten worden:

wenn die Eigenthümer oder Nutzungs = Berechtigten auf ihre Eigenthums = oder Nutzungs = rechte nicht verzichten und gleichwohl ihre Obliegenheiten für die Schutz Zwecke nicht erfüllen, so sollen sie dazu nach dem Befinden der Behörde durch Straf = Verfügungen angehalten, wo diese nicht ausreichen, die bereits Schaden drohende Sandfläche sofort den bei den Schutzmaafregeln interessirenden Nachbarn zur gemeinschaftlichen Nutzung und zweckmäßigen Einrichtung überwiesen werden, so jedoch, daß im letzteren Falle dem früheren Eigenthümer oder Nutzungs = Berechtigten die Zurücknahme nach näherer Bestimmung des §. 2. vorbehalten bleibt.

Zu §. 5. wird gebeten, wie bei §. 2. die Rechte der Real = Gläubiger zu berücksichtigen.

Zu §. 22. ist folgende abändernde Fassung dieses §. gewünscht worden:

von der Entscheidung der Provinzial = Behörden findet der Recurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe = Angelegenheiten statt.

Zu §. 24. ist angetragen worden, hinter den Worten „bleibt es den Behörden“ — die Worte einzuschalten
und den Betheiligten.

5. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß die Provinzial = Stände sich über die Zweckmäßigkeit des von dem fünften Provinzial = Landtage der Provinz Brandenburg und des Marggrafthums Nieder = Lausitz auf Pensionirung der nach den Bestimmungen der Städte = Ordnung vom 19ten November 1808 auf sechs Jahre gewählten Magistrats = Personen der mittlern und kleinen Städte gerichteten Antrages, erklären sollen.

Pensions =
Berechti =
gung der
Bürgermei =
ster.

Denkschrift
vom 18. März
1837. No. 2.

Die Provinzial = Stände haben diesem Allerhöchsten Befehl nachzukommen sich bemüht und ihre unvorgreifliche Ansicht dahin ausgesprochen:

wie es zur Vermeidung der in der Denkschrift der Provinzial = Stände der Provinz Brandenburg angeführten Uebelstände, wünschenswerth erscheine, daß das im §. 141, der Städte = Ordnung ausgesprochene Entschädigungs = Princip in Betreff der Bürgermeister, auch auf den Fall ausgedehnt werde, wenn ein Bürgermeister, ohne eigene erweisliche Schuld, wegen nicht erfolgter neuer Erwählung seine Amtsführung fortzusetzen verhindert werde. Daß aber diese Ausdehnung den möglichsten mit dem Zwecke vereinbaren Beschränkungen unterliegen müsse.

Die Provinzial = Stände haben daher mittelst vollgültigen Beschlusses angetragen: den für sechs Jahre gewählten Bürgermeistern der mittlern und kleinen Städte eine Pensions = Berechtigung und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen beizulegen:

1. die Pensionirung eines auf sechs Jahre gewählten Bürgermeisters möge nach Verlauf seiner Amtsverwaltung nur in dem Falle eintreten, wenn derselbe aus Invalidität oder wegen nicht erfolgter Wiedererwählung abgehen muß, niemals aber, wenn derselbe sein Amt freiwillig aufgibt;

2. der einem für sechs Jahre erwählten Bürgermeister gesetzlich zu gewährende Pensions = Satz möge betragen:

- a. nach einer einmaligen sechsjährigen Verwaltung, den vierten Theil;
- b. nach einer zweimaligen sechsjährigen Verwaltung, den dritten Theil;
- c. nach einer dreimaligen sechsjährigen Verwaltung, drei Achtel Theile;
- d. nach einer viermaligen sechsjährigen und öftern Verwaltung, die Hälfte des jährlichen wirklichen Gehalts mit Ausschluß der Nebeneinkünfte.

3. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung der Pension an einen für sechs Jahre gewählten Bürgermeister möge nicht eintreten oder ruhen, sobald und so lange derselbe aus Staats = oder Communal = Fonds, oder anderweitig, ein gesetzliches Einkommen beziehe, welches dem Betrage der gesetzlichen Pension gleichkommt;

4. eine im Sinne der vorstehenden Anträge zu erlassende Allerhöchste Bestimmung möge rückwirkende Kraft nicht erhalten.

Die Provinzial = Stände haben dagegen Bedenken getragen, den Anträgen der Provinzial = Stände der Provinz Brandenburg in Beziehung auf die Pensionirung der Kammerer in den kleinen Städten die auf sechs Jahre gewählt sind, in irgend einer Art beizutreten.

Kreisständische Befugnisse.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 18.

6. Die Provinzial = Stände haben sich der Allerhöchst anbefohlenen Begutachtung des Gesetz = Entwurfs zu einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis = Korporationen Ausgaben zu beschließen, pflichtschuldigst unterzogen, sie haben das Gesetz im Allgemeinen mittelst eines vollgültigen Beschlusses angenommen und sich nur folgende Bemerkungen und Anträge erlaubt:

Bei der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfes ist gewünscht worden:
daß das Wort Kreis-Korporation in Kreis-Eingefessene abgeändert werde.
Eine gleiche Abänderung würde alsdann im §. 1. stattfinden.

Bei §. 3. ist gebeten worden, die Worte:

Bewilligungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kreis-Eingefessenen bei Unglücksfällen,
so wie zur Abhilfe eines innerhalb des Kreises eingetretenen Nothstandes, sind hiebei
als das Interesse des ganzen Kreises anzusehen,
wegzulassen.

Bei §. 4. ist der Wunsch ausgesprochen:

daß die Gültigkeit eines Kreistags-Beschlusses nur von der Genehmigung der königlichen Regierung abhängig gemacht werde, gegen deren Entscheidung die Beschwerde bei den königlichen Ministerien anzubringen freistehen solle.

Endlich ist noch gebeten worden:

zwischen den §§. 3. und 4. einen neuen §. in folgender Fassung einzuschalten:

Beschlüsse eines Kreistages nach §. 3. sind nur gültig, wenn dieselben mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßt werden.

Wenn jedoch einer der drei Stände im Ganzen, gegen den Beschluß der Kreis-Versammlung eine Protestation anzubringen veranlaßt wird, so soll diese Protestation nach §. 20. der Kreis-Ordnung vom 17ten März 1828 den Erfolg haben, daß kein vollgültiger Kreistags-Beschluß gewonnen sei, sondern derselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

7. Die Provinzial-Stände haben mit tiefgefühltem Dank anerkannt, daß Seine königliche Majestät Allergnädigst geruhet haben, ihren Bitten um Vorlegung eines Entwurfs zu einer Wege-Ordnung, Gehör zu schenken und die ihnen gestattete Begutachtung des umgearbeiteten Entwurfs einer allgemeinen Wege-Ordnung hat sie veranlaßt, diesen Entwurf einer speziellen und möglichst sorgfältigen Berathung zu unterwerfen.

Wege-
Ordnung.
Denkschrift
vom 27. März
1837, No. 5.

So sehr die Provinzial-Stände auch mit dem Inhalt desselben im Allgemeinen einverstanden sind und so sehr sie im Ganzen die dabei zum Grunde liegenden Prinzipien als richtig anerkennen müssen, und daher mittelst vollgültigen Beschlusses den Gesetz-Entwurf angenommen haben, so haben sie doch einige Modifikationen und Abänderungen, sowohl hinsichtlich des allgemeinen Gesetzes, als vorzüglich in provinzieller Beziehung, für angemessen erachtet und sich erlaubt, ihre Ansichten mit den Gründen, die ihre Anträge geleitet haben, in Unterthänigkeit darzulegen.

Die vorzüglichsten Abänderungen, die beantragt worden, sind folgende:

Bei §. 3. hat die Majorität um die gänzliche Weglassung dieses §. gebeten, wogegen die Minorität sich für den §. in seiner Fassung erklärt hat.

Bei §. 7. ist um den Zusatz gebeten:

von den Nachbar=Wegen soll mit Zuziehung der angrenzenden Grundbesitzer und unter Controlle der Kreis=Versammlung ein Verzeichniß aufgenommen werden. Diejenigen Wege, welche weder in den Verzeichnissen von Landstraßen und Gemeinde=Wegen, noch in dem Verzeichniß von Nachbar=Wegen sich befinden, sind als Privatwege zu betrachten.

Bei §. 9. ist nach den Worten „Grund und Boden der Landstraßen“ der Zusatz beantragt worden:

in der gesetzlich erforderlichen Breite.

Bei §. 11. ist um die Weglassung der Worte gebeten worden:

wenn dies aber nicht thunlich ist, der Weg an den Rändern wenigstens 18 Zoll über den gewöhnlichen höchsten Wasserstand erhöht.

Bei §. 13. ist gewünscht worden:

daß Maximum der Ansteigung auf 20 Zoll statt auf 10 Zoll pro Ruthe anzunehmen.

Bei §. 16. ist gebeten worden: die Entfernung der Bäume auf den Landstraßen auf 100 Fuß mit der Maaßgabe anzunehmen, daß die Bäume so gepflanzt werden müßten, daß die der einen Reihe stets auf die Mitte der Distanz zwischen den beiden nächststehenden der andern Reihe treffen.

Bei §. 22. ist einstimmig angenommen worden: daß die Verpflichtung, die Wege=Baumaterialien bis auf eine Entfernung von einer Meile herbeizuholen, eine zu große Belästigung für die Beteiligten herbeiführen könne. In dieser Beziehung hat die Majorität sich für eine viertel Meile, die Minorität dagegen für eine halbe Meile entschieden.

Demnächst aber ist bei diesem §. noch gebeten, die Worte „bis sie können, zwei Fuß hoch mit gut gemischter Erde bedeckt werden“ wegzulassen und dieser Stelle des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

Knüppel=Dämme dürfen dagegen nicht angelegt und die vorhandenen müssen durch einen zweckmäßigen Wegebau ersetzt werden.

Endlich aber hat die Majorität gewünscht, daß der letzte Passus des §. von den Worten „in sehr sandigem Boden u. bis“ allmählig zu beschütten und auszubessern“ wegzulassen werden dürfe.

Bei

Bei §. 23. hat die Majorität der Versammlung sich für folgende Fassung des ersten Satzes des §. entschieden:

Materialien, welche der Befestigung des Weges nach dessen besonderer Beschaffenheit nachtheilig sind, dürfen nicht zur Ausbesserung, wohl aber zur Grundlage und Aufhöhung der Wege verwendet werden.

Die Minorität hat dagegen für nachstehende Fassung sich erklärt:

Materialien, welche der Befestigung des Weges nach dessen besonderer Beschaffenheit nachtheilig sind und insonderheit der Auswurf aus den Seiten-Gräben, falls solches bei ihnen der Fall ist, dürfen weder zur Grundlage noch zur Aufhöhung und Ausbesserung der Wege verwendet werden.

Bei §. 26. ist einstimmig die Fortlassung des Wortes „beständig“ gewünscht worden.

Bei §. 27. ist angetragen, hinter den Worten: „auf gebirgigem und felsigem Boden, wo das Wasser nicht unter den Weg zu leiten ist“, einzuschalten:

und wo die Behörde es sonst zulässig findet.

Bei §. 28. ist um gänzliche Weglassung dieses §. gebeten worden.

Bei §. 29. sind folgende Abänderungen gewünscht: hinter den Worten „daß weder Gewölbe noch Balken=Lage“ die Worte einzuschalten:

bei gewöhnlichem Wasserstande;

demnächst aber hinter den Worten: „die Anfahrten zu den Brücken“ hinzuzufügen:

in soweit solche erforderlich sind;

und endlich, das Maximum der Ansteigung der Anfahrten von 6 Zoll auf 12 Zoll zu erhöhen.

Bei §. 35. ist um folgende Fassung des §. gebeten:

jede Gemeinde hat innerhalb ihrer Feldflur oder ihres Gemeinde=Bezirks, so wie jeder außer dem Gemeinde=Verbande stehende Grundbesitzer innerhalb der Grenzen seines Grundstücks, sowohl die Verpflichtung die vorhandenen Gemeinde=Wege zu unterhalten, als solche unter Aufsicht der Landespolizei=Behörde, welche zuvörderst die Kreisstände zu vernehmen hat, zu verlegen oder neu anzulegen. Erfolgt aber eine neue Wege=Anlage lediglich auf Anordnung der Landespolizei=Behörde, so werden die Besitzer für das zum Wege genommene Terrain Seitens des Staats entschädigt.

Bei §. 37. ist die Allegirung des §. 47. gewünscht worden.

Bei §. 38. haben die Stände sich mittelst einfacher Stimmen=Mehrheit zuvörderst dafür erklärt, daß bei der Verpflichtung zum Wegebau überhaupt nachbarliche Hilfe stattfinden solle. Demnächst aber gleichfalls mit einfacher Stimmen=Mehrheit, daß die nachbarliche Hilfe sich nur auf die Instandsetzung der Wege, wie sie das vorliegende Gesetz

verlangt, beschränken dürfe. Endlich ist mittelst vollgültigen Beschlusses auf Abänderung der Worte: „die Landespolizei = Behörde nach Vernehmung der Kreis = Stände“ in die Worte angetragen worden:

die Kreis = Versammlung, gegen deren Entscheidung der Recurs an die Landespolizei = Behörde stattfindet.

Bei §. 40. ist gebeten worden, hinter den Worten: „und andere Vorrichtungen in sich“ hinzuzufügen:

doch bleiben die bisherigen Verpflichtungen des Fiskus für Material und Baukosten unverändert;

so wie bei dem zweiten Abschnitt dieses §. die Worte: „in sofern nicht ein Anderer zeitlich besonders dazu verpflichtet ist“, in nachstehende Fassung abzuändern:

in sofern nicht Andere dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Bei §. 47. ist beantragt worden, den ersten Satz dieses §. in der Art zu fassen:

die zu den Gemeinde = Lasten verpflichteten Gemeinde = Glieder und Einwohner müssen u. s. w.

Bei §. 49. ist um die Weglassung der Worte:

„oder deren Vertreter“

gebeten worden.

Bei §. 53. haben die Stände für die Weglassung dieses §. sich erklärt.

Bei §. 57. ist der Wunsch ausgesprochen worden, dem §. folgenden Zusatz beizufügen:

jedoch darf den dabei Betheiligten dadurch keine neue Last aufgebürdet werden. Bei gänzlicher Einziehung der Straße soll Grund und Boden den Adjacenten zufallen.

Bei §. 60. wird gebeten, nach den Worten: „anzulegen und zu unterhalten hat“ hinzuzufügen:

auch bleiben die übrigen bisherigen Beitrags = Verpflichtungen des Fiskus ungedändert.

Bei §. 61. haben die Stände folgende neue Fassung dieses §. einstimmig gewünscht:

§. 61^a, wenn der Verkehr auf den nicht kunstmäßig gebauten Landstraßen und den Gemeinde = und Nachbar = Wegen durch Schnee oder andere plötzliche Natur = Ereignisse gehemmt oder gefährdet wird, müssen die im §. 59. gedachten Gemeinden und Grundbesitzer zur Herstellung derselben auf die Aufforderung der Kreispolizei = Behörden unentgeltlich Hilfe leisten. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, müssen die Ortspolizei = Behörden, auf Requisition der Post = und Wege = Beamten, so wie der Reisenden, sofort die zur Herstellung des Weges erforderlichen Anordnungen treffen.

§. 61^b. Verschneit aber eine Chaussee dergestalt, daß die Passage nicht bloß erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungs = Mitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hilfsleistung nur so weit unentgeltlich gefordert werden können, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränkt und das Maximum der den Gemeinden und Grundbesitzern obliegenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Reinigung der Chaussee von dem Schnee, ist ein zweimaliger achtstündiger Arbeitstag für sämtliche arbeitsfähige Männer in einem und demselben Winter. Die Lokalpolizei = Behörden sind verpflichtet, für die Ausführung der gedachten Maaßregel Sorge zu tragen, und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Executionen sind hiebei nicht zu gestatten.

Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Lokal = Behörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial = Regierung deshalb billige Grundsätze, mit Rücksicht auf die besondern Provinzial = Verfassungen, zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

§. 61^c. Wenn verschneite Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen des vorhergehenden §., ohne Beschränkung auf eine Stunden = Frist, unentgeltlich geleistet werden.

§. 61^d. Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder wenn in dem Fall des §. 61^b. die achtstündige Hilfsleistung der Anwohner nicht ausreichend ist, oder jeder derselben in dem laufenden Winter schon zwei achtstündige Arbeitstage hindurch gearbeitet hat, so soll die Chausseebau = Kasse die Kosten tragen. Die Wege = Baumeister sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in der erforderlichen Zeit und Zahl dingen können, die Polizei = Obrigkeiten der an der Chaussee belegenen Orte um die Bestellung der Arbeiter gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren, und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrath muß von dem Verfägten durch die Wegebaumeister in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände controllire.

§. 61^e. Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Winter = Monaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebaumeistern in schleunigen

Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chauffee = Einnehmer zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu §. 61^a gedachten Bestellung der Hilfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung, und nur bei ganzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern, Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß der Tagelohn richtig und pünktlich gezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amts=Autorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Behufs der Remedur die Landespolizei=Behörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Bei §. 62. ist gebeten worden, diesem §. folgende Fassung zu geben:

wenn Kreis = Versammlungen oder Gemeinden zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Landstraßen, dem Staate freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind dieserhalb einstimmig gefaßte Beschlüsse, nach Genehmigung der Landespolizei=Behörde, vollstreckbar.

Bei §. 63. haben die Stände den Wunsch ausgesprochen, dem zweiten Satz dieses §. die Worte hinzuzufügen:

in jedem Falle müssen die Nutzungen vom Staate vergütigt werden.

Bei dem dritten Titel des Gesetz = Entwurfs haben die Stände die Ansicht vertheidigt, daß öffentliche Fußwege im strengen Sinne nicht existiren, alle vorhandenen Fußwege vielmehr, wenn ihre Benützung auch vielleicht ganzen Gemeinden rechtlich zustehet, doch nur als Privat = Wege betrachtet werden können; sie haben daher auch die gänzliche Weglassung der §§. 65. 66. und 67. anheim gegeben.

Bei §. 68. ist um die Weglassung der Worte „welcher den Wegebau zu bewirken hat“, so wie um die Weglassung des letzten Satzes, der mit den Worten anfängt: „diese Verpflichtung u. s. w.“ gebeten worden.

Bei §. 69. haben die Stände folgende ändernde Fassung des §. anheim gegeben:

bei Anlegung eines neuen Weges fällt der alte, in sofern dieser nicht als öffentlicher oder als Privat = Weg beibehalten werden muß, und einem Andern nicht besondere Eigenthums = oder Nutzungs = Rechte an demselben zustehen, demjenigen zu, der den neuen Weg angelegt hat. Jedoch ist dieser Letztere verpflichtet, solchen den Adjacenten gegen den taxmäßigen Werth zum Eigenthum zu überlassen.

Bei §. 71. ist gebeten worden, das Wort „Rasen“ wegzulassen, welches alsdann auch im §. 73. wegfallen dürfte. Bei §. 71. ist aber noch beantragt, nach den Worten: „letzterm auch das Aufsuchen derselben durch Schürfenbohren zc.“ hinzuzufügen:

jedoch gegen vollständigen Ersatz des verursachten Schadens.

Bei §. 76. ist der allgemeine Wunsch gewesen, daß dieser §. folgende Fassung erhalte: die Entscheidung darüber, ob ein Grundbesitzer während des Wegebaues die Benutzung seines Grundstückes nach Vorschrift des §. 70. zu gestatten, oder die Materialien nach Vorschrift der §§. 71. und 72. verabsolgen zu lassen, schuldig sei, und in welchem Maaße? gebührt dem Landrath und zweien von den Betheiligten zu erwählenden Grund = Eigenthümern, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzten Instanzen zc.

Bei §. 80. ist um die Weglassung der Worte: „die an einer Landstraße oder einem Gemeinde-Wege liegenden Grundstücke sollen, so weit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußern Graben = Rande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Säunen, Hecken und Sträuchen frei bleiben“, und darum gebeten worden:

daß die an einem öffentlichen Wege überhangenden Aeste und Zweige nur bis zu einer Höhe von 10 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden dürfen.

Bei §. 82. ist die Fortlassung der Worte: „welche keine Kunststraßen sind“, gewünscht worden.

Bei §. 84. haben die Stände gebeten, dem §. folgende Fassung zu geben:

Holz darf auf keinem öffentlichen Wege geschleppt werden. Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Kunststraßen nur auf Schleifen fortgeschafft werden. Demnächst aber auch:

die Breite eines beladenen Fuhrwerks auf 10 Fuß zu bestimmen.

Bei §. 87. ist folgende Fassung des §. beantragt worden:

Niemand darf bei Landstraßen oder Gemeinde = Wegen auf dem Wege oder in den Seiten = Gräben Vieh füttern zc.

Bei §. 91. Rücksichtlich der gewünschten Fortlassung der §§. 65 — 67. würden die Worte: „oder gegen die Vorschrift des §. 65. sich eines öffentlichen Fußweges zc.“ wegfallen.

Bei §. 92. ist der Zusatz bevortwortet worden: Kinder, die sich eine muthwillige Beschädigung der Bäume auf öffentlichem Wege zu Schulden kommen lassen, mit einer körperlichen Züchtigung zu beahnden.

Bei §. 93. hat die Majorität angetragen, daß beim Baumfrevel die Hälfte der Geldstrafe jedem Denuncianten zu Theil werden solle;

wogegen die Minorität diesen Antrag um deshalb für bedenklich gehalten hat, weil dadurch der Neigung zum Denunciren bei dem Volke Nahrung gegeben werden könne. Bei §. 95. ist gewünscht worden, dem Schlusse dieses §. folgende abändernde Fassung zu geben:

das Amt des Wege-Commissarius ist ein Communal-Amt und muß unentgeltlich verwaltet werden.

Nach dem den Provinzial-Ständen mitgetheilten Pro Memoria über die provinziellen Bestimmungen zu der allgemeinen Wege-Ordnung für das Königreich Preußen, sollen diese Bestimmungen sich zunächst auf den §. 33. des umgearbeiteten Entwurfs der allgemeinen Wege-Ordnung beziehen und insbesondere das höchste Maaß der Leistungen, welches in einem Jahre für den Wegebau gefordert werden kann, näher festsetzen, dann aber auch zu §. 38. über die Gewährung der nachbarlichen Hilfe Festsetzungen treffen.

Die Stände haben sich in dieser Beziehung über folgende Grundsätze geeinigt und die Fassung des provinziellen Zusatzes zu §. 33. in folgender Art vorgeschlagen:

rücksichtlich der Unterhaltung der Wege im engeren Sinne, wird ein Maaß der Leistungen, welches als das höchste zulässige in einem Jahre von den Verpflichteten für den Wegebau gefordert werden kann, für die Provinz Preußen nicht festgesetzt, solche muß vielmehr jeden Falls bewirkt werden. Dagegen soll rücksichtlich der auf die Instandsetzung der Wege jährlich zu verwendenden Arbeit, das Maximum für jede Gemeinde, so wie für jeden außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer, zwei Arbeitstage mit allen arbeitsfähigen Männern und allem Zugvieh, welches zum Fahren gebraucht wird, betragen.

Zur Instandsetzung soll die Befahrung der Wege mit Kies, Sand oder Steinen, deren Erhöhung, Verbreitung und Abtragung, desgleichen die stufenartige Abboßchung der Seitenwände bei Hohlwegen, wie solches in den §§. 10. 11. 13. 17. und 22. des Gesetzes vorgeschrieben ist, gerechnet werden.

Die provinzielle Bestimmung zum §. 38. ist in folgender Fassung vorgeschlagen worden:

das Maximum der nachbarlichen Hilfe, welche einer Gemeinde oder einem außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer auferlegt werden kann, besteht jährlich in zwei Arbeitstagen, mit allen arbeitsfähigen Männern und allem Zugvieh, welches zum Fahren gebraucht wird. Bei diesen zwei Tagen wird die zur Hin- und Rückreise erforderliche Zeit eingerechnet.

Wenn das gedachte Pro Memoria ferner bestimmt, daß wegen der baaren Auslagen, welche von den Verpflichteten für den Wegebau aufgebracht werden müssen, insonder-

heit auch in Hinsicht des Repartitions-Modus nähere Bestimmungen getroffen und zugleich erwogen werden solle, in wiefern jener Maaßstab auf die Stadtgemeinden anzuwenden sei, so haben sich die Stände dagegen erklärt:

daß die Städte mit in die Societät der Kreisverbände gezogen werden.

Die Wege-Societät des platten Landes betreffend, haben sie dagegen beschlossen:

daß die zu gewährende nachbarliche Hilfe sich überhaupt nur auf Natural = Leistungen, nicht aber auf baare Beiträge beziehen solle, welche letztere denen eigentlich Verpflichteten um so mehr verbleiben müssen, als sie durch den Uebergang der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der mehr als drei Fuß breiten Brücken auf den Landstraßen an den Staat, bereits gegen früher erleichtert wären. Sollte eine Kreis = Versammlung es ausnahmsweise für angemessen halten, einem Wegebaupflichtigen eine Beihilfe an baaren Beiträgen zu bewilligen, so würde sie dann auch über den Repartitions-Modus, nach welchem deren Aufbringung erfolgen soll, sich zu einigen haben.

Die sonstigen provinziellen Zusätze betreffend, so haben die Stände sich dafür erklärt:

daß solche bei Nebenwegen niemals, bei Landstraßen und Gemeinde = Wegen aber, nur rücksichtlich der Instandsetzung, dagegen nicht in Betreff der laufenden Unterhaltung eintreten solle, und bei jenen auch nur dann, wenn die Kräfte des eigentlich Verpflichteten mit Berücksichtigung des ihm obliegenden Maximums unzureichend befunden werden sollten.

Gegen die Festsetzung eines Maaßes der Entfernung, in welcher die nachbarliche Hilfe zu leisten sei, hat sich die einfache Majorität entschieden; mittelst vollgültigen Beschlusses der Stände aber dafür:

daß es den Kreisständen überlassen bleiben solle, für die nachbarliche Hilfe einzelne Wege-Societäten zu bilden und zu diesem Behuf den Kreis in Distrikte zu theilen.

Was das Concurrnz = Verhältniß der Forsten betrifft, so haben die Stände vorgeschlagen:

daß die Königlichen Waldungen rücksichtlich der Berechtigung sowohl, als der Verpflichtung, nachbarliche Hilfe zu verlangen und zu leisten, von den Wege-Societäten ausgeschlossen sein sollen.

Rücksichtlich der städtischen Forsten:

daß dieselben bezüglich der nachbarlichen Hilfe zu den städtischen Wege-Societäten, in deren geographischen Grenzen sie sich befinden, gezählt werden sollen.

Rücksichtlich auf Privat-Waldungen:

daß diese von der nachbarlichen Hilfe nicht ausgeschlossen werden, solche vielmehr empfangen und leisten sollen, daß es aber den Kreis = Versammlungen

überlassen bleibe, den Maasstab, nach welchem sie heranzuziehen wären, zu bestimmen.

Endlich aber haben die Provinzial = Stände die lokalen Verhältnisse in den Niederungen und Werbern Preußens nicht unberücksichtigt gelassen, und da diese so abweichend sind, daß viele Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes auf die Wege in den Niederungen und Werbern unausführbar bleiben dürften, so haben die Stände angetragen:

daß die Niederungen und Werber Preußens, besondere, von den Höhen getrennte, Wege = Societäten bilden dürfen,

und um einen provinziellen Zusatz zum §. 94. in der Fassung gebeten:

da in den Niederungen und Werbern die örtlichen Verhältnisse eine Abweichung von dem gegenwärtigen Reglement erfordern, so sollen die Landespolizei = Behörden die geeigneten Festsetzungen, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, zu bestimmen ermächtigt werden.

Provinzial-
Recht.
Denkschrift
vom 31. März
1837.
No. 21a. 24b.

8. Nachdem durch Seiner Königl. Majestät landesväterliche Fürsorge der revidirte Entwurf des Ostpreussischen Provinzial = Rechts denen Provinzial = Ständen zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt worden, haben dieselben, in dankbarer Anerkennung dieses neuen Beweises des Allerhöchsten Vertrauens nicht gesäumt, über denselben angelegentlich und gewissenhaft zu berathen.

Der Umstand aber, daß der erwähnte revidirte Gesetz = Entwurf denen Provinzial = Ständen erst gegen Ende des Landtages zugekommen ist, hat bei der hohen und reichen Bedeutung des Gegenstandes sogleich befürchten lassen, daß es nicht möglich sein werde, denselben während der diesmaligen Sitzung des Landtages vollständig und genügend zu begutachten. Diese Befürchtung hat sich nur zu sehr bestätigt. Es haben sich während der Berathung über den Gesetz = Entwurf so viele Veranlassungen dargeboten, sowohl in Betreff der Anordnung des Ganzen, als auch der Bestimmungen über einzelne Materien und Satzungen, Bemerkungen zu machen, und Anträge zu begründen, daß es ganz unmöglich erschiene, während den wenigen den Provinzial = Ständen zur Berathung vergönnten Tagen, dieß mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Gründlichkeit zu bewirken.

Es kommt hinzu, daß nach der Allerhöchsten Anordnung, und gewiß zum wesentlichen Vortheil für das Land und für die Sache, der Entwurf des Ostpreussischen Provinzial = Rechts von dem ganzen versammelten Landtage, also auch von den in Westpreußen wohnenden Mitgliedern desselben, begutachtet werden soll, und daß daher unter denjenigen, von welchen dieses Gutachten erwartet wird, sich viele befinden werden, denen das Ostpreussische Provinzial = Recht ganz fremd gewesen. Es liegt daher aus den Grenzen der Möglichkeit, daß diese Mitglieder des Landtages sich in wenig Tagen mit dem jetzt gültigen Gesetzbuch

genau

genau bekannt machen, die Nothwendigkeit der zu bewirkenden Aenderungen erkennen und die Art und Weise, wie dieselben in dem revidirten Gesetz-Entwurf bewirkt sind, genügend beurtheilen können.

Wenn aber die gründliche Prüfung seitens aller Mitglieder des Landtags unerlässlich nothwendig erscheine, wenn zu dieser Prüfung eine längere Vorbereitung und wirkliche Vertrautheit mit dem Gesetze unerlässlich erforderlich ist, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

daß es Er. Majestät dem Könige gefallen möge, mit der Prüfung und Begutachtung des Gesetz-Entwurfs den nächsten Provinzial-Landtag zu beauftragen.

In gleicher Art, als die Provinzial-Stände sich über den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zum Ostpreuß. Provinzial-Recht ausgesprochen haben, haben sie sich auch über den ihnen vorgelegten revidirten Entwurf des Westpreuß. Provinzial-Rechts erklärt und gleichfalls gebeten:

die Berathung und Begutachtung dieses revidirten Provinzial-Rechts-Entwurfs und des Entwurfs des bestehenden Danziger Partikular-Rechts, dem nächsten Provinzial-Landtage huldreichst zu überweisen.

9. Zur Prüfung und Begutachtung des Gesetzes über die Erbfolge in Rittergütern in der Provinz Preußen und dem Lauenburg-Bütowschen Kreise, durch die landesväterliche Fürsorge ihres erhabenen Monarchen berufen, haben die Provinzial-Stände sich zwar nicht verhehlen können, daß kein allgemeines Bedürfniß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vorhanden zu sein scheine, sich jedoch der von ihnen geforderten Prüfung mit Eifer und Gewissenhaftigkeit unterzogen und das Ergebniß dieser Prüfung wiederholt und mit Ernst berathen.

Erbfolge
in die
Rittergüter.

Denkschrift
vom 1. April
1837.
No. 26.

Im Gefolge dieser Erörterung haben die Provinzial-Stände ihre Ansicht, daß kein allgemeines Bedürfniß für ein Gesetz der Art vorhanden sei, vollkommen bestätigt gefunden, und sie haben daher, nach einem durch die überwiegendste Mehrheit vollgültig gefaßten Beschlusse, die unterthänigste Bitte gewagt:

von der Erlassung dieses Gesetzes über die Erbfolge in Rittergütern in der Provinz Preußen und dem Lauenburg-Bütowschen Kreise gnädigst ganz absehen zu wollen.

Indem die Provinzial-Stände einer huldreichen Gewährung dieser ehrfurchtsvollen Bitte zuversichtlich entgegensehen, haben sie bei Berathung des Gesetzes nicht übersehen, wie nachtheilig der verschiedenartige Zustand dieses Theils der Gesetzgebung in den Provinzen auf einzelne Theile derselben einwirkt und wie in dieser Beziehung Verbesserungen zu wünschen wären.

Abgesehen davon, daß auch hiedurch noch kein allgemeines Bedürfniß begründet werde, so haben selbst in Betreff jener einzelnen Theile die Provinzial=Stände in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes keine Abhilfe oder Verbesserung finden können, und auch in dieser Beziehung keine Veranlassung gehabt, sich für die Anwendung, selbst einzelner Bestimmungen desselben, zu erklären.

Dagegen hat sich die allgemeine Ansicht für einige andere und bei Gelegenheit der Berathung anderweit zur Sprache gebrachte gesetzliche Abänderungen, namentlich z. B. durch Anschließung einzelner Landtheile an Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen Provinzial=Rechts, ausgesprochen.

Es geht jedoch der allgemeine Wunsch der Provinzial=Stände dahin, daß über diese Verhältnisse kein besonderes Gesetz erlassen, sondern die in dieser Beziehung zu machenden Anträge, bei Gelegenheit der durch die Provinzial=Stände zu erwartenden Prüfung der verschiedenen preussischen Provinzial=Gesetze, angebracht werden dürfen.

Die Provinzial=Stände haben daher gebeten:

daß die vom sechsten preussischen Provinzial=Landtage bei der Begutachtung des Gesetzes über die Erbfolge in Rittergütern u. aufgenommenen Verhandlungen dem nächsten Provinzial=Landtage zur Kenntnißnahme vorgelegt werden mögen, sobald demselben die Berathung über die Provinzial=Gesetze übertragen werden wird.

Capital des
Litthauischen
Departements
aus dem Erlös
der ihm
geschenkten
Pferde.
Denkschrift
vom 1. April
1837. No. 23.

10. Seine Majestät der König haben durch die Allerhöchste Verfügung vom 12ten Februar c. der Provinz Litthauen Allergnädigst gestattet, daß sie den Fond welcher durch den Verkauf der geschenkten demobil gemachten Pferde gebildet worden, entweder zu einer Verwendung bei einer eintretenden Mobilmachung der Armee, zur Ausrüstung der Landwehr, oder zu einer ewigen Stiftung Behufs der Land=Armenpflege, und insbesondere zur Unterstützung der in dieser Provinz befindlichen Invaliden, so wie der Familien der vor dem Feinde gefallenen Unteroffiziere und Soldaten, bestimmen können, und darüber eine Erklärung der Provinzial=Stände verlangt.

Die Provinzial = Stände haben nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse dahero gebeten:

daß es der Provinz Litthauen gestattet werde, diesen Fond nach seinem ursprünglichen Zwecke zur Armenpflege, besonders der in den Feldzügen gewordenen Militair = Invaliden und der hilfsbedürftigen Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziere und Soldaten, zu bestimmen und die Interessen dieses Capitals zu Unterstützungen der Art zu verwenden. Die Verwaltung dieses Capitals, so wie die zweckmäßige Verwendung der Zinsen, möge wie bisher der Königl. Regierung zu Gumbinnen verbleiben; da aber alle Kreise einen Antheil an dem Capital haben, so würde auch Jedem ein Anrecht an den

Zinsen nach der Seelenzahl zustehen, worauf bei Unterstützung der Invaliden und nachdem der Kreis-Armen, jedoch immer mit vorzüglicher Berücksichtigung der in der Provinz befindlichen hilfsbedürftigen Invaliden, oder Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziere und Soldaten, zu achten wäre.

In der Hoffnung, daß diese Anträge Allerhöchste Gewährung finden dürften, haben die Provinzial-Stände ferner gebeten:

daß Seine Majestät der König Allergnädigst gestatten möge, daß die zur Provinzial-Land-Armenpflege für Ostpreußen und Litthauen gewählten Mitglieder und zwar diejenigen, welche aus Litthauen gewählt sind, für befugt und verpflichtet erachtet werden möchten, von der Verwaltung und der Sicherheit des, aus dem Verkauf der der Provinz Litthauen geschenkten demobil gemachten Pferde gebildeten Fonds, Kenntniß zu nehmen, die erforderlichen Auskünfte sich zu erbitten und anzutragen, daß über die Verwendung der Zinsen des Fonds öffentlich Rechnung gelegt werde.

Sollten in Zukunft in der Armenpflege und deren Bestimmungen Aenderungen eintreten, die jetzt nicht zum Voraus zu sehen sind, so haben die Provinzial-Stände gebeten:

Seiner Majestät dem Könige anderweite Vorschläge zur Benutzung des in Rede stehenden Fonds, zur Allerhöchsten Entscheidung vorlegen zu dürfen.

II. Der vierte preussische Provinzial-Landtag hatte durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 3ten Mai 1832 der landesväterlichen Zusage sich zu erfreuen, daß die gemachten Anträge wegen Trennung der Straf-Anstalt von der Besserungs-Anstalt zu Graudenz huldreichst gewährt werden sollten, sobald ein anderweites Lokale zur Errichtung einer Straf-Anstalt ermittelt wäre.

Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz. Denkschrift vom 30. März 1837. No. 10.

In den Vorschlägen, welche durch die Beilage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1837 denen Provinzial-Ständen gemacht worden, über die Art, wie diese beabsichtigte Auseinandersetzung zu bewirken sei, haben die Provinzial-Stände mit dem ehrfurchtsvollsten Dank die Fürsorge ihres allverehrten Königs erkannt und haben dieselben einer sorgfältigen und genauen Berathung unterzogen.

Diese Berathung hat sie zu der Ueberzeugung geführt, daß die beabsichtigte Trennung der Anstalten und die Auseinandersetzung wegen der Gebäude verschiedener Ermittlungen bedürfe, die auf Lokal-Kenntniß, die dem größten Theil der Provinzial-Stände abgeht, gegründet werden müssen. Sie haben daher ein Mitglied der ständischen Land-Armen-Commission für Westpreußen beauftragt, alle Nachrichten einzuziehen und jede erforderliche Ermittlung zu machen, demnächst aber durch Unterhandlungen mit dem königlichen Ober-Präsidenten der Provinz und dem königlichen Ministerio des Innern, diese Angelegenheit bis zum definitiven Abschluß, unter Vorbehalt der Zustimmung des nächsten Provinzial-Landtages, vorzubereiten.

Demnächst aber haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

Seine Majestät der König möge in Berücksichtigung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und da keine Gefahr im Verzuge vorhanden sei, Allergnädigst nicht mißdeuten, wenn die Provinzial = Stände Anstand genommen haben, schon jetzt eine definitive Erklärung abzugeben.

Land-
Gemeinde-
Ordnung.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 19.

12. Seine Majestät der König haben mittelst Erlasses vom 18ten Februar 1837 die Provinzial-Stände zu benachrichtigen geruhet, daß Seine Majestät der König in Gefolge der Anträge der früheren Provinzial-Landtage, wegen Aufstellung einer Ordnung für die Land-Gemeinden der Provinz, denen Provinzial = Behörden die Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten auftragen lassen.

Denen eingereichten Entwürfen habe die Absicht zum Grunde gelegen unter Beseitigung des jetzigen größtentheils auf Observanzen, Verträgen und Judicaten beruhenden Zustandes, die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden auf ganz neue Grundlagen völlig umzugestalten.

Diese Entwürfe haben Seiner Königlichen Majestät landesväterlichen Intention nicht entsprochen, indem das Bestehende durch Verbesserung der Mängel und Ausfüllung der Lücken, als organisches Ganze erhalten und in lebendiger Fortbildung weiter entwickelt werden solle.

Seine Majestät der König haben daher denen vorgelegten Entwürfen keine Folge gegeben, um aber weitere Entschließungen zu fassen, die Provinzial = Stände aufgefordert, sich über folgende Fragen zu erklären:

1ste Frage.

Hat sich in Folge der bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen in der Provinz die Nothwendigkeit ergeben, in Hinsicht der Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Dorfsbewohner, welche auf Vertrag und Observanz gegründet waren, namentlich in Hinsicht ihrer Theilnahme an den Nutzungen des ungetheilten Gemeinde-Vermögens und ihrer Beitrags-Pflichtigkeit zu den Gemeinde-Leistungen eine gesetzliche Bestimmung zu treffen?

Die Provinzial-Stände haben diese Frage in nachstehender Art beantwortet:

In Folge der bäuerlichen Regulirungen und Gemeinde-Theilungen in den Provinzen sei durch die daselbst gerichtlich anerkannten Rezesse, hinsichtlich der Theilnahme an den Nutzungen, an dem Gemeinde-Vermögen, so wie dem Besitz der Ländereien, das Nöthige festgestellt, auch das Eigenthumsrecht gesichert, und werde auch, wo diese Gemeinde-Theilungen weiter vorschreiten, gesichert bleiben. Wo Dorfschaften und Gemeinden noch nicht in Gemeinheits = Theilungen eintreten, würde der Gemeinde die Selbstbestimmung über Eigenthum und Nutzung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, mit Hinsicht auf das zu erlassende, jetzt von den Provinzial = Ständen begutachtete Gesetz „Wegen

näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten zuständigen Rechte“ zu überlassen sein.

Anders aber, als wegen Vertretung des Eigenthums und der Nutzungen in den Gemeinden, gestalte sich die Anforderung wegen der Beitrags-Pflichtigkeit zu den Gemeinde-Leistungen, die zwar im Allgemeinen anerkannt und festgestellt wird; es möchten aber wegen des Maaßes dieser Leistungen und Beiträge für jeden Einzelnen, über deren Vertheilung und das Mitrecht zu den diesfalligen Anordnungen, Weiterungen, Anfragen und Beschwerden entstehen, die aus Mangel eines gesetzlichen Anhalts, die erbetene Ordnung für die Land-Gemeinden erheischen dürften. Es würde nach Ansicht der Stände in dieser Ordnung als leitendes Princip der Grundsatz herrschend sein müssen: daß jeder Bewohner einer Gemeinde verpflichtet sei, zu deren gemeinschaftlichen Lasten nach Verhältniß beizutragen, daß es aber im Allgemeinen nicht zweckmäßig wäre, über den Beitrags-Modus spezielle Bestimmungen zu erlassen, sondern diese den Beschlüssen der Gemeinde-Glieder hinzugeben, deren Wirksamkeit jedoch von der Genehmigung der Königlich-provinzial-Behörde abhängig bleibe.

2te Frage.

Ist es nicht aus gleichem Grunde nothwendig, auch über das Stimmrecht der Gemeinde-Versammlungen eine allgemeine Anordnung zu treffen? und werden nicht diejenigen Klassen der Dorfs-Einwohner, welchen zeither nach dem Herkommen ein Stimmrecht nicht zustand, zur Ausübung desselben, wenigstens durch Deputirte, zuzulassen sein?

Die Provinzial-Stände haben diese Frage bejahend beantwortet, indem derjenige, welcher Leistungen und Pflichten für die Gemeinde übernimmt, auch gehört werden müsse. Es werde daher nothwendig sein, in der Gemeinde-Ordnung über das Stimmrecht in den Gemeinde-Versammlungen gesetzliche Vorschriften ergehen zu lassen, wobei auch solche Dorfsbewohner, welche bisher kein Stimmrecht gehabt haben, zur Ausübung desselben, wenigstens durch Abgeordnete, zu berechtigten wären. Zur Befähigung einer solchen Vertretung würden jedoch nur Grundbesitzer einen Anspruch haben.

3te Frage.

Wird es für nothwendig erachtet, in den größern Gemeinden, in welchen die Mitglieder zeither viritim auf den Gemeinde-Versammlungen erschienen sind, eine Gemeinde-Repräsentation einzurichten? In welchen Fällen? Und wie ist sie mit Berücksichtigung der verschiedenen Klassen zu organisiren?

Die Provinzial-Stände haben geglaubt, diese Frage unbeantwortet lassen zu dürfen, weil so große Gemeinden als in andern Provinzen vorhanden sind, in den Provinzen Preußens nicht vorgefunden werden.

Seine Majestät der König haben gnädigst gestattet, noch andere Gegenstände aufzuführen, wenn nach denen den Provinzial = Ständen beiwohnenden genauen praktischen Kenntnissen der Verhältnisse der Land = Gemeinden Veranlassung wäre, gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen.

Die Provinzial = Stände haben indessen keine Veranlassung gefunden, in dieser Beziehung fernere Anträge anzuknüpfen.

13. Seine Majestät der König haben in dem Allerhöchsten Propositions = Dekret vom 12ten Februar 1837 denen Provinzial = Ständen noch folgende Nachrichten mitzutheilen die Allerhöchste Gnade gehabt:

1. Im Landtags = Abschiede vom 31sten Dezember 1834 unter I. 7. haben Wir Unsern getreuen Ständen eröffnet, daß über den Entwurf der Schul = Ordnung, wie er ohne vorgängige von Unserm Staats = Ministerio vorgenommene Prüfung dem Landtage vorgelegt, aber von demselben wegen der Kürze der Zeit nicht begutachtet worden war, noch eine Berathung Unseres Staats = Ministerii stattfinden solle, und Wir Uns vorbehielten, den Entwurf künftig nach Befinden in veränderter Gestalt den Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Aus dem von Unserm Staats = Ministerio Uns erstatteten Bericht haben Wir ersehen, daß der Entwurf der Schul = Ordnung, weil er in mehreren und besonders in denjenigen Bestimmungen, welche die Verpflichtungen u. für die Unterhaltung der Schulen betreffen, auf das Bestehende gar keine Rücksicht nimmt, einer gänzlichen Umarbeitung bedarf. Damit diese der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend bewirkt werde und dafür gesorgt werden könne, daß das beabsichtigte neue Schul = Regulativ für das Königreich Preußen, gleich den andern für einzelne Provinzen von Uns genehmigten ähnlichen Regulativen, sich dem Bestehenden anschliesse, die Ausgleichung der von einander abweichenden in der Provinz noch geltenden Vorschriften berücksichtige, und nur die durch die veränderten ländlichen Verhältnisse und durch die Verbesserung des Schulwesens als nothwendig bedingten Modifikationen und Ergänzungen aufnehme, haben Wir Unsern Ober = Präsidenten beauftragt, eine übersichtliche Zusammenstellung der neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im Königreiche Preußen noch geltenden Vorschriften und Observanzen zu veranlassen, und wie dieselben zur Basis der neuen Ordnung dienen können, nachzuweisen; demnächst behalten Wir Uns vor, einen anderweitigen Entwurf ausarbeiten zu lassen und das Gutachten Unserer getreuen Stände darüber zu erfordern.

2. In Folge der Unseren getreuen Ständen bei dem Landtags = Abschiede vom 19ten Januar 1835 ad I. 3. gemachten Eröffnung, ist die vorbehaltene nähere Erörterung wegen Einrichtung einer höheren Lehr = Anstalt zu Hohenstein veranlaßt und das Resultat derselben zu Unserer Kenntniß gebracht worden. Wir haben daraus ersehen, daß die Zahl der Schüler,

auf welche aus den benachbarten Kreisen mit einiger Sicherheit zu rechnen sein möchte, nicht so groß ist, als man Anfangs erwartete, und außer dem Schulgelde, welches höchstens den 3ten Theil des Bedürfnisses decken kann, keine Fonds, als zur Dotation der projectirten Anstalt vorhanden, nachgewiesen sind. Da aber die Bewilligung des gesammten erforderlichen Zuschusses aus den Staats-Fonds unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zulässig erscheint, so müssen wir die weitere Entschließung über die Einrichtung der höheren Lehranstalt zu Hohenstein vorbehalten, bis die Möglichkeit ihres Bestehens durch die ihr zuzuwendende Theilnahme der dabei betheiligten Kreise, resp. der Stadt Hohenstein, mit mehr Sicherheit nachgewiesen ist.

2ter Haupt-Abschnitt.

Die Seiner Majestät dem Könige von dem Provinzial-Landtage unterthänigst vorgetragene Bitten und Anträge betreffend.

Die dem Provinzial-Landtage zugegangenen Bitten und Anträge, sind auf diesem Landtage von den Provinzial-Ständen sämmtlich erwogen, und es sind nachstehende Anträge für wichtig erachtet worden, Seiner Majestät dem Könige in besonderen Denkschriften in Unterthänigkeit ehrfurchtsvoll vorgetragen zu werden.

I. Das Königlich-Ministerium für geistliche und Schul-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, anzuordnen: daß die in Marienburg und Graudenz bestehenden Simultan-Seminarien nach den Confessionen getrennt; das Seminar zu Graudenz den Bekennern der katholischen und das zu Marienburg den der evangelischen Confession zugewiesen werden solle; imgleichen: daß die Elementar-Schulen gleichfalls nach den Confessionen separirt und an jedem Orte, in welchem Bekenner beider Confessionen wohnen, für eine jede besondere Schulen errichtet werden sollen.

Die Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien.
Denkschrift vom 30. März 1837. No. 3.

Die Nachricht von diesen Anordnungen hat überall, wo sie bekannt geworden, einen sehr schmerzlichen Eindruck gemacht, und viele und erhebliche Befürchtungen hervorgerufen.

Unter den vielen Wahrnehmungen über den Fortgang der Sittigung und Bildung, gewährt insbesondere diejenige dem Vaterlandsfreunde Freude und Genugthuung, daß in Westpreußen die Simultan-Bildungs-Anstalten nicht bloß friedlich bestehen, sondern erfreulichen Fortgang haben.

Die Scheidung der Elementar-Schulen und der Seminarien nach den Confessionen dürfte den bisherigen guten Erfolgen hinderlich sein und die Bemühungen, das Volk von politischer und moralischer Unklarheit zu befreien, würden vergebens angewendet sein; das friedliche Vernehmen zwischen evangelischen und katholischen Unterthanen würde gestört werden.

Von ganz besondern Nachtheilen würde aber die Scheidung der Seminarien nach Confessionen sein, da hiedurch der Geist des Separatismus recht eigentlich in das Volk verpflanzt werden würde.

Nach den angestellten Erkundigungen wären am Schlusse des Jahres 1835 im Regierungs-Bezirke Marienwerder unter 963 Elementar-Schulen 850 Simultan-Schulen, im Regierungs-Bezirke Danzig unter 573 Elementar-Schulen 504 Simultan-Schulen, in beiden Regierungs-Bezirken also 1354 Simultan-Schulen.

Die Einrichtung und Unterhaltung der dringend nothwendigen Schulen, welche den Gemeinden obliegen, hätten große Anstrengungen erfordert und fordern solche noch fortwährend; es sei daher erfreulich, daß in der Mehrzahl der Fälle diese Anstrengungen gern und willig geleistet werden. Eine Verdoppelung der Schulen an den Orten, wo Simultan-Schulen bestehen, würden die Kräfte des Landes weit übersteigen.

Die Provinzial-Stände haben es für eine ihnen obliegende Pflicht gehalten, die Unmöglichkeit der Ausführung der von den Ministerien beabsichtigten Maaßregeln anzuzeigen, für eine heilige Pflicht aber geachtet, Seiner Majestät dem Könige ihre Ansichten und Besorgnisse über die gebotene Separation des Unterrichts in den Seminarien und Elementar-Schulen nach den Confessionen, in tiefster Ehrfurcht vorzutragen und die unterthänigste Bitte anzureihen:

die Genehmigung der von dem Ministerio der geistlichen und Schul-Angelegenheiten angeordneten Trennung der Simultan-Seminarien und Simultan-Elementar-Schulen zu versagen und die Beibehaltung des Simultaneums Allergnädigst anzubefehlen.

Einrichtung eines
Real-
Gymnasii.
Denkschrift
vom 23. März
1837. No. 4.

2. Die Provinzial-Stände haben schon früher das in der Provinz Preußen fühlbare Bedürfniß einer höheren Real-Unterrichts-Anstalt angeregt und es sind mit dieser von verschiedenen Landtagen gemachten Anzeige, Bitten, theils um Errichtung einer höheren Unterrichts-Anstalt, theils auf Verwandlung einiger der bestehenden Gymnasien in ein solches Institut an-gereicht worden.

In dem Allergnädigst erlassenen Landtags-Abschiede vom 31sten Dezember 1834 ist in Betreff der höhern Lehr-Anstalt zu Hohenstein die Allerhöchste Entschließung ausgesetzt worden, bis erörtert sein werde, ob sich in der Gegend eine hinreichende Anzahl Zöglinge finden werde, und es ist ferner in demselben Landtags-Abschiede ausgesprochen worden, daß die Zahl der Gymnasien ohne nachtheilige Beschränkung des Gymnasial-Unterrichts nichts vermindert werden könne. Es ist inzwischen die Errichtung eines neuen katholischen Gymnasiums in Culm angeordnet worden und der Ausführung nahe. Wenn gleich die Stadt Culm durch Beschaffung des Gebäudes die Errichtung befördert hat, so kann dieselbe dennoch ohne bedeutende Zuschüsse aus Staats-Fonds nicht ins Leben treten.

Diese

Diese Bewilligungen geben der Hoffnung Raum, daß es auch möglich sein werde, einem der dringendsten Bedürfnisse der Provinz durch ähnliche Bewilligungen abzuhelfen.

Für ein solches Bedürfnis halten die Provinzial-Stände die Errichtung eines Real-Gymnasiums; eine Anstalt die über den niedern und höhern Gewerbe- und Realschulen, in gewisser Beziehung auch über die polytechnischen Institute steht, mit den Gymnasien, die zur Unterscheidung humanistische oder gelehrte genannt werden könnten, auf einer Parallel-Stufe sich befinden, und so gut wie diese in vielen Fächern der menschlichen Erkenntnisse zur Universität, gleichzeitig aber auch zu andern Berufen und höheren Gewerben vorbereitet.

Der Kampf zwischen dem Humanismus und dem Realismus entwickle sich immer weiter. Der Humanismus der sich mächtiger Vertretung zu erfreuen hat, verwechsle in seinen Angriffen wider den Realismus, diesen mit Philantropinismus einer verschwundenen Zeit. Es können aber der Humanismus und der Realismus sehr wohl zum beiderseitigen Vortheil neben einander bestehen.

In den Provinzen Preußens die zum Handel wohl gelegen und geeignet sind, und die zu größern Gewerbe- und Fabrik-Anlagen eben so passend sein würden, dürfte ein Real-Gymnasium dringend Noth thun, und es würde eine solche Anstalt in den großen Städten der Provinz viel Anhalts- und Unterstützungs-Punkte in Betreff vorhandener Lehrmittel und Einrichtung finden.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

die Errichtung eines Real-Gymnasiums in einer der größern Städte der Provinz Preußens allergnädigst anzuordnen und die zur Errichtung einer solchen Anstalt erforderlichen Fonds huldreichst zu bewilligen.

3. Seit längerer Zeit ist die geistige und körperliche Entwicklung der auf den Gymnasien der Monarchie befindlichen Schüler ein Gegenstand größerer Aufmerksamkeit und mitunter lebhafter Besorgnis des Publikums, welches auf eine kräftig moralische und intellektuelle Bildung derselben gerechte und unabweißliche Hoffnungen gründet.

Einwirkung der Gymnasien auf den physischen Zustand der Zöglinge.

Diese Aufmerksamkeit und diese Besorgnis ist in einem hohen Grade gesteigert, seit in No. 1. der medizinischen Zeitung für 1836 ein geachteter Arzt, Dr. Lorinser, die Ansicht aufgestellt hat: daß der Unterricht und die Bildung in den Gymnasien gegenwärtig der physischen und mithin auch der psychischen Entwicklung der Schüler nicht nur Gefahr drohe, sondern in unzähligen Fällen auf beklagenswerthe Weise bereits gebracht habe und noch bringe; eine Ansicht, welche seitdem in einer großen Anzahl von Schriften vor den Augen des minderkundigen, aber nicht minder betheiligten Publikums vertheidigt und bekämpft worden ist.

Denkschrift vom 2. April 1837. No. 34.

Der Gegenstand ist hochwichtig, er berührt die tiefsten Interessen eines jeden wahren Patrioten um so mehr, als das Vorhandensein der vom Dr. Lorinser geschilderten Uebelstände selbst, von der Mehrzahl der Gegner nicht bestritten ist, so daß der Streit nur noch eigentlich darüber stattfindet, ob jene Uebelstände Folgen der Einrichtung des jetzigen Gymnasial-Unterrichts, oder anderweiter Umstände sind.

Es haben daher die Provinzial-Stände sich die unterthänigste Bitte erlaubt:

daß es Seiner Königlichen Majestät gefallen möge, in allen Theilen der Monarchie, eine durchgreifende und jedem einseitigen Standpunkt fremde Untersuchung über die Art des Gymnasial-Unterrichts und seine Folgen auf physische und psychische Entwicklung der Schüler allergnädigst befehlen, und das Ergebnis dieser Untersuchung auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Landes bringen zu lassen.

Bäuerliche
Regulirun-
gen.

Denkschrift
vom
4. April 1837.
No. 35.

4. Nach dem Regulirungs-Edikt vom 14ten September 1811 zu §. 16. und der Deklaration vom 29sten Mai 1816 kann auf Ablösung derjenigen Hilfsdienste angetragen werden, welche der Gutsherrschaft von den bäuerlichen Einsaßen durch Gespann- und Handdienste geleistet werden sollen. Da nun überhaupt dergleichen Ablösungen zum größten Theil in der Provinz noch nicht erfolgt sind, und dieses oft mit sehr vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist, so erscheint es wünschenswerth, wenn für die bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hilfsdienste bei Anwendung der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 ein für allemal bestimmte Normalsätze angenommen würden.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

eine ähnliche Cabinetts-Ordre für die Provinz Preußen zu erlassen, als mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten October 1835 auf den Antrag der Brandenburger Provinzial-Stände ertheilt worden, die ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin lautet; daß die bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hilfsdienste, nach für jede Gegend zu bestimmenden Normalsätzen festgesetzt und diese Ermittlungen und Festsetzungen, nach vorgängiger Ausmittelung angemessener Distrikte, durch besondere sachkundigen Eingesehenen und einem Abgeordneten der General-Commission zusammengesetzte Distrikts-Commissionen, zu bewirken sein werden.

2. Nach §. 1. der Allerhöchsten Deklaration vom 10ten Juli 1836 des Gesetzes vom 8ten April 1823, welcher in dem Culmer und Michelauer Kreise, so wie in dem Gebiete der Stadt Thorn zur Anwendung kommt, sollen als Merkmale einer regulirungsfähigen Ackerndahrung angesehen werden:

1. wenn Spanndienste von der Stelle geleistet werden müssen,
2. wenn ein Besitzer zwei Pferde oder zwei Zugochsen hält und diese zur Bewirthschaftung der Ackerndahrung nöthig gewesen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben zu vielfachen Mißdeutungen und Prozessen Veranlassung gegeben, indem in der Provinz Westpreußen Instdleute vorhanden sind, die etwa sechs Morgen Land benutzen, welches ihnen statt baares Geld als Aequivalent für zu leistende Dienste überlassen ist, und die, wenn sie zwei Ochsen halten auf Regulirungsfähigkeit Anspruch machen.

Die Provinzial-Stände haben daher in Unterthänigkeit angetragen:

die Punkte 1. und 2. des §. 1. des Gesetzes vom 10ten Juni 1836 dahin näher deklariren zu lassen, daß Danniker, Instdleute, oder ihnen gleichstehende Dienstdleute, dem Gesetz nicht unterworfen sind.

5. Die Succession des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pomerellen ist durch das in der Regierungs-Instruktion vom Jahr 1773 bestätigte *jus terrestris nobilitatis prussiae* bestimmt, und es ist dem Adel jede letztwillige Verfügung über das Grund-Vermögen hiemit untersagt worden. Der Grund dieser aus einer Constitution des Königs Sigismund vom Jahre 1510 herrührenden harten Beschränkung, ist, wie es in dem Berichte des Königlich Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 24ten Februar 1832 an das Königlich Justiz-Ministerium erörtert worden, nach den Worten jener Constitution und dem Zeugniß der bewährtesten Schriftsteller nicht in der Absicht, die Familien zu erhalten, sondern darin zu suchen, daß dem Einfluß der Geistlichkeit auf letztwillige Verordnungen vorgebeugt werde, durch welche liegende Gründe in das Eigenthum der Kirche und insbesondere der Klöster ungebührlich übergingen.

Legtwillige Verfügung des Culmischen Adels über unbewegliche Güter.
Denkschrift vom 31. März 1837. No. 25.

Da nun aber zur Erreichung dieses Zwecks ein Mittel nicht mehr nothwendig ist, welches einen achtbaren Stand in seinen Rechten auf das äußerste beschränkt, so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

für den Adel in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pomerellen, das durch die Regierungs-Instruktion vom 24ten September 1773 bestätigte drückende Verbot, über das Grund-Vermögen letztwillig zu verfügen, noch vor der Bestimmung einer anderweitigen Successions-Ordnung gnädigst aufzuheben und demselben das Recht der diesfälligen testamentarischen Verfügung huldreichst zu ertheilen.

6. Auf die unterthänigste Bitte des fünften Provinzial-Landtages, daß die bis jetzt strittige Frage: ob die Instdleute, welche in Landwirthschaften gegen gewisse jährliche abgemessene Natural-Vorthelle u. gemiethet worden, zum Gesinde zu rechnen wären? bejahend deklarirt werden möge, ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31ten Dezember 1834 entgegnet worden: daß der Antrag in Erwägung gezogen werden solle, und die Entscheidung darüber vorbehalten bleibe.

Verhältnisse der Instdleute.
Denkschrift vom 30. März 1837. No. 16.

Die Allerhöchste Entscheidung ist bis jetzt noch nicht eingegangen; es sind indessen dem gegenwärtigen Landtage wiederum mehrere diesen Gegenstand betreffende Anträge zugegangen und insbesondere darüber Beschwerde geführt worden, daß nach der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 28ten Januar 1837 bestimmt sei, daß die Circular-Verfügung vom 13ten Mai 1833, nach welcher die Insleute als zur Kategorie des Gesindes gehörig bezeichnet sind, nicht mehr gelte, vielmehr gegenwärtig nur die Bedingungen der Circular-Verfügung vom 10ten August 1834 maßgebend wären, wonach die Vorschriften der Gesinde = Ordnung auf die Insleute nicht Anwendung finden, und daher die Entscheidung der über das Dienst-Verhältniß derselben vorkommenden Streitigkeiten lediglich den kompetenten Gerichtsbehörden zustehe.

Der Inhalt dieser Verfügung der Königl. Regierung dürfte aufs Neue darthun, wie nothwendig eine authentische Entscheidung über die Natur des Dienstverhältnisses der Insleute sei.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

mitteltst authentischer Deklaration auszusprechen, daß auf die Insleute die Vorschriften der Gesinde = Ordnung anzuwenden, insbesondere aber, daß dieselben bei ihren Streitigkeiten mit der Herrschaft denen Ressort = Verhältnissen unterworfen sind, die für das Gesinde bestehen.

Sollte wider Erwarten dieser unterthänigst erbetenen Entscheidung Bedenken entgegen stehen, so ist ferner angetragen:

daß es wenigstens gestattet werde, daß die Insleute sich freiwillig denen Bestimmungen der Gesinde = Ordnung unterwerfen dürfen.

Criminal-
Rechts-
Pfleger.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 14.

7. Bereits in dem Allerhöchsten Landtags = Abschiede vom 17ten August 1825 sub B. 13. c. wurde eine zweckmäßige Modification der Criminal = Gerichts = Verwaltung Allergnädigst zugesagt, und nach spätern Landtags = Abschieden ist die Revision des Strafrechts in der Bearbeitung begriffen.

Die Provinzial = Stände leben in der festen Ueberzeugung, daß bei dieser Gelegenheit alle wünschenswerth und zweckmäßig erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung zur Sprache kommen und der sorgfältigsten Prüfung werden unterworfen werden; da aber auch dem gegenwärtigen Landtage mehrere diesen Gegenstand betreffende Petitionen zugegangen sind, so halten es die Provinzial = Stände nicht für unangemessen, die Ansichten und Wünsche der Provinzen Allerhöchsten Orts zur Kenntniß zu bringen und zur gnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen; sie haben daher folgende Anträge gemacht, die in der Denkschrift durch angeführte Gründe motivirt sind:

a. Den Polizei = Behörden in allen Fällen, wo ein Geständniß erfolgt ist, die Bestrafung des ersten kleinen gemeinen Diebstahls zu überlassen, und dieselbe nur dann zu verpflichten

die Untersuchung an das Gericht abzugeben, wenn kein Geständniß zu erlangen war.

b. Daß für einen in Untersuchungs-Arrest befindlichen unvernünftigen Gefangenen niemals mehr als 2 Sgr. 6 pf. täglich für die Beköstigung liquidirt werden dürfe.

c. Daß die Detention der Verbrecher bis zum Nachweise resp. der Besserung und des ehrlichen Erwerbess möglichst beschränkt werde und namentlich nur dann eintrete, wenn der Verbrecher nicht bereits während der eigentlichen Strafzeit Zeichen der Besserung gegeben, oder seine Absicht sich seinen Unterhalt auf ehrliche Art zu erwerben, nicht erklärt, und wahrscheinliche Mittel dazu nicht nachgewiesen, oder er physisch außer Stande ist, sich seinen Unterhalt selbstständig zu beschaffen.

d. Daß bis zur gänzlichen Uebernahme der Criminal-Kosten auf Staatsfonds denen Privat-Jurisdictionarien und Kammerei-Kassen für den Unterhalt der Zuchthaus-Gefangenen und Landwehr-Sträflinge in Graudenz, nur so viel abgefordert werden dürfe, als die Verpflegungskosten nach Abzug des Arbeits-Verdienstes betragen.

Endlich haben die Provinzial-Stände die Strafe der Deportation in Erwägung gezogen, die in andern Staaten gebräuchlich und selbst in Preußen schon früher in Ausführung gekommen ist; sie haben sich die Zweckmäßigkeit dieser Strafe in geeigneten Fällen nicht verhehlen können, sich indessen jedes besondern Antrages über diesen Gegenstand enthalten, da sie die Ueberzeugung haben, daß wenn diese Sache Allerhöchsten Orts überhaupt für zweckmäßig und ausführbar erachtet werden sollte, die Weisheit der Staats-Regierung auch die geeignetsten Mittel aufzufinden wissen werde.

8. So wohlthätig das wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle unterm 7ten Juni 1821 erlassene Gesetz an sich ist, so hat es doch aus Ursachen, die außer dem Gesetz liegen, nur im beschränkten Maaße zur Verminderung der erwähnten Verbrechen beigetragen. Diese Verbrechen haben vielmehr in manchen Gegenden in der Art überhand genommen, daß insbesondere in holzarmen Gegenden und vorzüglich in der Nähe größerer Städte, ganze Waldungen in Folge der Holz-Diebstähle verschwunden sind. Die Ursache der häufigen Holz-Diebstähle sind hauptsächlich darin zu suchen, daß die niedere Volksklasse sich nicht davon überzeugen kann, daß Waldungen, so gut wie andere Vermögens-Objecte, Gegenstände des besondern Eigenthums sind, dieselben vielmehr als ein Gesamt-Gut betrachtet werden können; theils aber auch, weil eine Controлле und eine Verfolgung des Entwendeten bei der Schwierigkeit die Identität nachzuweisen, an sich schon überaus schwer ist, aber auch durch die bestehenden Gesetze nicht immer hinreichend erleichtert wird.

Die Provinzial-Stände erlaubten sich daher, einige Gegenstände, die auf Holz-Defraudationen Bezug haben, der Allerhöchsten Berücksichtigung anzuempfehlen:

Holz-Defraudationen.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 8.

a. Nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 geben die Denunciationen den auf Lebenszeit angestellten Forst=Offizianten, falls solche auf den Dienst=Eid genommen werden, einen vollen Beweis; der Privat=Waldbesitzer befindet sich aber meistens außer Stande, seine Forstbedienten auf Lebenszeit anzustellen. Die Folge dieses Verhältnisses ist, daß den Anzeigen des Forstbeamten der Privat=Waldbesitzer keine Beweiskraft zustehet, und die letzteren, da es fast nie möglich ist andere Beweismittel herbeizuschaffen, gewöhnlich von jedem Verfahren gegen die Holz=Defraudanten absehen müssen. Ein Auskunftsmittel dürfte dadurch herbeigeführt werden, wenn den nicht auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten der Privat=Waldbesitzer, wenn sie die Richtigkeit ihrer Denunciation durch einen speziellen Bekräftigungs=Eid bestätigen, eben dieselbe Beweiskraft beigelegt werde, wie er den auf Lebenszeit angestellten Offizianten, die sie auf den allgemeinen Dienst=Eid nehmen, zukomme.

Die Provinzial=Stände haben hiernach gebeten:

die Bestimmung des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen der Beweiskraft der Denunciationen der Forst=Offizianten, dem vorstehenden Vorschlage gemäß Allergnädigst ausdehnen zu wollen.

b. In dem Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Mai 1825 ist bemerkt: daß die unterzeichneten Ministerien der Ansicht des Königl. Ober=Landesgerichts zu Halberstadt, über die Unstatthaftigkeit der verlangten Beweisführung des unrechtmäßigen Besitzes von denen bei Visitationen sich vorfindenden Hölzern, beipflichten, daß auch andere allgemeine Grundsätze, als die schon in den Gesetzen und in der Hermeneutik beruhen, sich nicht aufstellen ließen, und daß nur jeder spezielle Fall, die nöthigen Data an die Hand geben könne, den Verdacht eines Holz=Diebstahls zu hegen und zu verfolgen. Diese Verfügung ist, gewiß der Absicht der Königl. Ministerien entgegen, von den Unterbehörden dahin ausgelegt worden, daß der Inhaber von Hölzern nicht für verpflichtet zu achten sei, bei Hausfuchungen die rechtmäßige Erwerbungsart derselben darzuthun und es sind Untersuchungs=Anträge, wo die Identität der Hölzer auf das Unzweifelhafteste dargethan war, andere Beweismittel aber mangelten, in Gemäßheit jener Auslegung zurückgewiesen worden.

Die Provinzial=Stände beantragten daher:

das erwähnte Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30ten Mai 1825 dahin deklariren zu lassen, daß keinesweges der Inhaber von Holz niemals verpflichtet sei, bei Hausfuchungen die rechtmäßige Erwerbungs=Art nachzuweisen; ein solcher Nachweis vielmehr, falls sonst Verdachtsgründe vorhanden sein sollten, allerdings von ihm gefordert werden könne.

c. Es ist zwar bereits in den Provinzial=Forst=Verordnungen vorgeschrieben, daß jeder, welcher Holz zum Verkauf in die Städte bringt, mit einem Attest versehen sein soll, aus welchem sich seine Befugniß zu dessen Verkauf ergeben müsse.

Diese zweckmäßige Vorschrift werde aber nur in seltenen Fällen beobachtet und dadurch der Holz=Defraudation in nicht geringem Grade Vorschub geleistet.

Die Provinzial=Stände haben daher den unterthänigen Antrag sich erlaubt:

den polizeilichen Beamten, insbesondere den Gensd'armen, die genaueste und strengste Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen der Holz=Atteste wiederholtlich auf das Nachdrücklichste einschärfen zu lassen.

9. Wenn es auch in der Natur allgemeiner Gesetze liegt, daß die mit ihrer Ausführung beauftragten Behörden, in den durch die Gesetze selbst bestimmten Schranken, spezielle Vorschriften erlassen, so sind den Provinzial=Ständen doch Fälle bekannt geworden, in welchen die Provinzial=Regierungen nicht bei dieser gesetzlichen Entwicklung der gegebenen Normen stehen geblieben, sondern entweder an das Bestehende ganz neue Festsetzungen knüpfen, oder die Anwendung der für nur einen Landtheil des Provinzial=Verbandes gegebenen Bestimmungen, auf einen andern übertragen, oder die Gesetze auf eine Weise interpretiren, wobei dem Zweifel Raum zu geben ist, daß nicht alle Interessen mit gleicher Genauigkeit beachtet worden.

Ausdehnung der Gesetze auf Landestheile, in welchen sie nicht publizirt sind.

Denkschrift vom 3. April 1837. No. 37.

Auf einen Antrag des dritten Provinzial=Landtages, der ähnliche Ueberschreitungen gesetzlicher Bestimmungen betraf, wurden die Provinzial=Stände in dem Landtags=Abschiede vom 9ten Januar 1830 dahin beschieden, daß der Antrag zu allgemein und durch keine speziellen Gründe und Thatsachen motivirt sei, daher nicht Veranlassung eines Allerhöchsten Befehls werden könne.

Mit Rücksicht auf diesen Allerhöchsten Bescheid haben die Provinzial=Stände nachstehende Fälle der Art zur Allerhöchsten Kenntnißnahme zu bringen gewagt, und die Allergnädigste Abhilfe zu treffen unterthänigst anheim gestellt.

a. Die im Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 8. §. 65. enthaltenen Vorschriften, über Einschränkung des Eigenthums bei den Bauten, geben den Regierungen der Provinzen vielfache Veranlassung, die gesetzlich bestehenden Einschränkungen noch weiter auszu dehnen und sie auf Bauten anzuwenden, bei welchen die Gründe, die jene Beschränkungen hervorgerufen haben, nicht stattfinden. Das Allgemeine Landrecht bestimmt im §. 69. loco citato, daß nur dann eine obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig sei, wenn in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden solle, und das Ostpreussische Provinzial=Recht verordnet im Zusatz 8., daß die Erlaubniß zur Anlegung neuer oder zur Verlegung

alter Feuerstellen in den Städten bei dem Magistrate und auf dem platten Lande wegen bäuerlicher Besitzungen; sie mögen eigenthümlich oder nicht eigenthümlich besessen werden, bei der Grundherrschaft nachzusehen ist, dagegen hiezu die Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, welche nicht zu den bäuerlichen gehören, keine besondere Erlaubniß bedürfen.

Bei diesen unzweideutigen Bestimmungen der Gesetze haben dennoch die Provinzial-Regierungen, die Regierung zu Königsberg durch die Amtsblatts-Verfügung vom 29sten Juli 1814, 8ten Januar 1826 und 8ten Januar 1836, und die Regierung zu Marienwerder durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 25sten August 1823, 12ten November 1824, 18ten September 1833 und 9ten April 1835, nach und nach die freie Disposition der Bauenden auf dem Lande dergestalt beschränkt, daß jetzt ohne Rücksicht auf die Bestimmung und Lage der Gebäude kein Neubau und Haupt-Reparaturbau ohne einen förmlichen, stempelpflichtigen Erlaubnißschein der Kreis-Polizei-Behörde ausgeführt werden darf.

Die Provinzial-Stände halten diese Anordnungen als solche, die den bestehenden Gesetzen zuwider sind, und haben gebeten:

daß die Provinzial-Regierungen auf diese Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht und denselben die Beachtung der für diesen Gegenstand in der allgemeinen, so wie in der Provinzial-Gesetzgebung enthaltenen Normen, anbefohlen werden möge.

- b. schon bei dem Landtage, der den 19. Juni 1809 zu Marienwerder gehalten wurde, erfolgte die Vereinigung des Alt-Marienwerder-Niesenburger Kreises, der bis dahin in Betreff der Armenpflege dem Landarmen-Institut zu Tapiau angehört hatte, mit dem Institute zu Graudenz. Dieser Kreis gab aber die in demselben zur Zeit der Vereinigung gesetzlich geltenden Grundsätze des Ostpreussischen Provinzial-Rechts und des Land-Armen-Reglements vom 31. October 1795 und dessen Deklaration vom 16. Mai 1805 über die Armenpflege keinesweges auf, vielmehr wurde mit Anwendung derselben fortwährend verfahren. Um so unerwarteter war es, als die Königliche Regierung zu Marienwerder im Jahr 1835 sich veranlaßt fand, das Landraths-Amt des Rosenberger Kreises anzuweisen, dem Zusatz 238 des Ostpreussischen Provinzial-Rechts und dem Ostpreussischen Land-Armen-Reglement keine gesetzliche Kraft beizulegen, sondern die dortigen Armen-Verhältnisse allein nach dem Land-Armen-Reglement für Westpreußen zu behandeln. Aus dieser Behandlung geht aber für die Ortschaften des Kreises der Nachtheil hervor, daß das Orts-Armen-Recht leichter erworben werden könne, als nach dem Ostpreussischen Provinzial-Recht.

Die

Die Provinzial-Stände haben deshalb auch beantragt:

daß die Beachtung der in dem Alten Marienwerder = Niesenburger Kreise bestehenden Armen = Gesetze seitens der Provinzial = Regierung zu Marienwerder anbefohlen werden möge.

- c. Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 18ten Dezember 1834 bestimmt worden: daß das in den Regierungs = Bezirken Marienwerder, Danzig, Bromberg und Eddelin zu erhebende Real = Schutzgeld, da wo dieses nicht bereits geschieht, vom 1sten Januar 1835 an überall, wie die übrige Grundsteuer für Rechnung der Staats = Kassen eingezogen; dagegen den Dominien, welchen die Schutzgelder früher gegen Uebernahme und Entrichtung von fixirten Steuern überwiesen worden, diese Steuer vom 1sten Januar 1835 erlassen werden solle, gab die Regierung zu Marienwerder durch das Publikandum vom 2ten März 1836 dieser Allerhöchsten Bestimmung nachstehende Anwendung:

daß Real = Schutzgeld solle von allen Rathen, welche auf einer von einem contribuablen Grundstücke abgezweigten Parzelle erbaut sind, in so fern entrichtet werden, als bei der in Gemäßheit des §. 3. des Kultur = Edikts vom 14ten September 1811 bewirkten Abgaben = Vertheilung, darauf weniger als 20 Sgr. Contribution treffen.

Daß Schutzgeld solle auch von den Rathen gezahlt werden, die zwar früher eigenthümlichen Besitzern gehört haben, aber vor Emanation der Allerhöchsten Cabinets = Ordre vom 18ten Dezember 1834 von den Guttsbesitzern acquirirt worden, und diese Abgabe solle erst dann wegfallen, wenn die auf dem Grundstücke stehenden Gebäude abgebrochen worden.

Daß Schutzgeld solle auch in dem Falle, wenn die Rathe mehrere Besitzer gehabt, von jedem derselben, nach seinem vollen Betrage von 20 Sgr. entrichtet werden.

Wenn aber die fragliche Abgabe, nach den Worten der Allerhöchsten Cabinets = Ordre, in die Klasse der Grundsteuer gehört, sich also nicht auf persönliche Verhältnisse richten kann, so haben die Provinzial = Stände unterthänigst gebeten:

bei Rathen und Rätbner = Grundstücken welche weniger als 20 Sgr. Grundsteuer zahlen, das Real = Schutzgeld bis auf diese Summe zu erhöhen, nicht aber außer demselben den Grundsteuer = Betrag entrichten zu lassen. Dagegen in den Fällen, in welchen eine Consolidation des Rathen = Grundstücks mit dem Hauptgute, vor dem Erscheinen des Allerhöchsten Cabinets = Befehls vom 18ten Dezember 1834 erfolgt ist, die Zahlung des Real = Schutzgeldes huldreichst zu erlassen; auch wenn mehrere Eigenthümer sich im Besiß einer Rathe befinden, nicht von jedem derselben, sondern nur einmal von jeder Rathe das Real = Schutzgeld erfordern zu lassen.

Diesen einzelnen Bitten haben die Provinzial-Stände im allgemeinen den Antrag angereicht: daß es der hohen Weisheit Seiner Majestät des Königs gefallen möge, die zweckmäßigsten Maaßregeln zu ergreifen, damit in Zukunft die Provinzial-Behörden sich nicht ähnliche Deutungen bestehender Gesetze erlauben dürfen.

Vertheilung der Land-Armen-Beiträge auf die Klassen-Steuer.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 11.

10. Der vierte Provinzial-Landtag hat in einer Denkschrift beantragt, die Land-Armen-Beiträge in Westpreußen für die nächsten zwei Jahre nach dem Gesamtbetrage der Klassensteuer zu veranlagern, und es ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 3ten Mai 1832 ausgesprochen worden, daß der Gewährung dieses Antrages nichts entgegenstehe, daher das weitere zu dessen Ausführung eingeleitet werden soll. Mehrere Jahre wären vergangen, ohne daß ein abändernder Erhebungs-Modus der Land-Armen-Beiträge eingetreten wäre. Im Jahre 1836 habe die Königliche Regierung zu Marienwerder behufs des Repartitions-Modus der Land-Armen-Beiträge nach der Klassensteuer, einen Tarif veröffentlicht, nach welchem mit Hinweglassung der 12ten Klasse der Klassensteuerpflichtigen Personen, von den übrigen 11 Klassen die Beiträge nach einer verschiedenartigen Steigerung erhoben werden sollen.

Die Provinzial-Stände finden sich berufen, gegen diesen der Erhebung der Land-Armen-Beiträge zum Grunde gelegten Tarif Beschwerde zu führen und unterthänigst zu bitten:

daß die Land-Armen-Beiträge in Westpreußen, gemäß dem ursprünglich gemachten und Allerhöchst genehmigten Antrage des vierten Provinzial-Landtages, nach dem Gesamt-Betrage der Klassensteuer subrepartirt und erhoben werden dürfen.

Landraths-Wahlen.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 10.

11. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Oktober 1828 ist befohlen worden, daß die für die Provinzen Brandenburg und Pommern unterm 22sten August 1826 ergangene Verordnung, in Beziehung auf die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten auch für die Provinz Preußen mit Berücksichtigung der Allerhöchsten Befehle vom 10ten November 1826 und 30sten November 1827 in Anwendung kommen solle.

Nach dem §. 4. der gedachten Verordnung vom 22sten August 1826 dürfen zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-Deputirten nur ausschließlich Rittergutsbesitzer desselben Kreises, wo die Wahl stattfindet, gewählt werden.

Die Provinzial-Stände erkennen in dieser weisen Bestimmung die landesväterliche Absicht, daß den Kreisen das ihnen nach früherer Verfassung und Observanz zustehende ausschließliche Recht auch ferner erhalten werde; da jedoch ausnahmsweise in einigen Kreisen der Provinz die Zahl der Rittergutsbesitzer sehr geringe ist und daher zu befürchten steht, daß in solchen Kreisen nicht immer bei den zu Wählenden die zur Verwaltung eines Landraths-Postens erforderlichen Kenntnisse vorhanden sein möchten, und daß deshalb die

von den Kreisständen zu erwählenden Candidaten in einzelnen Fällen die Allerhöchste Bestätigung zum Landrath nicht erhalten dürften, mithin dieser Posten Männern übertragen werden möchte, die zwar die Qualifikation, aber nicht das Vertrauen des Kreises besitzen dürften; so haben die Provinzial-Stände unterthänigst gebeten:

den §. 4. der Allerhöchsten Verordnung für die Provinz Brandenburg und Pommern vom 22sten August 1826, in so weit derselbe für die Provinzen Preußens in Ausführung kommen soll, dahin abändern zu lassen: daß zu dem Amte des Landraths nicht bloß Rittergutsbesitzer desselben Kreises, worin die Wahl stattfindet, gewählt werden dürfen, sondern diese Wahl sich auch außerhalb des Kreises auf Besitzer von Rittergütern erstrecken könne.

12. Die rege Theilnahme, welche die Provinzial-Stände an den Landtags-Berathungen von jeher gezeigt haben, hat sich bei dem sechsten Provinzial-Landtage um so mehr gesteigert, als die vorgelegten Gesetz-Entwürfe von der höchsten Wichtigkeit waren. Können die Provinzial-Stände hoffen, durch gründliche Begutachtung der ihnen übertragenen Arbeiten ihre Pflicht erfüllt zu haben, so sind sie dennoch bei der ihnen zugemessenen beschränkten Zeit, in die Nothwendigkeit versetzt worden, Seine Majestät zu bitten, es huldreichst nicht mißdeuten zu wollen, wenn nicht alle Gesetz-Entwürfe einer vollständigen Berathung haben gewürdigt werden können, vielmehr einige derselben einem künftigen Landtage vorbehalten werden mußten. Von der Ansicht ausgehend, daß eine genaue Kenntnißnahme der Gesetz-Entwürfe nur erfolgen könne, wenn die gehörige Muße dazu vorhanden sei, und daß die genaue Kenntniß der Gesetz-Entwürfe die Arbeiten des Landtages wesentlich fördere; ist der Wunsch rege geworden, daß für die Folge alle Gesetz-Entwürfe, welche Seine Königl. Majestät allergnädigst einer Begutachtung hinzugeben geruhen werden, schon längere Zeit vor Eröffnung eines Provinzial-Landtages zur Kenntniß der Abgeordneten kommen mögen.

der
Gesetz-Ent-
würfe.
Denkschrift
vom 2. April
1837. No. 28.

Die Provinzial-Stände haben diesem Wunsche gemäß unterthänigst gebeten:

für die Folge diejenigen Allerhöchsten Gesetz-Entwürfe, welche den Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, schon vor der Einberufung der Abgeordneten unter dieselben vertheilen zu lassen.

13. Die Provinzial-Stände halten es für ihre Pflicht, jedem ihnen vorliegenden Gegenstande eine aufmerksame Theilnahme zu widmen, und so sind sie denn auch die dem Provinzial-Landtage mitgetheilten verschiedenen Nachweisungen über die Kosten, welche die früheren Provinzial-Landtage verursacht haben, genau durchgegangen. Bei dieser Gelegenheit sind sie aber davon überzeugt worden, daß es zweckmäßig sein dürfte, wenn in der Folge dergleichen Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Commission controllirt würden; in der

Berwal-
tung des
Landtags-
Kosten-
Fonds.
Denkschrift
vom 3. April
1837.
No. 33.

Art, daß dieselbe alle nothwendig werdenden Ausgaben prüfe und darauf wache, daß weder in formeller noch in materieller Hinsicht hiebei etwas versäumt werde.

Die Provinzial=Stände haben unterthänigst gebeten:

daß Seine Majestät allergnädigst genehmigen möge, daß ein ständischer Ausschuss bestehe, der die Rechnungen und das Kassenwesen des Provinzial=Landtags=Fonds controllire, und alle darauf Bezug habende Geschäfte bearbeite.

In der Hoffnung, daß dieser unterthänige Antrag Allerhöchste Gewährung finden dürfe, haben die Provinzial=Stände schon jetzt die Mitglieder zu dem ständischen Ausschusse erwählt und ihre Wahl zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

Länge
der
Schlitten.
Denkschrift
vom 2. April
1837. No. 30.

14. Das im Jahr 1827 emanirte Gesetz wegen der Wagen- und Schlittengeleise, hat sich als zweckmäßig und den gehegten Erwartungen entsprechend erwiesen, und es muß anerkannt werden, daß die größere Länge der Schlitten zur Erhaltung guter Bahnen wesentlich beiträgt.

Wenn aber dieses Gesetz keine Ausnahme gestattet, so führt dasselbe vorzugsweise für die kleinen Grundbesitzer und die ärmere Volksklasse große Belästigungen herbei, indem es den Gebrauch einspänniger Schlitten beinahe gänzlich ausschließt.

Auch ist es nachtheilig, daß bei sogenannten Schleppschlitten zur Fortschaffung von Langholz keine Ausnahmen gestattet werden, wodurch ohne allen Zweck die fortzubringende Last erschwert und unnöthige Kosten verursacht werden, indem die Schleppschlitten kaum den dritten Theil eines gewöhnlichen Schlittens kosten.

Die Provinzial=Stände haben aus diesen Gründen unterthänigst gebeten:

Seine Königliche Majestät möge das in Rede stehende Gesetz allergnädigst dahin zu deklariren geruhen, daß für Alle mit einem Pferde bespannte Schlitten, so wie für die zur Fortschaffung von Langholz nöthigen Schleppschlitten, zwar die gesetzliche Breite, aber nicht die gesetzliche Länge erforderlich sein dürfe.

Competenz=
Gelder.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 13.

15. Die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 14ten November 1835 befehlt, daß die bisher den meisten Städten des Provinzial=Verbandes etatsmäßig aus Staats=Kassen gezahlten Competenz=Gelder dergestalt allmählig aufhören sollen, daß vom 1sten Januar 1836 ab, jährlich eine Verkürzung derselben um $\frac{1}{10}$ eintrete und es den Städten überlassen bleibe, ihre Berechtigung zum Fortgenuß der Competenz im Wege Rechts auszuführen.

Die Provinzial=Stände verkennen in diesem Befehl einerseits nicht die landesväterliche Allerhöchste Absicht, eine ausgleichende Maaßregel mit andern Städten der Monarchie, welche bei ihrem Stadthaushalte Einnahmen unter solchem Namen nicht genießen, eintreten zu lassen; sie können aber andererseits den betheiligten Städten ihre Theilnahme nicht versagen, daß diese, denenselben länger als 60 bis 100 Jahre ununterbrochen bewahrten Be-

weise königlicher Huld ihnen in einer Zeit entzogen werden sollen, in welcher ihre steigenden Bedürfnisse und die Abnahme anderer Einkünfte sie immer unentbehrlicher machen.

Vertrauend der landesväterlichen Huld wagen daher die Provinzial-Stände einstimmig die ehrfurchtsvolle Bitte:

die zwischen der Regierung und den Städten durch eine so lange ungestörte Dauer begründeten Kompetenz-Verhältnisse nicht einer Auflösung zu unterwerfen.

Ob diese Zahlung als Ausfluß königlicher Huld, oder als Entschädigung für entnommene, den Städten ehemals zugestandene Rechte gelte, darüber möge die Weisheit Seiner Majestät des Königs entscheiden. Sollten aber höhere Rücksichten die Fortdauer dieser Gnade nicht gestatten, dann möge Fiskus den Richter aufrufen, ihn von seinen Verpflichtungen, welche weit über die in den Landes-Gesetzen festgestellten Normal-Jahre 1740 und 1797 hinaudreichen, zu entbinden. Bis zu diesem Ausspruch aber möge den im verjährten Besitz befindlichen Städten der unverkürzte Genuß einer Einnahme verbleiben, die sie als einen von allen Stürmen der Zeit unberührten Beweis der beglückenden Theilnahme des erhabenen Herrscherhauses für ihr Wohl zu betrachten und zu bewahren die gerechteste Veranlassung haben.

16. Daß dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegte Gewerbe-Polizei-Gesetz hebt die Bestimmung auf, nach welcher bis jetzt zum Schutz der frühern realberechtigten Rittergutsbesitzer, nur derjenige auf dem platten Lande zur Anlegung einer Brau- und Brennerei berechtigt ist, welcher den Besitz eines Grund-Eigenthums im landschaftlichen Taxwerth von 15000 Thaler nachzuweisen im Stande war.

Fixirte
Frank-
steuer der
altberech-
tigten Güt-
ter.

Denkschrift
vom 1. April
1837. No. 32.

Im unbegrenzten Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihres Monarchen haben die Provinzial-Stände sich der Hoffnung hingegeben, daß Seine Majestät der König, nachdem nunmehr die letzte Beschränkung gefallen ist, welche die Besitzer der, mit der ausschließlichen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und dem Verlagsrecht früher bevorrechteten adelichen Güter, gegen eine zu große Ausdehnung dieses Gewerbes auf dem platten Lande sicherte, auch huldreichst jetzt geruhen werde, die ehemals Bevorrechteten, Hinsichts der von dem genannten Gewerbe zu leistenden Abgabe, mit allen denen gleichzustellen, welche gegenwärtig dieselben Gewerbe zu betreiben die unbeschränkte Freiheit erhalten. Sie haben auszuführen sich bemüht, daß in Westpreußen und im Ermland die Tranksteuer niemals die Natur einer Grundsteuer (Contribution) angenommen habe, und daß der diesfälligen Erklärung des königlichen Ministerii der Finanzen Rechtsgründe entgegen ständen. Auf diese Ausführung gestützt, haben die Provinzial-Stände den unterthänigen Antrag gegründet:

gleichzeitig mit der Emanirung des neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes die damit belasteten Güter dieser Provinz von der Entrichtung der Tranksteuer huldreichst zu entbinden.

Eingangszoll vom schwedischen Eisen.

17. In den Provinzen Preußens giebt sich ein Mangel an Eisen kund, welcher, da dasselbe für alle Gewerbe ein dringendes Bedürfniß ist, Störungen und Beeinträchtigungen bewirkt, und Klagen und Bitten um Abhilfe veranlaßt hat.

Denkschrift vom 2. April 1837. No. 29.

Bei dem durch den Zollverband erweiterten Handelsbetrieb ist dem schlesischen Eisen in den Zoll-Vereins-Staaten, bis ins südliche Deutschland hinein, ein so unbeschränkter vortheilhafter Absatz eröffnet, daß die aus dem entfernter liegenden Preußen an die Eisenhütten gelangenden Bestellungen, deren Betrag sich allein in Königsberg auf 40,000 Centner jährlich beläuft, nur theilweise ausgeführt werden können, mehrmals sogar zurückgewiesen werden mußten.

Diesem Bedürfniß würde durch den Gebrauch des schwedischen Eisens, dessen vorzügliche Güte den höhern Preis ausgleichen würde, abgeholfen werden können, wenn der auf 1 und 3 Thlr. für den Centner erhöhte Zoll dem Ankauf des Eisens nicht entgegen träte, und dadurch die Zufuhr des schwedischen Eisens gegen ehemals verringerte, wodurch auch der Tausch mit Getreide und Brandwein, welches Schweden sonst aus den preussischen Häfen bezog, beinahe unmöglich gemacht wird.

Die Provinzial = Stände erkennen zwar die Unmöglichkeit diese Uebelstände sofort und ohne Uebereinkunft mit andern Staaten zu heben, sie finden aber schon darin eine Beruhigung, ihre Wünsche zur bereinstigen Berücksichtigung ehrfurchtävoll aussprechen zu dürfen, und haben daher unterthänigst gebeten:

die Herabsetzung des Zolles auf das schwedische Eisen auf wenigstens ein Drittel und die Herstellung günstiger den gegenseitigen Austausch der Produkte erleichternder Handels = Verhältnisse mit Schweden, auf geeignetem Wege herbeiführen zu lassen.

Eingangszoll von Steinkohlen.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 21.

18. In mehreren Städten des Provinzial = Verbandes sind während der verflossenen Jahre bedeutende Fabrik = Anlagen entstanden, deren Wirksamkeit durch Anwendung von Dampfmaschinen erhöht wird. Der Mangel der bei Anwendung von Dampfmaschinen so nothwendigen Steinkohlen ist indessen ein wesentliches Hinderniß, welches sich großartigen gewerblichen Anlagen in den Provinzen Preußens entgegenstellt, während in den westlichen Theilen der Monarchie die Natur dem Fabrikanten die Steinkohlen in größter Fülle darbietet. Die Feuerungs = Materialien, welche Preußen den Fabriken gewährt, ersetzen diesen Mangel auf keine Weise und ihre Unternehmer sind daher genöthigt, das unentbehrliche Bedürfniß an Steinkohlen aus England zu beziehen. Der Eingangszoll, welcher indessen auf Steinkohlen lastet, vertheuert solche nicht allein beträchtlich, sondern erzeugt auch oftmals unangenehme Weiterungen durch die Erhebungsweise. Steinkohlen werden in England ungewogen verladen, in Preußen aber als Waare eingeführt, müssen sie nach dem Gewicht

versteuert werden, die Ausmittelung des Gewichts ist hiernach mehr oder weniger der Willkür anheim gegeben.

Die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst gebeten:

durch Aufhebung des bestehenden Eingangszolls für die zum inländischen Bedarf erforderlichen fremden Steinkohlen, die von der russischen Grenze ab, bis einschließlich der Weichsel eingehen, und durch Gestattung der völlig freien Einfuhr der Steinkohlen, den preussischen Fabrik-Unternehmern eine huldreiche Aufmunterung landesväterlich zu gewähren.

19. Seit einigen Jahren fängt die Ausfuhr des gesalzenen Fleisches an einen nicht unbedeutenden Zweig der inländischen Gewerbe-Thätigkeit zu bilden. So sind im Jahre 1836 aus Königsberg 3173 und aus Danzig 5707 Centner eingesalzenen Fleisches nach Großbritannien, nach Amerika und Australien verschifft. Sollte das auswärtige Bedürfnis sich erhalten oder wohl gar sich steigern, so würde dieses nicht bloß vortheilhaft auf den Handel einwirken, sondern auch den Gewinn von der Viehzucht mehren und den Wohlstand des Landes fördern.

Ermäßigung der Schlachtsteuer.

Denkschrift vom 30. März 1837. No. 12.

Der nützliche Aufschwung dieses Gewerbes wird aber gegenwärtig dadurch gehemmt, daß durch die auf die Erhebung der Schlachtsteuer zu nehmende Rücksicht, die Ausübung desselben in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten verhindert wird. Die Ausfuhr des gesalzenen Fleisches ist zwar keiner Steuer unterworfen; es fehlt indeß bis jetzt an einer Bestimmung, mit welcher verhältnißmäßigen geringern Steuer der zur Ausfuhr untaugliche und überhaupt werthlosere Theil des Schlachtviehes (die Köpfe, Füße und Eingeweide) bei seinem Uebergang in die städtische Consumtion zu belegen sei. Dieser Mangel an Bestimmung zwingt die Unternehmer, das Geschäft auf dem der Klassensteuer unterworfenen Lande auszuführen, und wirkt eben dadurch auf die erfolgreiche Betreibung desselben nachtheilig ein.

Die Provinzial-Stände haben sich erlaubt, die Gründe auseinander zu setzen, die ihre diesfälligen Behauptungen rechtfertigen dürften, und demnächst unterthänigst angetragen: daß Seine Majestät huldreichst geruhen möge zu gestatten, daß ein mäßiger Steuer-Betrag auf die zur Ausfuhr nicht geeigneten Theile des zum Behuf der Ausfuhr geschlachteten Fleisches, für den Fall, daß dieselben zur Consumtion in den steuerpflichtigen Städten übergehen, durch die Steuer-Behörden ermittelt und dadurch, und durch die Einführung einer Kontrolle, wie sie in Ansehung der Mehl-Ausfuhr auf eine das Steuer- und Handels-Interesse so glücklich vereinigende Weise bereits besteht, die Ausfuhr des gesalzenen Fleisches erleichtert werde.

Salz-
Handel.
Denkschrift
vom 30. März
1887. No. 9.

20. Die zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Stände des Königreichs Preußen hatten es gewagt, Seiner Königlichen Majestät die unterthänige Bitte vorzutragen: das Staats-Monopol des Salzhandels ganz aufzugeben und das Salz zu einer freien Handelswaare zu machen. Dieser Antrag ist zwar nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31sten Dezember 1834 aus dem Grunde zurückgewiesen worden: weil der Staats-Haushalt des unverkürzten Ertrages sämtlicher bestehenden Abgaben, nicht allein dringend bedürfe, sondern auch die völlige Sicherstellung des bisherigen Ertrages gegen Ausfälle bedinge, welche Sicherheit nur die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Abgaben-Erhebung gewähren könne. Seine Königliche Majestät haben aber auch die große Gnade gehabt, denen Ständen die Allerhöchste Zusicherung zu gewähren: daß sobald der Staats-Haushalt eine Ermäßigung der gegenwärtigen Abgaben verstatten sollte, vorzüglich in sorgfältige Ermäßigung genommen werden solle, welche der bestehenden, besonders der geringern Volksklasse obliegenden Abgaben einer Ermäßigung bedürfen, wobei auch die befürwortete Aufhebung des Salz-Monopols nicht unerwogen bleiben solle.

Im Vertrauen auf dieses Königliche Wort haben die Provinzial-Stände die vielfältig eingegangenen Anträge, Bitten und Wünsche um Herabsetzung der Salzpreise sämtlich zurückgewiesen. Anders aber verhält es sich mit der von den Abgeordneten der Stadt Königsberg eingereichten Eingabe, in welcher die Nachteile geschildert sind, die das Salz-Monopol auf den Handel der Städte Königsberg und Memel gehabt hat und die noch fortwährend auf den Handel mit Polen sich wirksam zeigen. Berücksichtigend, daß in dieser Auffassung des Gegenstandes es sich nicht um eine finanzielle Frage handelt, oder diese sich nur höchst untergeordnet darstellt; berücksichtigend, daß die westlichen Provinzen der Monarchie eines freien Handelsverkehrs sich erfreuen, während die östlichen in ganz entgegengesetzten Verhältnissen schmachten; berücksichtigend endlich, daß eine Theilnahme an dem Salzhandel, einerseits zur Anknüpfung von Handelsverbindungen auf der westlichen Halbinsel Europa's Gelegenheit gewährt, andererseits aber auch ein gewünschtes Tauschmittel für Polen und Russen darbietet, und dadurch den Handelsverkehr der östlichen Provinzen des Reichs beleben und einen Schatten von dem Handel zurückführen dürfte, der ehemals die Provinzen wohlhabend gemacht hat; so haben die Provinzial-Stände nach vollgültigem Beschluß den unterthänigen Antrag gewagt:

Seine Königliche Majestät wolle den Nothstand des Handelsstandes in den Hafen- und Handels-Städten der Provinz Preußen huldreichst berücksichtigen und Allergnädigst gestatten, daß den Kaufleuten in Preußen eine Theilnahme an dem Salzhandel der Seehandlung gnädigst verwilligt werde, in dem Maße, daß es ihnen erlaubt sei, Salz zur Wiederausfuhr unter der Bedingung einzuführen und zu lagern, daß die
darauf

darauf liegenden Abgaben bis zur Wiederausfuhr in derselben Art, wie bei andern hochbesteuerten Waaren, sicher gestellt werde.

21. Mit tief empfundenem Danke haben die Provinzial-Stände die landesväterliche Chaussee-Bau. Sorge ihres erhabenen Monarchen, auf die Befriedigung eines der dringendsten Bedürfnisse des Landes gerichtet gesehen, nämlich auf den Bau von Kunststraßen. Sie haben mit Freuden wahrgenommen, daß nachdem bisher dergleichen Straßen meistens nur in der Absicht angelegt wurden, um die entlegene Provinz Preußen mit dem Herzen der Monarchie und dieses mit einem Nachbar-Staate in erleichterte Verbindung zu bringen, oder um Rücksichten der Landes-Vertheidigung zu genügen, nunmehr damit begonnen ist, Kunststraßen zur Belebung des Binnen-Verkehrs zu schaffen.

Denkschrift vom 8. April 1837. No. 36.

Mit innigem Bedauern haben daher die Provinzial-Stände die Erklärung des Königlich-lichen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 10ten Dezember 1836 vernommen: daß die Fonds zum Chaussee-Bau erschöpft seien, und für den langen Zeitraum von 14 Jahren, mit Ausnahme von Prämien à 3000 Thlr. für die Meile, versagt werden müßten.

Während nach einem 22jährigen Frieden das geliebte Vaterland kräftig, wohlgeordnet und mächtig dastehet, während vielfache Symptome von dem blühenden Stande seiner Finanzen Zeugniß geben, dürfte die Besorgniß nicht aufkommen, daß die Mittel zu den allernothwendigsten Landes-Bedürfnissen fehlen sollten. Die Provinz Preußen erfreut sich noch lange nicht der Kunststraßen, die ihr im Verhältniß der übrigen Theile der Monarchie gebühren, und der Mangel an Kapitalien in hiesiger Provinz und der fehlende Anreiz, Privat-Kapitalien in Straßenbauten anzulegen, hat nur hie und da unbedeutende Chaussee-Anlagen durch Aktien-Vereine entstehen lassen, und es dürfte auch in Zukunft nicht zu erwarten stehen, daß Chaussees von gewinnsuchenden Kapitalisten erbaut würden.

Die Provinzial-Stände haben daher mittelst einstimmigen Beschlusses die unterthänigsten Bitten gewagt:

1. Seine Königliche Majestät wolle eine, den großen Bedürfnissen angemessene, möglichst bedeutende jährliche Etatssumme zum Chaussee-Bau für die Provinz Preußen aussetzen geruhen.
2. Solchen Vereinen, welche Kunststraßen zu erbauen und sie demnächst mit ihren Lasten und Nutzungen dem Staate zu überlassen bereit sind, möge aus jenem Fond eine verhältnißmäßige Vergütung bewilligt werden. Eine Summe von 10,000 Thlr. für die Meile dürfe in den meisten Fällen nicht überschritten, in manchen nicht einmal erforderlich befunden werden.
3. Bei denen vornehmlich für den Binnen-Verkehr bestimmten Straßen dürften die bisherigen für die größeren Staats-Strassen in Anwendung gebrachten Erfordernisse hinsichtlich der

Breite, des Planums, der Steinlage, der Ansteigung u. s. w. ermäßigt und dabei die Festsetzungen der, von dem gegenwärtigen Landtage begutachteten allgemeinen Wege-Ordnung für die gemeinen Wege, zum Grunde gelegt werden.

Stempel-
Steuer.
Denkschrift
vom 30. März
1837. No. 31.

22. Seine Majestät der König haben durch die unterm 3ten Mai 1832 und 31sten Dezember 1834 erlassenen Landtags=Abschiede Allergnädigst zu erklären geruhet, daß das Stempelgesetz vom 7ten März 1822 in der Revision begriffen sei, und bei der letztern die Wünsche der Provinzen möglichst berücksichtigt werden sollen. Wenn nun aber das neue Gesetz noch in der Berathung begriffen ist, und dem Provinzial=Landtage wiederum mehrere die Stempelsteuer betreffende Anträge zugegangen sind, so haben sie sich erlaubt, Folgendes zur Berücksichtigung bei Revision des Stempel=Gesetzes unterthänigst zu befürworten:

- a. Den Immobilien=Kaufstempel in dem zu emanirenden Stempel=Gesetz gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1822 ermäßigen zu lassen.
- b. Die Bestimmung des Stempel=Gesetzes vom 20. November 1820, nach welcher der Stempel nur vom Pachtzinse selbst, nicht von eingeräumten Nebenvortheilen berechnet werden soll, bei der neuen Redaction des Stempelgesetzes wieder herzustellen.
- c. In das revidirte Stempelgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß der überlebende Ehemann, in sofern er zugleich mit ehelichen Kindern seiner verstorbenen Ehefrau zur Erbschaft gelangt, von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Erbschafts = Stempels befreit bleibe.
- d. Die Bestimmung, nach welcher bei Bestätigung von Fideicommiss = Stiftungen drei Procent vom Werthe des Gegenstandes erhoben werden müssen, aufzuheben und diese Stiftungen in Betreff des Stempelgesetzes allen andern im Privat=Interesse erfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen gleich zu stellen.

Anträge
auf Erlas-
sung meh-
rerer
Gesetze.

Denkschrift
vom 3. April
1837. No. 32.

23. Ferner haben die Provinzial = Stände noch unterthänigst gebeten: daß die von ihnen bereits früher beantragten und zum größten Theil Allergnädigst zugesicherten Gesetz=Entwürfe:

- das Armen= und Heimaths=Gesetz,
- die Uebnahme der Kriminal=Gerichtskosten auf Staatsfonds,
- die Regulirung der Servis=Steuer,
- das Einzelnhüten des Viehes und andere Unordnungen bei Ausübung der Viehweide,
- das Strafrecht der Gutsherren gegen das Gesinde,
- die Bestimmung zur Verhütung und Bestrafung der Pferde=Diebstähle,
- die Verbesserung der Polizei=Aufsicht im Departement Gumbinnen,
- die für die Binnen=Gewässer in Preußen zu erlassende Fischerei=Ordnung,

eine Ablösungs-Ordnung für die Abdeckerei-Gerechtigkeiten,
eine neue Taxe für Aerzte, in Bezug auf deren Liquidationen für arme Kranke,
welche von Kommunen verpflegt werden,

sobald es die Verhältnisse möglich machen, den: Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden mögen, so wie, daß wenn gleich die von Sr. Maj. dem Könige zu einem Meliorations-Fond der Provinz bestimmten Abzahlungen auf die zur Förderung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen allergnädigst hergegebenen Vorschüsse, erst vom Jahre 1843 ab, für diesen Zweck zur Disposition kommen, es doch für die dem Lande so ersprießliche Verwendung derselben höchst förderlich sein dürfte, wenn Seine Majestät der König es huldreichst genehmigen möchten, daß dem nächsten Provinzial-Landtage die Anzeige des Betrages dieses Meliorations-Fonds, nebst einem Entwurf über die Verwaltung und Verwendung desselben, hingegeben würde und zur möglichst baldigsten Erreichung der landesväterlichen Absicht, die nach und nach flüssig werdenden Summen zur Verwendung kommen dürften.

24. Die Provinzial-Stände haben den Land-Armen-Angelegenheiten die regste Aufmerksamkeit gewidmet, und von den ständischen Commissionen für Land-Armen-Sachen die ausführlichen über diese Gegenstände abgestatteten Berichte entgegengenommen.

a. Der Bericht der ständischen Kommission für Land-Armen-Sachen in Ostpreußen und Litthauen, der sich über den gegenwärtigen Zustand des Hauses zu Tapiau, die Laubstummen-Schule in Angerburg, die in der Irren- und Siechen-Anstalt zu Königsberg untergebrachten Land-Armen, so wie über das Landarmen-Wesen im Allgemeinen ausführlich ausläßt, hat denen Provinzial-Ständen Veranlassung gegeben: einerseits wegen des Eifers und der Umsicht, mit welchen diese Kommission den ihr übertragenen mühevollen Auftrag ausgeführt hat, lobend sich auszusprechen, anderseits aber auch folgende Anträge Sr. Excellenz dem Königlichen Ober-Präsidenten von Preußen zur hochgeneigten Prüfung anheim zu geben:

I. In Berücksichtigung, daß die Ersparnisse, welche durch die Verpflegung detinirter Verbrecher in den Kreisen, gegen die Verpflegung derselben im Hause erwachsen sollen, ganz außer dem Verhältnis mit dem Grade der Besorglichkeit stehen, welche für den Schutz der Personen und des Eigenthums aus der unmittelbaren Entlassung der ihre Strafe abgehüßten Verbrecher in die Kreise erfolgen möchte, so wurde der Wunsch ausgesprochen:

daß nicht nur alle zur Detention bestimmte Personen, sondern auch die bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes verurtheilten Verbrecher im Tapiauschen Institute untergebracht, auch bei ihrer Entlassung der Grad ihrer Besserung ernstlich geprüft

werden möge, damit ihre vielfache Wiederkehr in das Haus nicht der Besorgniß Raum gebe, daß bei der Entlassung der Corrigenden weniger auf den Grad der ihnen zuzutrauenden wiedererlangten Sittlichkeit, als auf eine bloße Ausleerung des Hauses gesehen werde.

2. Einleitungen zu treffen, daß bei den Transport-Kosten der Verbrecher Ersparnisse eintreten mögen.

3. Die Jahres-Rechnungen über die Verwaltung des Land-Armen-Hauses, ehe dieselben bei der königlichen Regierung in calculo revidirt worden, der ständischen Commission vorlegen zu lassen, damit diese eine speziellere Ein- und Uebersicht über die Klassen-Verhältnisse erlange und hiemit in den Stand gesetzt werde, thätig in den Betrieb der Verwaltung eingreifen zu können.

In Beziehung der Taubstummen-Anstalt in Angerburg hat die ständische Commission angetragen, die Freistellen um zwei zu vermehren. Die Provinzial-Stände haben aber beschlossen:

dem Ermessen der Commission anheim zu geben, nicht nur zwei Freistellen, sondern diese Freistellen bis zu vier zu vermehren, je nachdem der Unterricht des bisherigen Lehrers mit Zuziehung der Seminaristen diese Ausdehnung zulässig machen sollte, mit der Maassgabe, daß die erforderliche Mehrausgabe, neben den Zinsen der ersparten 1000 Thaler, aus diesem Capital so lange bestritten werden muß, bis es absorbiert worden, und daß erst von da ab der Etat für die Taubstummen-Anstalt erhöht werden dürfe.

Zur Uebersicht der bestehenden Armen-Verhältnisse in der Provinz sind den Provinzial-Ständen Verzeichnisse der Kosten, die für Kreis-Arme ausgegeben sind, mitgetheilt worden. Aus diesem Verzeichnisse dürfte indessen weder ein richtiger Durchschnitts-Satz des vollständigen Kosten-Betrages für einen Kreis-Armen entnommen werden können, weil sehr oft einem solchen Armen nicht der volle Normal-Satz gereicht werden darf, noch eine vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Armen-Verhältnisses, weil die große Zahl der Orts-Armen in diesem Verzeichniß gänzlich fehle.

Die in der Mittheilung Sr. Excellenz des Ober-Präsidenten von Preußen ausgehobenen Vortheile, welche aus der Kreis-Armen-Pflege entsprungen sind, haben die Provinzial-Stände in so fern anerkannt, als die Armen nicht mit den Verbrechern und arbeitscheuen Menschen in einem Hause leben dürfen, und als dieselben in den Kreisen bei ihres Gleichen bequemer sich aufhalten; dagegen ist der ausgehobene Vortheil, daß ihre Ernährung in den Kreisen weniger, als im Land-Armenhause koste, von den Provinzial-Ständen für problematisch gehalten, und als Schattenseite der Kreis-Armenpflege

sind die Uebelstände bemerklich gemacht, daß Kreis=Arme den Orts=Armen so nahe gegenüber gestellt sind, daß die früher provinziell getragene Last nunmehr sehr ungleich vertheilt, die allgemeine Armen=Last in eine partikuläre Armen=Last übergegangen ist, in der Art, daß die Kreise unter sich höchst ungleich belastet werden, überhaupt aber, daß die Abgränzung und strenge Sonderung der Armen und die dadurch herbeigeführten lauten gesetzlichen Beanspruchungen, die wahre, mindestens die größte Veranlassung des Anwachsens der Armentschaften geworden sind, indem bloß die Kreis=Armen in den letzten fünf Jahren sich verdoppelt haben. Die Provinzial=Stände konnten daher nicht annehmen, daß in der Armenpflege Ersparnisse eingetreten wären, und schon um deshalb nicht, weil in dem Land=Armenhause die Zahl der Pflöglinge der Art niemals so groß angewachsen sein würde, als dieses jetzt in den Kreisen der Fall sei. Im Allgemeinen wurde durch eine von den Provinzial=Ständen angelegte Berechnung belegt, daß ungeachtet der getroffenen Verbesserungen in der Verwaltung des Land=Armenhauses und der wohlfeilern Ernährung einzelner Armen in den Kreisen, die Armenpflege der Provinz mehr als das Maximum eines Jahres=Betrages des Land=Armen=Etats gekostet habe.

- b. Die ständische Land=Armen=Commission für Westpreußen hatte in ihrem Berichte über den Westpreussischen Provinzial=Invaliden=Fund die Besserungs=Anstalt in Graudenz, das Land=Armenhaus zu Schwetz, das Taubstummen=Institut zu Marienburg und über die Unterstützung der Land=Armen außer dem Hause, sich ausgelassen, und darüber bedauernd ausgesprochen: daß die Land=Armen=Beiträge in Westpreußen nicht nach dem Gesammt=Betrage der Klassensteuer, sondern nach einem von den königlichen Behörden modificirten Tarif der Klassensteuerpflichtigen veranlagt worden; daß es aller ernstlichen Bemühungen ungeachtet nicht gelungen sei, auf die Verminderung der Ausgaben mit Erfolg einzuwirken, im Gegentheil die Ansprüche an den Land=Armen=Fund, bei der vorherrschenden Neigung zu Bewilligungen, sich steigend vergrößern; daß der Regierungs=Bezirk Danzig verhältnißmäßig den Land=Armen=Fund stärker beanspruche, als der Regierungs=Bezirk Marienwerder, und daß pro 1837 eine Erhöhung der Land=Armen=Beiträge nothwendig werden würde.

In Beziehung des Taubstummen=Instituts zu Marienwerder hat die Land=Armen=Commission auf Hergabe eines Fonds zur Erbauung eines Instituts=Gebäudes angefragt, weil der Uebelstand, daß das Institut genöthigt sei, die Lehrzimmer des Seminars zu benutzen, für beide Institute sich gleich nachtheilig darstelle. In dieser Beziehung hat die Commission vorgeschlagen, zu den auf etwa 4000 Thaler veranschlagten Kosten, welche der Bau eines Instituts=Gebäudes erfordern werde, den zu diesem Zwecke gesammelten Bestand von 935 Thaler flüssig zu machen und den Rest der Kosten mit 3000 bis

3500 Thaler durch ein Anlehn zu decken, welches gegen 4 Procent Zinsen aus dem Capitals-Bestande des Provinzial-Invaliden-Fonds genommen werden könnte.

Die Provinzial-Stände haben diesen Antrag geprüft und demnächst beschlossen: für die Taubstummen-Anstalt in Marienburg ein eigenes Gebäude zu erbauen und die Baukosten auf dem Wege aufzubringen, daß vor der Hand das von dem Invaliden-Fond angeliehene Capital von 4000 Thaler nicht zurückgezahlt werde, vielmehr der beabsichtigte Bau eingeleitet werden solle, sobald die Ersparnisse des Land-Armen-Fonds gegen den Etat desselben, in Verbindung mit den bereits nachgewiesenen Beständen, solches gestatten würden.

In Gefolge dieses Beschlusses wurde die ständische Commission authorisirt, den Bau des Taubstummen-Instituts zu Marienburg einzuleiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Kosten des Baues die Summe von 3500 Thaler nicht übersteigen dürften.

Bezüglich der Bemerkung der ständischen Commission über die willkürliche Klassifikation der Steuerpflichtigen zum Land-Armen-Fond, haben die Provinzial-Stände in einer Denkschrift, eine besondere Beschwerde anzubringen, Veranlassung genommen.

Da die den ständischen Commissionen für die Land-Armen-Angelegenheiten in Ostpreußen und Litthauen, so wie in Westpreußen, von denen Provinzial-Ständen ertheilten Vollmachten der Zeit nach abgelaufen waren, so haben die Provinzial-Stände diese Commissionen durch abermalige Wahlen erneuert, und die erwählten Commissarien dem Königl. Ober-Präsidenten von Preußen Excellenz angezeigt.

Die bestehende Geschäfts-Ordnung ist von den Provinzial-Ständen nochmals durchgesehen, in einzelnen Punkten abgeändert und vervollkommen, demnächst aber beschlossen worden: diese Geschäfts-Ordnung, denen beliebten Abänderungen gemäß, in eine neue Redaction zu fassen, damit sie in solcher von dem nächsten Provinzial-Landtage benutzt werden könne.

Der sechste Landtag der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen ist, nach beendigten Arbeiten der Provinzial-Stände, den 4ten April 1837 Mittags um 11 Uhr, von dem Königl. Commissarius, der zu diesem Zwecke von einer ständischen Deputation eingeholt war, in dem ständischen Sitzungs-Saal, mittelst einer feierlichen Rede geschlossen worden,

indem der Herr Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter der ihnen für die Dauer des Landtages allergnädigst anvertrauten Ehren-Aemter enthoben und die Landtags-Abgeordneten entlassen wurden.

Der sechste Provinzial-Landtag hat vom 19ten Februar 1837 bis zum 4ten April 1837 ununterbrochen gearbeitet. Es sind während der Dauer desselben 33 Plenar-Sitzungen gehalten und 13 Allerhöchste Propositionen begutachtet worden; überdem sind diesem Landtage 47 Schreiben des Königlichen Kommissarius zugegangen und von ihm 184 Eingaben bearbeitet worden.

Die ständischen Abgeordneten haben auch auf diesem Landtage das auf dem ersten Provinzial-Landtage für arme Studirende aus dem Provinzial-Verbande auf der Landes-Universität zu Königsberg errichtete Stipendium durch Beiträge aus ihren Mitteln vergrößert, und gleichfalls Beiträge für die Armen der Stadt Königsberg unter sich gesammelt.

A.

L i s t e

der
H e r r e n A b g e o r d n e t e n
zu dem

am 19ten Februar 1837

in Königsbergeröffneten Landtage.

Landtags-Marschall: Herr Landhofmeister Graf von Döbnhoff Excellenz auf Friedrichstein.
Stellvertreter desselben: Herr General-Landschafts-Rath von Auerswald auf Weslienen.

Kreise in welchen gewählt worden.

A. Litthauen.

Stand der Ritterschaft.

Sundeburg {
1. Niederung
2. Ragnit
3. Tilsit
4. Heidekrug
mit Einfluß der von dem Regierungs-Bezirk Königsberg abgetretenen Güter des früher Memeler Kreises

1. Hr. Landschafts-Rath Schimmelfennig v. d. Dye.
2. Hr. Rittergutsbesitzer von Sanden auf Loussainen.
3. Hr. Amtmann Radtke auf Heidekrug.

Sinfenburg {
1. Stallupöhnen
2. Pillkallen
3. Gumbinnen
4. Insterburg
5. Darkehmen
6. Goldapp

4. Hr. Landrath von Lyncker auf Nemmersdorf.
5. Hr. Rittergutsbesitzer Gruber auf Warrupöhnen.
6. Hr. Rittergutsbesitzer von Fahrenheid auf Ungerapp.
7. Hr. Landrath Burchard auf Gesehlacken.
8. Hr. Rittergutsbesitzer von Plehwe auf Dwarischken.

1. Dlegko

Kreise in welchen gewählt worden.

- Stlesto** {
 1. Diehfo
 2. Lyf
 3. Johannisburg
Schoffen {
 1. Lögen
 2. Angerburg
 3. Sensburg

9. Hr. Rittergutsbesitzer Simpson auf Georgenburg.
 10. Hr. Rittergutsbesitzer Seydel auf Lenarten.
 11. Hr. General-Lieutenant Graf von Lehndorff Excellenz auf Steinort.
 12. Hr. Lieutenant von Gohkow auf Jacunowen.

B. Ostpreußen.

- Schoffen** {
 1. Landfr. Königsberg
 2. Fischhausen
 3. Labiau

13. Hr. Justiz-Rath von Batocki auf Bledau.
 14. Hr. Rittergutsbesitzer von Bardeleben auf Rinau.

- Brennburg** {
 1. Landfr. Königsberg
 2. Friedland
 3. Pr. Eylau
 4. Heiligenbeil

15. Hr. Rittergutsbesitzer von Bardeleben auf Eichholz.

- Rastenburg** {
 1. Friedland
 2. Pr. Eylau
 3. Gerdaun
 4. Rastenburg
 Von dem Regierungs-
 Bezirk Gumbinnen die
 demselben abgetretenen
 Güter

16. Hr. Rittmeister von Borcke auf Lolksdorff.

17. Hr. Lieutenant Basse auf Stablack.

- Tapiau** {
 1. Wehlau
 2. Friedland
 3. Labiau
 Ldkr. Königsberg vom
 Reg.-Bezirk Gumbin-
 nen die demselben ab-
 getretenen Güter

18. Hr. Landschafts-Rath Pfeiffer auf Pomedien.

- Wohrungen** {
 1. Pr. Holland
 2. Mohrungen
 3. Osterode

19. Hr. General-Landschafts-Rath Graf von Zinkenstein auf Zäskendorff.
 20. Hr. Rittergutsbesitzer Graf zu Dohna auf Reichertswalde.

Kreise in welchen gewählt worden.			
Meißenburg	1. Meißenburg	} 21. Hr. Landschafts-Rath Meske auf Tröbau.	
	2. Ortelsburg		} 22. Hr. Rittergutsbesitzer Ruchmeister von Sternberg auf Grodtken.
	3. Osterode		
Braunsberg	1. Braunsberg	} 23. Hr. Landschafts-Direktor, Landrath v. Schau a. Korbadorff.	
	2. Heißenberg		} 24. Hr. Hauptmann von Buhl, genannt Schimmelfennig v. d. Dye auf Körpen.
	3. Allenstein		
Seißenberg	1. Heißenberg	} 25. Hr. Landrath von Knobloch auf Bansen.	
	2. Kößfel		} 26. Hr. Landschafts-Rath von Kurowsky auf Molbitten.
	3. Allenstein		
Marienwerder	1. Rosenberg	} 27. Hr. General-Landschafts-Direktor, Freiherr von Rosen-berg auf Klößen.	
	2. Marienwerder auf dem rechten Weichselufer und mit Einschluß der früheren Enclaven von Westpr.		
	3. Graubenz so weit dieser Kreis früher zu Ostpreußen gehört hat		
C. Westpreußen.			
Werentscher Kreis		29. Hr. Landschafts-Rath von Schedlin-Ezarliniski auf Alt-Bukowig.	
Earthausen Kreis		30. Hr. Rittergutsbesitzer von Labzewski auf Sulenczyn.	
Danziger Kreis		31. Hr. Landschafts-Direktor von Grolath auf Sulmin.	
1. Elbing	} 32. Hr. Rittergutsbesitzer Allsen auf Drömschhoff.		
		} 33. Hr. Obrist und Commandeur des Ersten Leib-Husaren-Regiments v. Below auf Ruzkau.	
2. Marienburg			
3. Stuhm			
Neustadt			
Stargard		34. Hr. Kreis-Deputirte von Pivnicki auf Malsau.	
Culm		35. Hr. Amtmann Hoof auf Blendowa	
Coniż		36. Hr. Landrath von Lettau auf Thomadorff.	
D. Erone		37. Hr. Landrath von Zychlinski auf Stranz.	
Schlochau	1. Flatow	} 38. Hr. Rittergutsbesitzer Körner auf Damerau.	
	2. Schlochau		

Kreise in welchen gewählt worden
Graudenz.

- Strasburg { 1. Löbau
- { 2. Strasburg

- Schwarz { 1. Schwarz
- { 2. Marienwerder

in so weit der Kreis
nicht zu Ostpreußen
geschlagen ist

Thorn

A. Litthauen.

a) Viril-Städte.

Gumbinnen

Lilse

Insterburg

b) Collectiv-Städte.

- Rhein { 1. Johannisburg
- { 2. Bialla
- { 3. Sensburg
- { 4. Nikolaiten
- { 5. Arns
- { 6. Rastenburg
- { 7. Rhein
- { 8. Warten
- { 9. Lyck
- { 10. Drengfurth

- Darkehmen { 1. Angerburg
- { 2. Nordenburg
- { 3. Goldapp
- { 4. Darkehmen
- { 5. Stallupöhnen
- { 6. Willkallen
- { 7. Schirwind
- { 8. Ragnit
- { 9. Mlekko
- { 10. Lötzen

39. Hr. Landschafts-Rath von Kaldstein auf Mogath.

40. Hr. Justiz-Rath Hennig auf Dembowlonka.

41. Hr. Landrath von Wybicki auf Konojad.

42. Hr. Kreisdeputirter von Schwanefeld auf Sartowicz.

43. Hr. Lieutenant Wolff auf Gronowo.

Stand der Stadtgemeinden.

1. Hr. Commerzien-Rath Ziefer zu Gumbinnen.

2. Hr. Kaufmann Dunsky zu Lilse.

3. Hr. Rathsherr Ubernethy zu Insterburg.

4. Hr. Bürgermeister Presting zu Rastenburg.

5. Hr. Rathsmann Dembowski zu Angerburg.

B. Ostpreußen.

a) Viril-Städte.

- | | | | |
|------------|---|---|---|
| Königsberg | } | 6. Hr. Kaufmann Heinrich zu Königsberg. | 1 |
| Königsberg | } | 7. Hr. Stadtrath Vittrich zu Königsberg. | 2 |
| Königsberg | } | 8. Hr. Bürgermeister Scharow zu Königsberg. | 3 |
| Memel | } | 9. Hr. Commerzien-Rath Muttray zu Memel. | 4 |
| Braunsberg | } | 10. Hr. Kaufmann Barth zu Braunsberg. | 5 |

b) Collectiv-Städte.

- | | | | |
|------------|---|-------------------|--|
| Saalfeld | } | 1. Garnsee | |
| | | 2. Bischofswerder | |
| | | 3. Freistadt | |
| | | 4. Riesenburg | |
| | | 5. Rosenberg | |
| | | 6. D. Eylau | |
| | | 7. Saalfeld | 11. Hr. Bürgermeister Bürger zu Saalfeld. |
| | | 8. Liebenmühl | |
| | | 9. Osterode | |
| | | 10. Mohrungen | |
| | | 11. Pr. Holland | |
| Paffenheim | } | 1. Gilgenburg | |
| | | 2. Soldau | |
| | | 3. Neidenburg | |
| | | 4. Willenberg | |
| | | 5. Ortelsburg | |
| | | 6. Hohenstein | 12. Hr. Bürgermeister Heckert zu Willenberg. |
| | | 7. Paffenheim | |
| | | 8. Allenstein | |
| | | 9. Wartenburg | |
| | | 10. Bischofsburg | |
| Mehlsack | } | 1. Mühlhausen | |
| | | 2. Frauenburg | |
| | | 3. Heiligenbeil | |
| | | 4. Kreuzburg | |
| | | 5. Zinten | 13. Hr. Bürgermeister Geritz zu Mehlsack. |
| | | 6. Mehlsack | |
| | | 7. Wormditt | |
| | | 8. Liebstadt | |

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Noch h) Collectiv-Städte.

- | | |
|-----------|------------------|
| Heilsberg | 1. Guttstadt |
| | 2. Heilsberg |
| | 3. Seeburg |
| | 4. Wischoffstein |
| | 5. Köffel |
| | 6. Wartenstein |
| | 7. Landsberg |
| Sönisberg | 1. Willau |
| | 2. Fischhausen |
| | 3. Labiau |
| | 4. Tapiau |
| Sönisberg | 5. Wehlau |
| | 6. Pr. Eylau |
| | 7. Domnau |
| | 8. Friedland |
| | 9. Schippenbeil |
| | 10. Gerbauen |
| | 11. Allenburg |

C. Westpreußen.

a) Viril-Städte.

- | | | |
|---|---|--|
| Danzig | } | 16. Hr. Oberbürgerm., Geh. Rath von Weichmann zu Danzig. |
| | | 17. Hr. Commerzien-Rath Höne zu Danzig. |
| | | 18. Hr. Commerzien-Rath Abegg zu Danzig. |
| Elbing | } | 19. Hr. Stadtrath Krause zu Elbing. |
| Thorn | | 20. Hr. Kaufmann van Niesen zu Elbing |
| Graudenz | } | 21. |
| 1. Marienwerder | | 22. Hr. Rathsherr Schelske zu Graudenz. |
| 2. Marienburg | } | 23. Hr. Kaufmann Eitner zu Culm. |
| 3. Culm | | |
| <p>Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder u. Marienburg. Zum zweiten Male die Städte Marienburg u. Culm, u. zum dritten Male Culm u. Marienwerder, jede einen Deput.</p> | | 24. Hr. Kaufmann Beck zu Marienwerder. |

b) Collectiv-Städte.

Stargard { Die kleinen Städte des
Danziger Regierungs-
Bezirks }

25. Hr. Grundbesitzer Hildebrand zu Dirschau.

Stralburg { Die Städte auf dem
rechten Weichsel-Ufer
des Marienwerderschen
Reg.-Bezirks mit Aus-
schluß der zu Ostpreu-
ßen geschlagenen Ma-
rienburgschen und Ro-
senburgschen Kreise }

26. Hr. Bürgermeister Sprigath zu Christburg.

Tuchel { Die Städte im westlichen
Theile des Marien-
werderschen Bezirks
mit Ausnahme der
Kreise Schlochau und
D. Crone }

27. Hr. Bürgermeister Münzer zu Flatow.

Safron { Die Städte im Schlo-
chauer und D. Cro-
neschen Kreise }

28. Hr. Bürgermeister Eggert zu Hammerstein.

Kreise in welchen gewählt
worden.

A. Litthauen.

Stand der Landgemeinden.

Seidkrug { 1. Memel
2. Seidkrug
3. Tilsa }

1. Hr. Gutbesitzer Richter zu Eckitten.

Ragnit { 1. Niederung
2. Ragnit }

2. Hr. Gutbesitzer Tortilomius zu Kallwellen.

Stallupöhnen { 1. Piltkallen
2. Stallupöhnen
3. Goldapp }

3. Hr. Gutbesitzer Beyer zu Gjitkehmen.

Kreise in welchen gewählt worden.

- | | | | |
|----------------|---|---|--|
| Gumbinnen | { | 1. Gumbinnen
2. Insterburg
3. Darkehmen | 4. Hr. Gutsbesitzer Steiner zu Gubellen. |
| Erben | { | 1. Ungerburg
2. Lötzen
3. Sensburg | 5. Hr. Mühlenbesitzer Schulz zu Mählenthal. |
| Sydt | { | 1. Dlesko
2. Lyck
3. Johannisburg | 6. Hr. Czieslic zu Rukowken. |
| B. Ostpreußen. | | | |
| Schafden | { | 1. Landkr. Königsberg
2. Fischhausen
3. Labiau | 7. Hr. Przychorowsky zu Perowissau. |
| Brandenburg | { | 1. Landkr. Königsberg
2. Friedland
3. Pr. Eylau
4. Heiligenbeil | 8. Hr. Amtmann Valentini zu Henriettenhof. |
| Starkenburg | { | 1. Friedland
2. Pr. Eylau
3. Gerdauen
4. Raftenburg
Von dem Regierungs-
Bezirk Gumbinnen die
demselben abgetretenen
Ortschaften | 9. Hr. Schadow zu Löcknicken. |
| Kaplan | { | 1. Wehlau
2. Friedland
3. Labiau
4. Landkr. Königsberg
Von dem Regierungs-
Bezirk Gumbinnen die
demselben abgetretenen
Ortschaften | 10. Hr. Landschafts-Rath Unruh zu Plibischken. |

Kreise in welchen gewählt worden.

- Mohrungen** {
 1. Pr. Holland
 2. Mohrungen
 3. Osterode

11. Hr. Amtmann Born zu Kräpen.

- Reichenburg** {
 1. Reichenburg
 2. Ortelsburg
 3. Osterode

12. Hr. Schieckert zu Willenberg.

- Braun-
berg** {
 1. Braunsberg
 2. Heilsberg

13. Hr. Landschafts-Rath Webecke zu Schmolainen.

- Heilsberg** {
 1. Heilsberg
 2. Rößfel
 3. Allenstein

14. Hr. Schmidt zu Mönssdorf.

- Mariener
werder** {
 1. Rosenberg
 2. Marienerwerder
 auf dem rechten Weich-
 selufer und mit Ein-
 schluß der frühern
 Enclaven von West-
 preußen
 Graudenz
 so weit dieser Kreis
 früher zu Ostpreußen
 gehört hat

15. Hr. Niebold zu Raniksen!

C. Westpreußen.

- Marienburg
Danzig** {
 1. Elbing
 2. Marienburg
 3. Stuhm

16. Hr. Söncke zu Lindenau.

17. Hr. Schmidt zu Ober-Krebswalde.

- Danziger Land-
Kreis** {
 1. Neustadt
 2. Berent
 3. Carthaus
 4. Stargard

18. Hr. Deichgeschworne Wannow zu Gütland.

19. Hr. v. Palubicki zu Liebenhöf.

Kreise in welchen gewählt worden.

- Schloßen** {
1. D. Erone
2. Flator
3. Schlochau
4. Semmerau

20. Hr. Freischulz Semmerau zu Lichtenhagen.

- Städten** {
1. Löbau
2. Straßburg
3. Thorn
4. Graudenz

21. Hr. Kubigt zu Sezhowo.

- Städten** {
1. Culm
2. Schmetz
3. Marienwerder
in so weit dieser Kreis
nicht zu Ostpreußen
geschlagen ist

22. Hr. Witt zu Kosowo.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede für die Preussischen Provinzial-Stände noch nicht erledigten Gegenstände befinden.

1. Landtags-Abschied vom 9ten Januar 1830.

II. 18. Die Arbeiten zur Entwässerung der Tilsiter Niederung, so weit dergleichen bei Ertheilung der Uebersicht vom 16ten Januar 1834 im Plane lagen, würden bereits vollendet sein, wenn nicht der im vorigen Jahre stattgehabte Eisgang die Coupirung der Greituschke vor Beendigung des Werks fortgerissen hätte.

Diese Coupirung wird nun im bevorstehenden Sommer wieder ausgeführt werden.

II. 24. Die Kommunikation mit den katholisch-geistlichen Behörden wegen Verwandlung der Stolgebühren, hat noch nicht stattgefunden, daher erst einem der nächsten Landtage weitere Mittheilung wird geschehen können.

2. Landtags-Abschied vom 3ten Mai 1832.

I. 1. 2. 3. Nachdem über die Gesetze wegen Regulirung der Armenpflege und über die Befugniß der Kommunen zur Annahme und Zurückweisung neuer Ansiedler, die Erklärungen sämmtlicher Provinzial-Stände eingegangen sind, liegt die Sache zur Berathung beim Staats-Ministerio vor, wo deren Erledigung möglichst beschleunigt werden wird.

I. 6. Wegen der Provinzial-Iren-Heilanstalten wird auf die Proposition Bezug genommen, die in Betreff der Auseinandersetzung über die Lokalien der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Graubenz dem Landtage vorgelegt wird.

II. 11. Die definitive Entschliessung über die Verwandlung der Serviststeuer in eine Grundsteuer hat wegen der schwierigen und umfassenden Vorbereitungen, welche die Sache nothwendig macht, noch nicht gefaßt werden können.

II. 23. Die über Verbesserung der Polizei-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Gumbinnen angeordneten Verhandlungen haben noch nicht beendigt werden können. Ein Commissarius des Ministerii des Innern und der Polizei, welcher jetzt in andern Angelegenheiten den Regierungs-Bezirk Gumbinnen zu besuchen veranlaßt ist, hat aber den Auftrag, auch über diesen Gegenstand Erörterungen anzustellen, in deren Verfolg das Weitere beschlossen werden wird.

II. 32. Der Entwurf einer Verordnung, wegen Abschaffung der Dfiare und Podymne im Kulm- und Michelauschen Kreise und wegen Einführung der frühern Kontributions-Berfassung, ist den Kreisständen der theilhaftigen Kreise zur Erklärung vorgelegt worden.

Diese Erklärung ist aber dahin ausgefallen, daß von der Wiederherstellung der Kontribution Abstand genommen, dagegen aber derjenige Steuer-Betrag von Dfiare und Podymne, der jetzt etatsmäßig sei, unter der Benennung „Kontribution“ unverändert fort erhoben werden

möge. Auf diesen Antrag ist bis jetzt nichts veranlaßt worden, weil zuvörderst das Resultat der in der Provinz Posen dieses Gegenstandes wegen getroffenen Einleitungen abgewartet werden muß.

II. 38. Da die Einkünfte der aufgehobenen Preussischen Klöster noch zum größten Theile in den Pensionen aufgehen, welche den Konventualen zu bewilligen gewesen sind, so haben diejenigen 1000 Thlr., welche zur Unterstützung der auf Landes = Universitäten studirenden katholischen Theologen bestimmt sind, noch nicht flüssig gemacht werden können.

3. Landtags = Abschied vom 31sten Dezember 1834.

I. 5. Nach näherer Erörterung über die Frage: ob der Zusatz 213. zu §. 13. des Ostpreussischen Provinzial = Rechts, wegen der Kirchen = und Schulabgaben bei Parcellirungen und Abbauen, einer Abänderung zu unterwerfen sei? hat sich ergeben, daß wichtige Rechtsgründe dieser Abänderung entgegenstehen und solche ohne Verletzung wohlervorbener Rechte nicht bewirkt werden könne. Des Königs Majestät haben darauf befohlen, daß davon Abstand genommen, den Provinzial = Behörden aber die Vermittelung billiger Vertheilungsgrundsätze bei vorkommenden Gelegenheiten überlassen werde.

I. 6. Die vorbehaltene Verbesserung der einzelnen Provinzial = Feuer = Societäts = Reglements ist im Gange. Der Herr Ober = Präsident, welcher mit den dazu erforderlichen Einleitungen beauftragt ist, wird dem Landtage über die jetzige Lage der Sache Auskunft ertheilen.

I. 8. Der Gesetz = Entwurf wegen besserer Benutzung der Gewässer ist den über diesen Gegenstand noch nicht gehörten Ständen anderer Provinzen bei den jetzt stattfindenden Landtagen zum Gutachten zugefertigt worden.

II. 2. Der vom Herrn Ober = Präsidenten unter Zuziehung der Herren Abgeordneten des letzten Provinzial = Landtages ausgearbeitete, aber erst ganz neuerlich eingegangene Entwurf einer Fischerei = Ordnung für die Binnen = Gewässer der Provinz Preußen wird jetzt der verfassungsmäßigen Prüfung durch das Staats = Ministerium unterworfen.

II. 3. Ebenso wird der erst vor kurzem eingereichte Entwurf zur näheren Bestimmung der Gesetze wegen des Einzelnhütens des Viehes und anderer Unordnungen bei Ausübung der Viehweide noch einer nähern Prüfung unterworfen.

II. 4. Die von Sr. Majestät dem Könige zu einem Meliorations = Fond der Provinz bestimmten Abzahlungen auf die Vorschüsse zur Förderung der gutsherrlich = bäuerlichen Regulirungen, werden erst vom Jahre 1843 ab für jenen Zweck zur Disposition kommen.

II. 5. In dem Entwurfe eines allgemeinen Gewerbe = Polizei = Gesetzes, welcher dem Landtage vorgelegt wird, sind auch die erforderlichen Bestimmungen wegen des Abdeckerei = Wesens enthalten.

II. 9. Ueber das Strafrecht der Gutsherrn gegen das Gefinde sind die nöthigen Berathungen erfolgt, die Beschlüsse des Staats = Ministerii sind Sr. Majestät vorgelegt und es steht die Allerhöchste Entscheidung zu erwarten.

II. 11. Die Vorarbeiten, welche sich auf die beantragte Uebernahme der Kosten der Criminal-Jurisdiction von Seiten des Staats beziehen, sind ihrer Beendigung nahe.

II. 14. Die Verhandlungen über Einrichtung eines Pensions-Instituts für Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten, sind zwar fortgesetzt worden, haben aber noch zu keinem Resultate geführt.

II. 15. Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5ten Dezember 1836 (Ges.-S. No. 1763) anbefohlen haben, daß statt der Bank- und Seehandlungs-Scheine und der Pommerschen Bankscheine, welche sämmtlich nur in einem kleinen Kreise circuliren, Rassen-Anweisungen ausgegeben werden sollen, ist dafür gesorgt worden, daß die Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs sicherer durch dies Papiergeld befriedigt werden, besonders da von den Behörden darauf gehalten werden soll, die bei den Rassen eingehenden kleineren Anweisungen durch Verwendung zu den Ausgaben baldigst wieder in Umlauf zu setzen. Die Steuerpflichtigen werden daher keine Mühe haben, sich ihren Bedarf zu den Steuerzahlungen zu verschaffen, daher auch Seine Majestät keine Veranlassung gefunden haben, die früheren Bestimmungen wegen des Strafagio, welchem bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsorge kein Steuerpflichtiger leicht unterliegen wird, durch die neuen wegen der Rassen-Anweisungen ergangenen Verordnungen aufzuheben.

II. 16. Der wegen Aufhebung des Personal-Schutzgeldes der Domänen des Regierungs-Bezirks Danzig zu erstattende Theil des in den Jahren 1820 bis 1834 zu den Steuer-Rassen abgeführten Schutzgelder-Fixums ist der Regierung zu Danzig, behufs der Auszahlung an die Empfangs-Berechtigten, vollständig überwiesen worden. In soweit sich die letztern noch nicht im Besitze der liquidirten Beträge befinden, stehen Legitimations-Mängel entgegen, auf deren Beseitigung nur durch die Betheiligten selbst hingewirkt werden kann.

II. 21. Der Verbesserung der Land- und Wasser-Kommunikationen in der Provinz ist fortwährend die möglichste Sorgfalt gewidmet worden.

Die Statuten der Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussée von Insterburg nach Dieblacken auf Aktien, haben die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Rücksichtlich der Statuten der Gesellschaft zur Erbauung einer Aktien-Chaussée von Königsberg nach Neuhausen wird erwartet, daß die noch bestehenden Hindernisse bald werden hinweggeräumt werden, nachdem sogar die Erhebung des Chausséeegeldes den Unternehmern schon jetzt nachgelassen ist.

Den Bau der Staatsstraßen anlangend, so ist:

1. Der Bau der Chaussée von Laplacken über Insterburg, Gumbinnen und Stallupöhnen bis zur russischen Grenze bei Eydkuhnen, mit alleiniger Ausnahme der kurzen Strecke durchs Pregelthal bei Laplacken, beendigt.

2. Der Bau der Straße von Bartenstein nach Bischofsburg, so wie der Seitenzweige von Bartenstein nach Rastenburg und von Rößel nach Wendehnen ist seit zwei Jahren in der Ausführung begriffen, schreitet aber wegen gänzlichen Mangels an Arbeitslust unter den Tagelöhnern der Umgehend nur langsam vorwärts.

3. Der Bau der Chaussee = Strecke von Tilsit bis Mickieten durchs Memelthal ist in der Ausführung begriffen.

4. Die Verlängerung der Preussisch = holländer Straße über Liebemühl nach Osterode ist bis etwa eine Meile bis Grünhagen beendigt. Für den übrigen Trakt werden die Vorarbeiten gefertigt, doch hat wegen Mangels an disponiblen Fonds der Fortbau einstweilen ausgesetzt werden müssen.

5. Die Verbindungs = Straße von Marienwerder über Kurzebrack bis zur Danziger Chaussee bei der gemauerten Mühle, so wie

6. von Niedergruppe bis Graudenz sind ihrer Vollendung nahe.

Was endlich die Verbindung der oberländischen Seen betrifft, so sind die erforderlichen technischen Vorarbeiten bis jetzt der Central = Verwaltung noch nicht zur Prüfung eingereicht worden. Diese muß aber der weiteren Entschlieung über den Antrag vorangehen.

II. 23. Ueber die Frage: ob durch die Vermehrung der Pferde = Diebstähle in der Provinz seit der Allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 4ten August 1832 wirklich eine Veränderung der jetzigen Gesetzgebung nothwendig gemacht werde? sind Erörterungen veranstaltet worden. Durch diese hat sich nun allerdings eine solche Vermehrung der gedachten Verbrechen herausgestellt. Allein es ist der Zweifel übrig geblieben, ob nicht hauptsächlich in dem großen Verluste von Pferden, welchen das Königreich Polen während der Insurrection erlitten hat, und in dem dadurch gesteigerten Preise derselben, durch welche der Reiz zum Diebstahl vermehrt wurde, der Grund derselben liege.

Dessenungeachtet ist die Nothwendigkeit gesetzlicher Anordnungen erkannt worden, zu welchen die weitem Einleitungen getroffen werden:

II. 26. a. Wegen der ungleichartigen Klassifikations = Sätze bei Besteuerung der Kaufleute zu Königsberg und Danzig, ist der Herr Ober = Präsident unterm 18ten Dezember v. J. mit ausführlicher Anweisung versehen und ist zu erwarten, daß die demselben aufgetragenen Maasregeln die vorhandenen Mißbräuche entfernen werden, welche zunächst die Ungleichartigkeit der Besteuerung veranlassen.

Berlin, den 7ten Februar 1837.

Königliches Staats = Ministerium.

(gez.) v. Altenstein. v. Lottum. v. Brenn. v. Kamph. Mühler.
Für den Kriegsminister.

Ancillon. v. Schöler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg.
Kother. v. Alvensleben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. Entbieten Unsern zum sechsten Preussischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruss und wiederholen denselben die den vorigen Landtagen ertheilte Zusicherung Unserer Zufriedenheit mit der auch dieses Mal wieder bethätigten Gesinnung treuer Anhänglichkeit und mit dem bei Erledigung der Geschäfte bewiesenen Eifer.

Was nun

K.

die dem Landtage vorgelegten Propositionen

anlangt, so wollen Wir

Taubstummen-Schule.

1) von Errichtung einer Taubstummen-Schule in Graudenz zur Zeit absehen, Uns jedoch für den Fall, daß das Bedürfniß einer zweiten Schule dieser Art dringender hervortreten sollte, die Verbindung derselben mit dem Seminarium zu Graudenz vorbehalten.

Gewerbe-Polizei-Gesetz.

2) Die Erklärung des Landtags über den ihm vorgelegt gewesenen Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes wird bei der definitiven Berathung über dieses Gesetz mit den Erklärungen der andern Provinzen zusammengestellt und in Erwägung gezogen werden.

Dasselbe wird stattfinden hinsichtlich der Erklärungen über die Entwürfe

Theilnahme-Rechte der Gemeinde-Mitglieder an ländlichen Grundstücken.

Grundstücken.

Grundstücken.

Befestigung der Sandschellen.

Sandschellen.

3) eines Gesetzes wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte;

4) einer Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande

5) der Declaration der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 hinsichtlich der Pensions=Pensions=Be-
Berechtigung der auf sechs Jahre gewählten besoldeten Magistrats=Personen; rechti-
gung der
Bürgermeister

6) der Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Namens der Kreis=Corporation Kreisständische
Ausgaben zu beschließen; Befugnisse.

7) und einer allgemeinen Wege=Ordnung. Wegeordnung.

8) Die Entwürfe des Provinzial=Rechts werden, dem Antrage Unserer getreuen Stände Provinzial-
gemäß, denselben bei ihrer nächsten Zusammenkunft wieder vorgelegt werden. Recht.

9) Hierbei wird auch die anderweite Vorlegung des Gesetz=Entwurfs über die Erbfolge Erbfolge in die
in die Rittergüter erfolgen, über welchen der Landtag kein speciellcs Gutachten abgegeben hat, Rittergüter.
damit demnächst die Verathung darüber in Verbindung mit der über das Provinzial=Recht
vorgenommen werden könne.

10) Was das Capital anlangt, welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815 dem Capital des
Departement Litthauen geschenkten Demobilmachungs=Pferde gelöst worden ist, so genehmigen litthauischen
Wir, daß dem Wunsche des Landtags gemäß, dasselbe den Landesstheilen jenes Departements, Departements
als eine ewige Stiftung verbleibe und daß diese Stiftung von der Regierung zu Gumbinnen aus dem Erlöse
verwaltet und der Provinzial=Armenpflege, insonderheit der Unterstützung der in der Provinz der ihm ge-
befindlichen Invaliden, sowie der Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unterofficiere und schenkten
Soldaten bestimmt werde. Pferde.

Der Antheil der einzelnen Kreise an dem Capital soll nach der Seelenzahl ermittelt, und dasjenige, was nach Unterstützung der Invaliden und der obgedachten Familien übrig bleibt, zur Pflege der Landarmen in den Kreisen verwandt werden. Die den betheiligten Landesstheilen angehörigen Mitglieder der Commission für das Land=Armen=Wesen sollen ebenso befugt, als verpflichtet sein, von der sicheren Unterbringung des Fonds und dessen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, um die erforderliche Auskunft ertheilen, und wegen der Verwendung und öffentlichen Rechnungslegung die ihnen als nothwendig erscheinenden Anträge machen zu können. Endlich gestatten Wir auch für den Fall, daß künftig in den Gegenständen, für welche nach Obigem die Stiftung bestimmt ist, Aenderungen eintreten, oder zur Erreichung des bezeichneten Zweckes nicht sämmtliche Einnahmen erforderlich sein sollten, die Abgeordneten des betheiligten Bezirks wegen Substituierung anderer nützlicher und bleibender Zwecke Vorschläge thun können, bei welchen jedoch immer vorausgesetzt werden muß, daß die Versorgung der Kreis=Armen, insonderheit aber der Invaliden und der Familien gebliebener Unterofficiere und Soldaten sichergestellt bleibe. —

11) Da Unsere getreuen Stände Behuf der von ihnen verlangten Erklärung über die Die Straf= u.
Trennung der Straf=Anstalt von der Besserungs=Anstalt zu Graudenz noch nähere Ermittlungen Besserungs-
Anstalt zu
Graudenz.

für nothwendig angesehen und deshalb sich die Abgabe ihres Gutachtens vorbehalten haben, so erwarten Wir solche vom nächsten Landtage. Bis dahin muß es bei der zeitherigen Einrichtung verbleiben.

Land-Gemein-
de-Ordnung.

12) Dasjenige, was Unsere getreuen Stände auf die ihnen vorgelegten, die Verwaltung der Landgemeinden betreffenden Fragen erklärt haben, hat Uns nicht die Ueberzeugung geben können, daß eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand wirklich erforderlich sei.

Wir müssen daher in die in jeder Gemeinde individuell gestalteten Verhältnisse, an welche dieselbe gewöhnt ist, und welche wieder mit den häuslichen und privatrechtlichen Verhältnissen aller Einwohner im innigsten Zusammenhange stehen, durch eine allgemeine Anordnung einzugreifen, zur Zeit um so größeres Bedenken finden, als auch bei der Verwaltung das Bedürfniß einer solchen sich nicht gezeigt hat, vielmehr die wenigen zur Entscheidung gekommenen zweifelhaften Fälle bis jetzt durch administrative Entscheidungen nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit ohne Schwierigkeit zu erledigen gewesen sind. Jedoch werden Wir diesen durch die früheren Anträge der Stände in Anregung gebrachten Gegenstand fortwährend im Auge behalten lassen, und wenn sich das Bedürfniß gesetzlicher Anordnungen ergeben sollte, dem Landtage die diesfalls erforderliche Proposition vorlegen lassen.

II.

Die ständischen Petitionen betreffend.

Die Simultan-
Schulen und
Simultan-Semi-
narien.

1) Wenn der Landtag sich über die von Unserm Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hinsichtlich der Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien getroffenen Anordnungen beschwert, und um deren Aufhebung bittet, so scheint derselbe zum Theil von falschen Voraussetzungen über dasjenige auszugehen, was unter dem Worte Simultan-Schule verstanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Confession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Confession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10. Tit. 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts den Kindern der zu einer andern Confession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, besteht keine Simultan-Schule, daher denn auch hinsichtlich der Schulen dieser Art keine Veränderung beabsichtigt wird. Simultan-Schulen sind vielmehr nur solche, wo den verschiedenen Confessions-Berwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß wenn die Schule nur Einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Confession sein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Confessionen sein müssen. Nur auf die Schulen der letzteren Art beziehen sich die von Unserm Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden behält, da in Elementar-Schulen der Religions-Unterricht immer die Grundlage des ganzen

ganzen Unterrichts sein muß, und diese Grundlage in den Simultan-Schulen nicht gesichert sein würde.

Indessen wird die Einrichtung von abgeforderten Confessions-Schulen nur da verlangt werden, wo die Confessions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultan-Schulen und die Vereinigung vorhandener Confessions-Schulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultan-Schulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für abgeforderte Confessions-Schulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht.

Daraus, daß der Religions-Unterricht die Grundlage des Elementar-Unterrichts bleiben muß, ergibt sich auch von selbst die Nothwendigkeit, in verschiedenen Seminarien für die Ausbildung derer, welche sich dem Lehrstande für die Elementar-Schulen widmen wollen, nach Verschiedenheit der Confession zu sorgen. Nach Umständen, die für eine Ausnahme sprechen, soll aber einzelnen Candidaten der einen Confession der Besuch des für die andere Confession bestimmten Seminars nicht versagt werden.

2) Den Antrag Unserer getreuen Stände, für diejenigen, welche si nicht dem Stande des Gelehrten im engeren Sinne, wohl aber einem solchen Berufe widmen wollen, welcher eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erfordert, ein Real-Gymnasium in einer der größern Städte der Provinz zu errichten, sind Wir zu gewähren geneigt, und haben Unserm Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hierüber weitere Erörterung und Berichtserstattung anbefohlen.

Einrichtung eines Real-Gymnasi.

3) Aus den öffentlichen Discussionen, welche über die angebliche nachtheilige Einwirkung der Gymnasial-Einrichtungen auf die Gesundheit der Zöglinge stattgefunden haben, ist bereits Veranlassung genommen worden, eine gründliche Untersuchung dieses Gegenstandes anzuordnen und das Erforderliche zu verfügen. Die Gymnasial-Directoren werden hierauf nicht unterlassen, in den Schulnachrichten, welche in dem von jedem Gymnasio jährlich auszugebenden Programme enthalten sein müssen, das Ergebniß dieser Untersuchung und den Inhalt der dießfalligen Verfügung, soweit er sich zur öffentlichen Bekanntmachung eignet, zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Einwirkung der Gymnasien auf den physischen Zustand der Zöglinge.

4) Dem Antrage, daß für die Ablösung der bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Hilfsdienste gewisse Normal-Preise festgesetzt werden möchten, haben Wir durch Unsere unterm 17. Februar 1838 erlassene und durch die Gesetzsammlung publicirte Bestimmung entsprochen.

Bäuerliche Regulirungen.

Dagegen sind alle diejenigen Umstände, welche der Landtag rücksichtlich der Verhältnisse der Daniker und anderer ähnlicher Arbeiter vorgestellt hat, bereits bei Erlaß der Declaration vom

10. Juli 1836 sorgfältig erwogen worden, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, eine anderweite Bestimmung zu treffen.

Lehwillige
Verfügung des
kurlmischen
Adels über
unbewegliche
Güter.

5) Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung des in der Westpreussischen Regierungs-Instruction vom 21sten September 1773 für den Adel in den ehemaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen ausgesprochenen Verbots lehwilliger Verfügungen über unbewegliche Güter, haben Wir eine Berathung im legislativen Wege angeordnet, und behalten Uns die weitere Beschlußnahme vor.

Verhältnisse
der Inquirente.

6) Ueber Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse der Inquirente haben Wir unterm 8ten August v. J. Bestimmung getroffen, durch deren Bekanntmachung mittelst der Amtsblätter der Provinz die Sache erledigt ist.

Criminal-
rechtspflege.

7) Auf die verschiedenen hinsichtlich der Criminal-Rechtspflege in Anregung gebrachten Gegenstände ertheilen Wir folgende Bescheide:

ad I.

Untersuchung
des ersten klei-
nen gemeinen
Diebstahls.

Der Antrag wegen Ueberweisung der Untersuchung und Bestrafung des ersten kleinen gemeinen Diebstahls an die Polizei- Behörde wird bei der bereits angeordneten Bearbeitung einer Verordnung über ein summarisches Verfahren in Criminal-Untersuchungs-Sachen in besondere Erwägung genommen werden.

ad II.

Verpflegung
der Gefange-
nen.

Es wird zwar allenthalben auf Verminderung der Kosten für die Verpflegung der Gefangenen hingewirkt, weshalb auch insbesondere die Beforgung derselben durch diejenigen, welche bei den anzustellenden Licitationen Mindestfordernde bleiben, angeordnet worden ist. In der Natur der Sache liegt es aber, daß bei kleinen Gerichten, bei welchen sich nur wenige Gefangene befinden, die Verpflegung sich theurer herausstellen muß, als in größeren Anstalten, daher es unzulässig ist, einen gewissen Verpflegungs-Satz für alle Orte gleichmäßig zu bestimmen.

ad III.

Detention bis
zum Nachweise
der Besserung.

Durch eine Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Polizei vom 18ten März v. J. ist bereits angeordnet worden, daß die zur Detention in einer Strafanstalt bis zur Besserung resp. bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes zum ersten Male Verurtheilten, ihres Arrestes sogleich nach Verbüßung der ihnen auferlegten Strafe entlassen werden sollen, wenn ihr Betragen während der Strafzeit annehmen läßt, daß sie sich schon gebessert haben, und resp. Willens sind, sich fernerhin ehrlich zu ernähren.

ad IV.

Deportation.

Ueber die Deportation der Verbrecher sind bereits mit auswärtigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, die aber zu keinem Resultat geführt haben, da sich bisher kein Staat

zur Uebernahme schwerer Verbrecher hat verstehen wollen, dieselben auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht weiter zugelassen werden; Wir haben indessen Unserm Staats-Ministerium aufgetragen, diesen Gegenstand ferner zu beachten.

ad V.

Die Voraussetzung, daß der Arbeitsverdienst der Gefangenen in der Straf-Anstalt zu Kosten für die Graubenz den zur Tragung der Criminal-Kosten Verpflichteten nicht zu Gute gerechnet, viel-
mehr von denselben der volle Betrag, welchen der Unterhalt der Sträflinge erfordert, erhoben
werde, beruht auf einem Mißverständnisse. Denn nach der General-Uebersicht der Verwaltung
der Straf-Anstalt zu Graubenz pro 1836 kostete ein Sträfling durchschnittlich: Kosten für die
Strafgefange-
nen in Zucht-
häusern und
Festungen.

1) für die Beköstigung	14	Rthlr.	27	Egr.	1	pf.
2) = = Bekleidung	5	Rthlr.	18	Egr.	1	pf.
3) an sonstigen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten (für Lagerung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Aufsicht u.)	24	Rthlr.	6	Egr.	9	pf.

also überhaupt = 44 Rthlr. 21 Egr. 11 pf.

Der arbeitsfähige Sträfling, zum vollen Pensio verdiente 14 Rthlr. 17 Egr. 3 pf.

Ein solcher Sträfling kostete mithin noch 30 Rthlr. 4 Egr. 8 pf.

Wenn also der von dem Verpflichteten zu zahlende Betrag

auf 24 Rthlr. — Egr. — pf.

festgesetzt worden ist, so bleibt noch eine Summe von . = 6 Rthlr. 4 Egr. 8 pf. aus Staats-Fonds für jeden Kopf zuzuschließen.

Dieser Zuschuß wird durch die nur bei der Einlieferung zu entrichtenden, auf 2 Rthlr. für den Kopf festgesetzten Annahmegelder um so weniger gedeckt, als der durchschnittliche Arbeitsverdienst nur 9 Rthlr. 28 Egr. 7 pf. beträgt. Balancirt man diesen gegen den Gesamtbetrag der Unterhaltungs-Kosten eines Sträflings, so erhöht sich der aus Staats-Fonds für den Kopf durchschnittlich zu deckende Zuschuß auf 10 Rthlr. 23 Egr. 4 pf.

In Folge dessen, und da es nicht zulässig ist, die allgemeinen Verwaltungskosten von der Berechnung auszuschließen, können Wir dem Gesuche wegen Herabsetzung der gegenwärtig bestimmten, verhältnißmäßig geringen Quote, welche die Verpflichteten für die Unterhaltung eines Civil-Sträflings zu zahlen haben, nicht willfahren.

Was die Kosten für die Landwehr-Sträflinge anlangt, so werden solche jetzt nirgends von den Privat-Jurisdictionarien und Kammerei-Kassen gefordert, es muß daher in Bezug auf diese Sträflinge der diesfälligen Beschwerde Unserer getreuen Stände ein Irrthum zum Grunde liegen.

Diese Kosten trägt nämlich der Militair-Fond (Festungs-Baufond,) und nur in den Fällen, wo der Landwehr-Sträfling eignes Vermögen besitzt, oder die zu seiner Alimentation in subsidium verpflichteten Verwandten bemittelt sind, werden dem Militair-Fond die für die Verpflegung und Bekleidung erforderlichen Kosten von 39 Rthlr. 2 Sgr. 9 pf. jährlich erstattet, hierbei jedoch keine Vergütung für Casernement, Bewachung und sonstige General-Kosten in Anrechnung gebracht.

Wie gering aber die Zahl solcher bemittelten Sträflinge ist, geht daraus hervor, daß unter 70 Landwehr-Sträflingen, welche zur Zeit in Graudenz Festungsstrafe erleiden, nur 4 sich befinden, aus deren Vermögen die Verpflegungs- und Bekleidungskosten erstattet werden, und daß im Anfange dieses Jahres selbst nur ein bemittelter Sträfling vorhanden war.

Für alle übrige muß der Festungs-Baufond die Kosten tragen. Der eventuell zu erstattende Betrag kann daher nicht weiter heruntergesetzt werden, ohne den gedachten Fond noch mehr zu belasten, als dies schon jetzt der Fall ist. Der Arbeitsverdienst kann hierbei um so weniger in Betracht kommen, als die zu verrichtenden Erdarbeiten keinen erheblichen Gewinn darbieten und es Schwierigkeiten hat, dergleichen Arbeiten bei der Festung überhaupt noch aufzufinden.

Unsere getreuen Stände werden es daher schon als einen nicht unbedeutenden Vortheil ansehen können, daß die Privat-Jurisdictionen und Kammerei-Kassen zur Unterhaltung der Landwehr-Sträflinge in den Festungen bis jetzt noch gar nicht herangezogen werden.

Holz-Defraudation.

8) Die das Verfahren bei Holz-Defraudationen betreffenden Anträge werden bei der im Werke begriffenen Revision des Holz-Diebstahls-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 berücksichtigt und erledigt werden. — Was aber insbesondere die in Antrag gebrachte Einschärfung der Vorschrift der Provinzial-Forst-Ordnungen anlangt, nach welcher ein jeder, welcher Holz zum Verkauf in die Städte bringt, mit einem Atteste versehen sein soll, aus welchem sich seine Befugniß zu dessen Verkauf ergibt, so sind die Regierungen schon jetzt mit einer diesen Antrag betreffenden Anweisung versehen worden.

Ausdehnung der Gesetze auf Landestheile, in welchen sie nicht publicirt sind.

9) Ueber die Beschwerden wegen Ausdehnung einiger Gesetze auf Landestheile, in welchen sie nicht publicirt sind, haben Wir von den beteiligten Ministerien Auskunft erfordert, und geben darauf Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

ad I.

Was zunächst die behauptete Unverträglichkeit der von den Behörden wegen der Bau-Erlaubnißscheine getroffenen Anordnungen mit den Bestimmungen des Zusatzes 8. des Ostpreussischen Provinzialrechts betrifft, so sind Unsere Minister sowohl des Innern und der Polizei,

Polizei, als der Justiz angewiesen, diesen Gegenstand unter Zugrundlegung der Ermittlung über das Ostpreussische Provinzial-Recht weiter zu verfolgen, und behalten Wir Uns Unsere Entscheidung auf den darüber zu erstattenden Bericht vor.

ad 2.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Regierung zu Marienwerder die Beachtung der in dem alten Marienwerder-Riesenburger Kreise bestehenden Armingesetze anzubefehlen, ist dadurch gewillfahrt, daß die gedachte Regierung über die fortdauernde Gültigkeit der auf die Rechtsverhältnisse wegen der Armenpflege Bezug habenden Bestimmungen des Ostpreussischen Provinzial-Rechts in diesen mit Westpreußen vereinigten Kreisen von Unserm Minister des Innern und der Polizei, aus Veranlassung eines Special-Falles, bereits befehrt worden ist. Indem wir dies Unsern getreuen Ständen eröffnen, müssen Wir dieselben jedoch darauf aufmerksam machen, daß die §§. 29—31. des Westpreussischen Landarmen-Reglements vom 31sten Dezember 1804, und die §§. 10—12. der Declaration des Ostpreussischen vom 16ten November 1805 in den Vorschriften über die auf das Armenwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse im Wesentlichen übereinstimmen.

ad 3.

Was die Beschwerde über die durch das Publicandum der Regierung zu Marienwerder vom 2ten März 1835 den Bestimmungen Unserer Ordre vom 18ten Dezember 1834 gegebene Auslegung anlangt, so haben Wir zwar

ad a. wegen des angegebenen Mißverhältnisses, welches daraus entsteht, daß von den auf abgezweigten Parzellen errichteten Rathen, in sofern sie von weniger als 20 Egr. Contribution betroffen werden, das volle Schutzgeld von 20 Egr. erhoben wird, daß mithin von denselben im Ganzen eine höhere Abgabe als von den mit mehr als 20 Egr. Contribution angezogenen und also vom Schutzgelde befreiten Rathen entrichtet werden kann, eine nähere Prüfung angeordnet. Dagegen vermögen Wir

ad b. die Beschwerde nicht als begründet anzuerkennen. Denn das Real-Schutzgeld war keine gutsherrliche Abgabe, sondern von jeher eine, kraft des Besteuerungsrechts auferlegte wirkliche Steuer, und nur während eines Zeitraums den Dominien gegen Entrichtung eines Fixums zur Einziehung überwiesen. Das Recht zur Erhebung des Real-Schutzgeldes hat daher auch bei den im Besitze der Dominien befindlichen Rathen fortbestanden und mußte, wenn es auch von den Dominien, so lange ihnen die Erhebung zustand, nicht ausgeübt wurde, in Kraft treten; sobald das Real-Schutzgeld auf landesherrliche Rechnung wieder erhoben wurde.

ad c. Das Anführen Unserer getreuen Stände, daß nach dem Publicandum der Regierung zu Marienwerder vom 2ten März 1835 das Real = Schutzgeld in dem Falle, wenn eine Kathe mehreren Besitzern gehört, von jedem der letzteren zum vollen Betrage von 20 Sgr. eingezogen werde, kann nur auf einem Mißverständniß beruhen, indem weder das gedachte Publicandum eine Bestimmung der angegebenen Art enthält, noch letztere dem erforderlichen Berichte der Regierung zufolge auf anderm Wege erlassen ist.

Vertheilung
der Land = Ar-
men = Beiträge
auf die
Classensteuer.

10) Auf den Antrag, die Land = Armen = Beiträge in den Regierungs = Bezirken Danzig und Marienwerder auf alle Stufen der Classen = Steuer nach einem gleichen Prozentsatze vertheilen zu lassen, einzugehen, müssen Wir Bedenken tragen.

Zur letzten Classensteuerstufe gehören nur solche Steuerpflichtige, welche selbst den Armen nahe stehen, und mit ihrem Einkommen nur das eigne beschränkte Bedürfniß befriedigen. Landarmen = Beiträge sind von ihnen bisher in den Regierungs = Bezirken Danzig und Marienwerder nicht entrichtet, und es ist hiernach angemessen, daß nach dem durch Unsere Ordre vom 18ten Mai v. J. genehmigten Tarif zu Erhebung der Land = Armen = Beiträge die letzte Classensteuerstufe außer Ansatz geblieben ist. Dagegen liegt die Verpflichtung, die Hülfbedürftigen zu unterstützen, vorzüglich den wohlhabenden Einwohnern ob, und deshalb hat in dem Tarif ein mit den Classensteuer = Stufen steigender Prozentsatz der Landarmen = Beiträge angenommen werden müssen.

Die unbedeutende Abweichung von der fortschreitenden Steigerung des Prozentsatzes in einigen Steuerstufen, welche durch die Nothwendigkeit der Abrundung der Beitragssätze und die Zahl der in den einzelnen Stufen concurrirenden Steuerpflichtigen herbeigeführt ist, kann für jetzt um so mehr unberücksichtigt bleiben, als die Landarmen = Beiträge überhaupt nur gering sind und das Regulativ über die Erhebung derselben periodische Revisionen des Tarifs vorbehalten hat.

Landraths-
Wahlen.

11) Mit der Absicht, in welcher durch den §. 4. des Reglements vom 26ten August 1826 den Rittergutsbesitzern in den Kreisen die Befugniß, aus ihrer Mitte Candidaten zu erledigten Landrathsstellen zu wählen, wieder verliehen worden, ist die von Unsern getreuen Ständen erbetene weitere Ausdehnung der Wählbarkeit über die Rittergutsbesitzer anderer Kreise der Provinz Preußen nicht vereinbar.

Was Wir mit diesen Wahlen überhaupt bezwecken, nämlich die Verwaltung der Kreise vorzugeweise in die Hände solcher Männer zu geben, welche mit einer genauen Kenntniß der Verhältnisse dieser Kreise ausgestattet, bei deren Interessen selbst theilhaftig sind und das besondere Vertrauen der Kreisbewohner besitzen, würde unerreicht bleiben, wenn die Wahlen über die Rittergutsbesitzer derjenigen Kreise, worin die Landrathsstellen zu besetzen sind, hinauszuweichen und die gesammte Ritterschaft der Provinz umfassen dürften.

Demn bei dem großen Umfange der Lektoren könnte dies dahin führen, daß Uns Wahl-Candidaten präsentirt würden, welchen die Interessen der Kreise, worin selbige die Verwaltung zu leiten haben würden, durchaus fremd wären.

Aus diesem Grunde müssen Wir es Uns versagen, dem Gesuche statt zu geben.

12) Wir haben bereits vor Eingang des Antrags auf zeitigere Vorlegung der Propositionen Unserm Staats-Ministerio anbefohlen, solche eine längere Zeit vor Eröffnung des Landtags an Uns gelangen zu lassen, und werden, wenn eine vorgängige Mittheilung derselben an die Mitglieder des Landtages zu besserer Erwägung derselben nothwendig ist, solche anordnen.

Vorlegung der
Gesetz-Ent-
würfe.

13) Wenn Wir auch wegen der Land-Armen-Angelegenheiten der Provinz, mit welchen eine fortwährende Verwaltung verbunden ist, die Errichtung eines bleibenden Ausschusses zur Mitwirkung dabei genehmigt haben, so können Wir doch die Nothwendigkeit eines solchen Ausschusses hinsichtlich der Theilnahme an der Verwaltung des Provinzial-Landtags-Fonds nicht anerkennen, da in der Zeit zwischen den Landtagen besondere Ausgaben bei solchem nicht vorkommen können. Es wird daher nur nothwendig sein, den ständischen Deputirten etwa acht Tage vor jedem Landtage die Rechnungen über den unter Verantwortlichkeit Unserer Behörden verwalteten Fond zu gründlicher Prüfung vorzulegen, und sie von der Richtigkeit des hiernach sich ergebenden Bestandes zu überzeugen, damit sie demnächst dem Landtage hierüber Vortrag halten können.

Verwaltung
des Landtags-
Kosten-Fonds.

Zu diesem Zweck haben Wir die Wahl der ernannten Deputirten genehmigt, und Unseren Ober-Präsidenten angewiesen, wegen Zusammenberufung derselben zu obigem Zwecke und wegen dessen, was zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, das Nöthige zu veranlassen.

14) Das Gesetz vom 21sten Juli 1827 hinsichtlich der Länge gewisser Gattungen von Schlitten nach dem Wunsche des Landtags zu modificiren, sind Wir geneigt und haben, damit bei Bezeichnung der zu gestattenden Ausnahmen künftig um so weniger ein Zweifel stattfindet, Unseren Ober-Präsidenten zu Eröffnung bestimmter Vorschläge angewiesen.

Länge der
Schlitten.

Dagegen können Wir

15) auf den Antrag wegen fortdauernder Leistung derjenigen Zahlungen, welche mehrere dortige Städte unter der Benennung „Competenzgelder“ aus den Staats-Cassen früher empfangen haben, nicht eingehen.

Competenz-
gelder.

Die in Rede stehenden Zahlungen beruhen lediglich auf den früheren Kammerei-Einrichtungen und auf der bestandenem Steuer- und Accise-Versaffung der Städte und hätten schon mit Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 eingezogen werden können. Nur aus besonderer Rücksicht auf den damaligen bedrängten Zustand der Städte haben Wir früher die einstweilige weitere Zahlung der Kompetenzen geschehen lassen, und auch jetzt, wo nach Durchführung der allgemeinen Steuer-Gesetze jeder Grund zu diesen Zahlungen weggefallen ist,

nur deren successive Innebehaltung jährlich mit einem Zehntheil der früher gezahlten Beträge angeordnet, um hierdurch den Stadtgemeinden die erforderliche Zeit zur anderweitigen Ordnung ihres Gemeinhaushalts zu belassen. Daneben ist einer jeden Stadtgemeinde, welche sich aus irgend einem besondern Rechtsstiel zur weiteren Forderung dieser Kompetenz-Zahlungen für berechtigt hält, die Ausführung ihrer desfallsigen Ansprüche im gewöhnlichen Rechtswege unbeschränkt verblieben.

Bei diesen Unseren Anordnungen muß es lebiglich bewenden, und können Wir insbesondere auch auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß vor Einziehung der Kompetenzen erst die fiskalische Instanz-Klage gegen die bisherigen Empfänger erhoben werden solle, einzugehen keinen Anlaß finden.

Fixirte Tranksteuer der altberechtigten Güter.

16) Der höhere Ertrag, den die zur Zubereitung und zum Absatze von Bier und Branntwein berechtigten Güter im Vergleich mit andern früher abwarfen, ist bei der Veranlagung der Grundsteuer nicht nur in der Provinz Preußen, sondern ganz gleichmäßig auch in den Provinzen Posen und Schlesien berücksichtigt worden. In Schlesien, Posen und Ostpreußen mit Litthauen wurde die von diesem Theile des Gesamt-Ertrages eines jeden Gutes zu entrichtende Grundsteuer gleich bei der ersten Veranlagung nach den damaligen Fabrikations- und Absatz-Verhältnissen unveränderlich festgestellt. In Westpreußen und im Ermland dagegen wurde dieser Theil der Grundsteuer anfangs unter der Benennung der unfixirten Contribution nach dem jedesmaligen Umfange jenes Fabrikations-Zweiges jährlich neu veranlagt und erst im Jahre 1787 nach dem damaligen Durchschnitts-Betrage fixirt. Seitdem steht die mit Rücksicht auf den Ertrag der Getränke-Fabrikation veranlagte Grundsteuer (die Tranksteuer) auch hier der von Aeckern, Wiesen oder anderen Gegenständen des Ertrages veranlagten Grundsteuer völlig gleich, und bildet mit der letzteren zusammen eine Steuersumme, die in Folge des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 jetzt nicht mehr in ihre früheren Bestandtheile zerlegt, und danach verschiedenartig behandelt werden darf, sondern nach ihrem ganzen Betrage auf dem gesammten steuerbaren Ertrage eines jeden Gutes haftet und unverändert fort erhoben werden muß. Auch würde ein Erlaß sich nicht einmal auf die Tranksteuer beschränken lassen, es würden vielmehr, wenn diese Steuer deshalb abgesetzt werden sollte, weil die Getränke-Fabrikation nicht mehr den bei der Steuer-Veranlagung vorausgesetzten Ertrag gewährt oder gar nicht mehr betrieben wird, dann nothwendig auch andere Steuer-Beträge erlassen werden müssen, die ebenfalls ursprünglich mit Rücksicht auf damals vorhandene, im Lauf der Zeit aber weggefallene oder geschmälerte Nutzungen und Berechtigungen veranlagt worden sind. Daraus würde aber wiederum folgen, daß die Grundsteuer anderseits auch überall da gesteigert werden müßte, wo seit der Veranlagung neue Nutzungen hinzugetreten sind, oder der Ertrag der damals berücksichtigten Gegenstände der Besteuerung sich erhöht hat.

Der

Der Erlaß der Franksteuer würde hiernach zu einer völligen Umgestaltung und Revision der gesammten Grundsteuer führen, welche anzuordnen Wir Bedenken tragen müssen.

Wir können daher den Anträgen Unserer getreuen Stände nicht Folge geben, müssen vielmehr bei den früher dieserhalb bereits erteilten Resolutionen es lediglich bewenden lassen.

17) Der Antrag Unserer getreuen Stände auf Herabsetzung des Eingangszolles von ^{Eingangszoll von Schwedischem Eisen.} Schwedischem Eisen und auf Herstellung günstiger, den gegenseitigen Austausch der Producte erleichternder Handelsverhältnisse mit Schweden, wird näherer Erörterung unterworfen, und bei der nächsten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle darauf Bedacht genommen werden, den Bezug des dortigen Bedarfs an fremdem Eisen durch Zoll-Ermäßigung so weit als thunlich zu erleichtern.

18) Nicht minder soll auch der ständische Antrag wegen Aufhebung des Eingangszolles ^{Eingangszoll von Steinkohlen.} auf fremde Steinkohlen, welche von der Russischen Grenze ab, bis zur Weichsel einschließlicly eingeführt werden, bei der nächsten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle möglichst berücksichtigt werden.

19) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, das Fleischpökelungs-Geschäft zur seewärtigen Ausfuhr in schlachtsteuerpflichtigen Städten, unter Bewilligung eines ermäßigten Steuersatzes für die nicht zur Pökelung gelangenden, zur städtischen Consumtion verbleibenden Fleischtheile zu gestatten, ist von Unserm Finanz-Minister bereits versuchsweise für Danzig entsprochen worden. Auch für andere an der Ostsee belegene schlachtsteuerpflichtige Hafenstädte wird eine solche Erlaubniß für größere Unternehmungen dieser Art unter den zur Verhütung von Steuer-Verkürzungen nothwendigen Bedingungen nicht versagt werden, wobei jedoch das Zugeständniß einer Steuer-Ermäßigung für das in der Stadt zur Consumtion verbleibende Fleisch auf diejenigen Theile beschränkt bleiben muß, welche nach den bei der Schlachtsteuer im Allgemeinen zur Anwendung kommenden Grundsätzen von der Verwiegung ausgenommen sind.

20) Wenn der Landtag bei seinem Antrage auf Zulassung des Handelsstandes zur Theilnahme ^{Salzhandel.} am Salzhandel nach dem Auslande voraussetzt, daß der Seehandlungs-Societät hinsichtlich dieses Handels ein Monopol zustehet, so beruht dies auf einem Irrthume, da die Seehandlung sich nicht mehr im Besitze dieses Monopols befindet.

Es stehen jedoch sonst dem Antrage bedeutende Bedenken entgegen, da nach bekannten Erfahrungen zu erwarten ist, daß bei einer Theilnahme von Privatpersonen am Salzhandel alle Controlen zur Sicherung des Salz-Monopols nicht ausreichen würden, wenn nicht zugleich die Salzconscription eingeführt wird. Indessen hat Uns der von Unsern getreuen Ständen geäußerte Wunsch veranlaßt, noch eine Erörterung über die Zulässigkeit des Antrags und über die im Falle der Gewährung einzuführende Controle anzuordnen.

21) Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände dasjenige, was ^{Chausseebau.} in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 31. December 1834 erteilten Zusicherung

und bereits früher für den Chausseebau in der Provinz Preußen geleistet worden ist, dankbar anerkennen, und mögen dieselben vertrauen, daß soweit die dazu bestimmten Fonds es gestatten, dieselbe Sorgfalt den Interessen der Provinz auch ferner gewidmet bleiben wird. Auch soll mit den Vereinen, welche sich zur Ausführung von Chaussee-Bauten gegen Prämien bilden, und den zur Ausführung des betreffenden Baues erforderlichen anderweitigen Geldbedarf völlig sicher stellen, in Unterhandlung sowohl über den Betrag der aus Staats-Cassen zu leistenden Zuschüsse, als über die Construction der Straße getreten, und die weitere Entscheidung in Ermägung der jedesmal obwaltenden besonderen Verhältnisse getroffen werden.

Stempelsteuer 22) Die Anträge unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung einiger Tariffätze des Stempelgesetzes, sowie wegen Aufhebung der Stempelabgabe für die Bestätigung von Fideicommiss-Stiftungen, werden Wir bei der nahe bevorstehenden Revision des Stempelgesetzes in nähere Ermägung ziehen.

Anträge auf Erlassung mehrerer Gesetze. 23) Was die Anträge auf Emanation mehrerer Gesetze anlangt, so dürfen Unsere getreuen Stände darauf vertrauen, daß die einer gesetzlichen Regulirung bedürftenden Gegenstände nicht aus den Augen verloren werden, und daß die Erlassung der Gesetze so beschleunigt wird, als es die Gründlichkeit der Berathung im Einzelnen sowohl, als die Nothwendigkeit, im ganzen Gebiete der Gesetzgebung nach allen Richtungen hin gleichmäßig vorwärts zu schreiten, irgend zuläßt. Dieselben werden aber auch ermessen, daß insonderheit dann, wenn es darauf ankommt, Gesetze für den ganzen Staat zu erlassen, und bei der Berathung die oft sehr von einander abweichenden Bedürfnisse, Vorschläge und Wünsche der Stände der verschiedenen Provinzen gegen einander abzumägen, die sorgfältigste Erörterung nothwendig ist, mit welcher sich die im Einzelnen wünschenswerth scheinende Beschleunigung nicht immer vereinbaren läßt.

Eine solche Erörterung hat namentlich das vom Landtage in Anregung gebrachte Armen- und Heimaths-Gesetz nothwendig gemacht, welches indessen, nachdem die schwierige Bearbeitung der Sache bei Unserem Staats-Ministerio erfolgt ist, bereits dem Staats-Rathe vorliegt.

Was die sonst in Anregung gebrachten einzelnen Gegenstände betrifft, so hat

ad 1.

eine definitive Entschließung über die Frage: in welcher Art die Criminal-Gerichts-Kosten gedeckt werden sollen? bis jetzt nicht gefaßt werden können.

ad 2.

Die Regulirung der Servistener betrifft die sämmtlichen Städte der alten Provinzen des Staats und ist für das gesammte Staats-Finanz-Wesen sowohl, als für die theilhaftigen Städte selbst, von solcher Wichtigkeit, daß Behufs der Ausgleichung entgegenstehender Inter-

essen zu Aufstellung allgemeiner Grundsätze ein tiefes und gründliches Eingehen in alle Verhältnisse erforderlich, hierdurch aber von selbst ein nur langsames Vorschreiten zum Ziele bedingt ist.

ad 3.

Der Entwurf einer Verordnung wegen des Einzel-Hütens des Viehes ist vorbereitet und wird dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden können.

ad 4.

Die Angelegenheit wegen des Straf-Rechts des Gutsherrn gegen das Gefinde unterliegt wegen mehrfacher bei der Sache eingetretener Bedenken noch weiterer Berathung.

ad 5.

Um sich zu überzeugen, ob wirklich die Vermehrung der Pferdebiebstähle in dem früher bestandenen aber wieder aufgehobenen Vorbeugungsmittel, oder in andern nur vorübergehend eingetretenen Umständen ihren Grund habe, und ob deshalb die Erlassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand nothwendig sei oder nicht? ist es erforderlich gewesen, die Erfahrung mehrerer Jahre zu Rathe zu ziehen, durch welche allein erwiesen werden konnte, ob nach der Beseitigung der in Betrachtung kommenden vorübergegangenen Verhältnisse der Uebelstand von selbst und ohne Gesetz aufhören werde oder nicht. Deshalb sind von Unseren Provinzial-Behörden die erforderlichen Nachweisungen über die sich ergebenden Erfahrungen und Sachverhältnisse erfordert, und nach deren Eingang Unser Minister des Innern und der Polizei beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung anzufertigen und zur Berathung vorzulegen.

ad 6.

Da die Polizei-Verwaltung in den Städten ganz, und in den Dörfern theilweise den Gemeinde-Behörden obliegt, so ist früher dafür gehalten worden, daß die Entschliebung über die von den Ständen in Antrag gebrachte Ordnung für die Landgemeinden und mit derselben über die Organisation der Orts-Gemeinde-Behörden, abzuwarten sei, bevor über die Verbesserung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirk Gumbinnen Bestimmung erfolgen könne. Nachdem sich jedoch aus den deshalb eingereichten Vorarbeiten ergeben hat, daß, wie Wir Unsern getreuen Ständen oben unter I. 12. zu erkennen gegeben, zunächst von Erlassung des gedachten Gesetzes Abstand genommen werden muß: so sind bereits die nöthigen Vorarbeiten wegen Befriedigung des Bedürfnisses auf anderm Wege gefertigt worden. Der Erfolg wird Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft mitgetheilt werden.

ad 7.

Der Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz ist zwar von Unserem Ober-Präsidenten eingereicht worden, die Revision desselben hat sich aber vor Eröff-

nung des Landtages nicht bewirken lassen, daher Wir das Gesetz Unsern getreuen Ständen bei ihrer künftigen Zusammenkunft vorzulegen Uns vorbehalten.

ad 8.

Ueber die Abfassung der Abdeckerei=Gerechtigkeiten enthält der dem Landtage vorgelegt gewesene Entwurf des allgemeinen Gewerbe=Polizei=Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen, daher mit Erlassung dieses letztern Gesetzes sich dieser von den Ständen besonders angeregte Gegenstand erledigen wird.

ad 9.

Die Bearbeitung einer Taxe für die Medicinal=Personen ist im Werke, hat jedoch noch nicht beendigt werden können.

Ueber die Lage des der Provinz nach dem Landtags=Abschiede vom 31ten Dezember 1834 bestimmten Meliorations=Fonds ist Unser Ober=Präsident, dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft die nöthigen Nachweisungen vorzulegen authorisirt. Auch soll sodann demselben über dasjenige, was sonst in Verfolg obiger Entschliessungen inmittelst verfügt werden wird, die gewöhnliche Uebersicht mitgetheilt werden.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28ten October 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.



(gez.) Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Altenstein. v. Lottum. v. Kampff. Mühler.
v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben.
v. Werther. v. Rauch.

Landtags=Abschied

für

die Preussischen Provinzial=Stände.

